



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

online
mitteilungen

Mit den



**Geschäftsbericht
2010 - 2012**

Das Wiedererstarken der Wirtschaft in Deutschland, aber auch die Euro-Krise und der Regierungswechsel in Düsseldorf haben der kommunalen Welt in Nordrhein-Westfalen seit Erscheinen des Geschäftsberichts 2007 bis 2009 ihren Stempel aufgedrückt. Mit der Einrichtung des Stärkungspaktes Stadtfinanzen wurden nun endlich die Konsequenzen gezogen aus der Tatsache, dass sich die NRW-Kommunen nicht aus eigener Kraft aus ihrer finanziellen Misere befreien können.

Auch 2012 erweist sich der Geschäftsbericht des StGB NRW - diesmal als Themen-Schwerpunkt in der Verbandszeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT - als umfassende Darstellung der politischen und rechtlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen aus dem Blickwinkel der Kommunalpolitik.

Präsidium und Geschäftsführung konnten wie immer bei ihrer Tätigkeit auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Vertretern und Vertreterinnen aus den Städten und Gemeinden bauen. Wir danken allen Beteiligten für ihre wertvolle Unterstützung, die auch in Zukunft ein unverzichtbarer Begleiter für unsere erfolgreiche Verbandsarbeit sein wird.

Düsseldorf, im September 2012



Dr. Eckhard Ruthemeyer
Präsident



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer

Inhalt

66. Jahrgang • September 2012



Geschäftsbericht 2010 - 2012

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Aus dem Städte- und Gemeindebund NRW	6
Gemeindekongress 2010	6
Gremien	7
Geschäftsstelle	8
Medienarbeit	8
Recht und Organisation	10
Konnexität	10
Gemeindeordnung	10
Ehrenamt	11
Dienstrecht	11
Personal und Ausbildung	12
Feuerwehr und Sicherheit	12
Integration	14
Gleichstellung	16
Informationstechnologie	17
E-Government-Gesetz	17
IT-Verbund	17
Schule	18
Modellprojekt „Gemeinschaftsschule“	18
Inklusion	19
Kultur und Sport	20
Rundfunkwesen	20
Jedem Kind ein Instrument	20
VHS, Musikschulen, Bibliotheken	21
Landessportbund	21
Jugend und Soziales	22
Kindertagesstätten	22
Sozialmonitoring	23
Pflege	24
Wirtschaft und Verkehr	26
Arbeitsmarktpolitik	26
Wirtschaftsförderung	26
Konversion	27
Breitband-Kommunikation	27
Verkehr und Mobilität	28
Tourismus	29
Planen und Bauen	30
Flächenbedarfsberechnung	30
Bundesstädtebaurecht	31
Intensivtierhaltung	31

Anbieterkartelle	32
Tariftreue- und Vergabegesetz	33
Umwelt	34
EU-Wasserrahmenrichtlinie	34
Abwasserbeseitigung	35
Abfallentsorgung	35
Lärmschutz	36
Klimaschutz	36
Finanzen und Steuern	38
Haushaltsslage	38
Kommunaler Finanzausgleich	39
Stärkungspakt Stadtfinanzen	40
Beteiligung Einheitslasten	40
Konjunkturpaket II	41
Kommunalwirtschaft	42
Wirtschaftliche Betätigung	42
Rekommunalisierung	42
Energiewende	43
Konzessionsvergabe	44

Anhang

A Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes NRW	45
B Hauptausschuss	46
C Präsidium	48
D Fachausschüsse	49
E Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Städte- und Gemeindebundes NRW in den Regierungsbezirken	52
F Organigramm der StGB NRW-Geschäftsstelle	52
G Verbände und Organisationen, in denen der StGB NRW vertreten ist	54
Die neue Einkaufsgenossenschaft KoPart	58
Dokumentation: Agenda 2020 des DStGB	60
Die neue Landesregierung von Nordrhein-Westfalen	62
Bücher	64
Europa-News	68
Gericht in Kürze	69

Titelfotos: Staatskanzlei NRW/Meyer-Piehl – Bellhäuser/StGB NRW (2) – Stadt Detmold – Stadt Gütersloh – Meyer/StGB NRW



23. März 2010

Mehr als 1.200 Delegierte und Gäste verfolgen die Reden beim Gemeindekongress in der Essener Grugahalle

FOTOS (4): BELLHÄUSER / STGB NRW

Aus dem Städte- und Gemeindebund NRW

GEMEINDEKONGRESS 2010

„Leistungsstark und bürgernah - Kommunen in stürmischer Zeit“

Vieles war anders beim Gemeindekongress 2010 des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen am 23. März 2010. Während sich die Delegierten über 13 Jahre in der Halle Münsterland zur StGB NRW-Mitgliederversammlung getroffen hatten, wurden sie jetzt in die Messe Essen geladen. Statt sich am Vormittag in einem großen Saal niederzulassen, streiften sie über die drei verbundenen Kommunalmesen KomCom, Kom2Order und KomZu. Diese waren gleich für zwei Tage geöffnet und wurden am Tag nach dem Gemeindekongress durch Fachforen zu einer Diskussionsplattform ausgeweitet.

Eröffnet wurde die kommunale Leistungsschau am Morgen durch NRW-Innenminister **Dr. Ingo Wolf** zu den Klängen des Werksorchesters der Deutschen Steinkohle AG. Anspielend auf das Motto des Gemeindekongresses 2010 „Leistungsstark und bürgernah - Kommunen in stürmischer Zeit“ hob Wolf hervor, die NRW-Kommunen seien

in vielen Bereichen Vorreiter - etwa beim NKF oder beim E-Government.

Jedoch mache die aktuelle Wirtschaftskrise deutlich, dass die Finanzgrundlage der NRW-Kommunen verbessert und mehr Verteilungsgerechtigkeit geschaffen werden müsse. In Begleitung des scheidenden StGB NRW-Präsidenten **Roland Schäfer**, des designierten StGB NRW-Präsidenten **Dr. Eckhard Ruthemeyer** sowie von Hauptgeschäftsführer **Dr. Bernd Jürgen Schneider** besuchte Wolf anschließend die Messestände von RWE, d 115, SAP, Hella, Telekom, Microsoft sowie weiterer Unternehmen und Initiativen.

Am Nachmittag hieß StGB NRW-Präsident Roland Schäfer die mehr als 1.200 Delegierten und Gäste zur 19. Mitgliederversammlung in der Essener Grugahalle herzlich willkommen. Ausdrücklich dankte Schäfer den Sponsoren RWE AG, GVV, Deutsche Telekom, DeKa-Bank, Rhenag, RSGV und SVWL, Provinzial, WL-Bank sowie WestLB, ohne deren Un-

terstützung ein Kongress in dieser Art nicht möglich gewesen wäre.

Als Oberbürgermeister der gastgebenden Stadt Essen überbrachte **Reinhard Paß** Grüße an die Delegierten der StGB NRW-Mitgliederversammlung. Er würdigte das kommunalpolitische Großereignis, dessen Motto den Kern der Probleme treffe. Die Stadt Essen - wie auch andere Kommunen im Ruhrgebiet - sei von der Finanzkrise arg gebeutelt. So sei der Stadt seit Jahresbeginn die Übernahme sämtlicher Auszubildenden untersagt, und es dürften auch keine neuen Kredite mehr aufgenommen werden.

In dieser prekären Situation bräuchten Kommunen starke Partner wie den Städte- und Gemeindebund NRW. Ebenso sei Hilfe von Bund und Land vonnöten. Gleichwohl müs-

ten auch die Kommunen ihren Beitrag zur Konsolidierung der Finanzen leisten - in Gestalt eines harten Sparkurses. Ein Ausweg aus der kommunalen Existenznot liege letztlich in stärkerer interkommunaler Zusammenarbeit und mehr Vernetzung.

In seiner Festansprache schilderte StGB NRW-Präsident **Roland Schäfer** die schwierige Lage der NRW-

Kommunen und forderte Unterstützung von Bund und Land besonders bei den Sozialkosten. Ein Schritt in die richtige Richtung könnte die Gemeindefinanzkommission

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) ist kommunaler Spitzenverband der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Ihm gehören 359 der 373 kreisangehörigen Städte und Gemeinden in NRW an (siehe Anhang A). Er repräsentiert damit die Interessen von mehr als neun Millionen Einwohnern in Nordrhein-Westfalen.

auf Bundesebene sein, die Anfang März 2010 eingerichtet wurde. Diese solle laut Koalitionsvertrag Vorschläge zur „Neuordnung der Gemeindefinanzen“ erarbeiten. Eine wirklich nachhaltige Reform könne es jedoch nur mit einer Neuordnung der Sozialausgaben geben. Schäfer appellierte an die Landesregierung als Mitglied der Kommission, die Frage der Sozialausgaben auf die Tagesordnung zu setzen. Bei der dauerhaften Finanzierung der Kommunen sei jedoch die Gewerbesteuer unersetzbar. Denn die Anpassung der kommunalen Infrastruktur an eine NRW-weit schrumpfende Bevölkerung werde zunächst Mehrkosten verursachen.

Die Gemeinsamkeiten mit den NRW-Städten und -Gemeinden in Fragen der Energieversorgung betont RWE-Vorstandsmitglied **Dr. Rolf Martin Schmitz** bei seiner Ansprache vor dem Gemeindekongress. Als Vertreter des Hauptsponsors RWE AG skizzierte er das Selbstverständnis des Energieunternehmens sowie dessen Verhältnis zu den Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Schmitz machte deutlich, er wolle für eine gemeinsame Sache werben: gesunde und bezahlbare Energieversorgung. Unterschiedliche Kräfte wie etwa der Klimawandel oder der zunehmende Regulierungsdruck machten das Energiegeschäft jedoch immer schwieriger. In seinem Vortrag vor dem Gemeindekongress sicherte NRW-Finanzminister **Dr. Helmut Linssen** den Kommunen Hilfe bei der Überwindung der Finanzkrise zu. Die Landesregierung habe den Kommunen zugesagt, diese mit ihren finanziellen Problemen „nicht im Regen stehen zu lassen“. Da auch das Land NRW hoch verschuldet sei, gebe es zu einer Konsolidierung jedoch keine Alternative. Bei den Verhandlungen der Gemeindefinanzkommission auf Bundesebene wer-



◀ StGB NRW-Präsident Roland Schäfer bei seiner Rede vor dem Gemeindekongress in der Essener Grugahalle

de es um Verstärkung der kommunalen Steuerbasis, um Abbau und Flexibilisierung kostenträchtiger Standards sowie um weitergehende Beteiligungsrechte der Kommunen gehen. Nicht zuletzt müsse der Bund dazu bewegt werden, einen größeren Anteil an den Sozialkosten zu übernehmen.

Das Galadiner am Abend nach dem Gemeindekongress in der festlich geschmückten Gruga-Halle würzte RWE-Vorstandschef **Dr. Jürgen Großmann** mit einer launigen Ansprache. Vor mehr als 700 Gästen nahm er Vertreter großer Energiekonzerne sowie von Stadtwerken gleichermaßen aufs Korn. Dennoch schimmerte stets die Botschaft durch: Kommunen und RWE brauchen einander.

Die Mitgliederversammlung wählte Bürgermeister **Dr. Eckhard Ruthemeyer** (Soest) zum neuen Präsidenten des Städte- und Gemeindebundes NRW. Bürgermeister **Roland Schäfer** (Bergkamen) wurde zum 1. Vizepräsidenten gewählt. Bürgermeister **Walther Boecker** (Hürth) und Bürgermeister **Dietmar Heß** (Finnentrop) wurden für weitere zweieinhalb Jahre in ihrem Amt als Vizepräsidenten bestätigt.

Präsidium

Das Präsidium besteht satzungsgemäß aus 21 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, dem Vorsitzenden des Arbeitskreises Mittelstadt sowie dem Hauptgeschäftsführer. Zudem wird das Gremium durch fünf stimmberechtigte kooperative Mitglieder - Abgeordnete des NRW-Landtages - sowie acht beratende Mitglieder ergänzt (Stand 01.07.2012). Die Wahlzeit der Präsidialmitglieder entspricht der Wahlzeit des Rates in den Gemeinden. Bis zur Neuwahl des Gremiums bleiben die Präsidialmitglieder im Amt. *Anhang C nennt die Mitglieder des Präsidiums.*

◀ Der neugewählte StGB NRW-Präsident Dr. Eckhard Ruthemeyer bei seiner abendlichen Grußansprache in der Essener Grugahalle

HAUPTAUSSCHUSS GÜTERSLOH

Der Hauptausschuss besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern und Vertreterinnen. *Ein Verzeichnis der Mitglieder des Hauptausschusses findet sich in Anhang B.* Die 39. Sitzung des Hauptausschusses fand am 30./31.05.2011 in der Stadthalle Gütersloh statt. Neben der



▲ Essens Oberbürgermeister Reinhard Paß spricht zur Eröffnung des Gemeindekongresses

Verabschiedung des StGB NRW-Doppelhaushaltes 2011/2012 standen die Themen „Kommunal Finanzen“ sowie „Rekommunalisierung der Energieversorgung“ im Mittelpunkt der Diskussion. Am ersten Tag stellte sich NRW-Innen- und Kommunalminister Ralf Jäger den kritischen Fragen der Hauptausschuss-Mitglieder. Unter Moderation von StGB NRW-Präsident **Dr. Eckhard Ruthemeyer** loteten Vertreter/innen der NRW-Landtagsfraktionen die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen für eine Konsolidierung der Kommunal Finanzen aus.

Am zweiten Tag erörterte eine Expertenrunde Vor- und Nachteile einer Rückübernahme der örtlichen Energieversorgung durch die Kommunen. Moderiert vom 1. StGB NRW-



FOTOS (2): HENRIK MARTINSCHLEDDER / StGB NRW

Öffentlichkeitsarbeit

In den vergangenen zweieinhalb Jahren ist das Interesse der Medien an kommunalen Themen gleichbleibend groß gewesen. Naturgemäß nahm die Berichterstattung über die finanzielle Notlage der Kommunen breiten Raum ein. Denn in die Zeit von 2010 bis 2012 fielen finanziell bedeutsame Diskussionen wie die Reform des Gemeindehaushalts, der Weg hin zum Stärkungspakt Stadtfinanzen sowie die - letztlich erfolgreichen - Klagen beim Verfassungsgerichtshof NRW über den Kostenausgleich für den Ausbau der U3-Betreuung.

In der Gesamtschau wurde in den Medien ein überwiegend positives Image der NRW-Kommunen transportiert. Stimmen, die Städte und Gemeinden seien nicht sparsam und lebten über ihre Verhältnisse, verloren an Gewicht gegenüber der Auffassung, dass sich die Kommunen aus eigener Kraft nicht mehr konsolidieren könnten. Auch die seit Jahren kommunizierte These, dass bei sozialen Aufgaben ein stärkeres Engagement des Bundes nötig sei, fand zunehmend Unterstützung in den Medien. Als problematisch erwies sich allein das Thema „Zinssicherung“, das eher unter negativ besetzten Begriffen wie „Zinswetten“ und „kommunale Zockerei“ behandelt wurde. Hier gelang es nicht darzulegen, dass bei vielen kommunalen Derivat-Geschäften die Geschäftspartner das tatsächliche Risiko verschleiert haben.

Immer wieder überrascht, welche Themen neben Finanzen intensiv aufgegriffen und überregional behandelt werden. So hat die Nachrichtenagentur dpa im Frühjahr 2012 mit einem StGB NRW-Vertreter ein Interview über den Betrieb kommunaler Fried-



HGF Dr. Bernd Jürgen Schneider informiert den Hauptausschuss über die politische Entwicklung und die Aktivitäten des Verbandes

31. MAI 2011

Tagung des StGB NRW-Hauptausschusses in der Stadthalle Gütersloh, wo er bereits 2003 zu Gast gewesen war

30. MAI 2011

Vizepräsidenten **Roland Schäfer** legten die Diskutanten offen, dass Kommunen damit wirtschaftliche Vorteile erzielen könnten, aber jeweils individuelle Lösungen entwickelt werden müssten. Einen geselligen Abend hatten die Mitglieder des Hauptausschusses sowie deren Gäste zuvor in der Sky Lobby des neuen Theaters Gütersloh verbracht.

Fachausschüsse

Im Berichtszeitraum hat das Präsidium acht Fachausschüsse (*Zusammensetzung siehe Anhang D*) eingesetzt, die sich wiederholt zu Beratungen trafen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Präsidium gewählt. Die Fachausschüsse bereiten in ihren Arbeitsgebieten die Beschlüsse des Präsidiums und die grundsätzlichen Entscheidungen der Geschäftsstelle vor, soweit sie nicht zur selbstständigen Beschlussfassung ermächtigt sind.

Arbeitsgemeinschaften

In den fünf Regierungsbezirken Nordrhein-Westfalens treffen sich Abgesandte der StGB NRW-Mitgliedskommunen in Arbeitsgemeinschaften. Die Zusammenkünfte dienen dem Erfahrungsaustausch sowie der Kontaktpflege mit der Geschäftsstelle des Verbandes. Neben dem Hauptgeschäftsführer, den Beigeordneten sowie den Referenten und Referentinnen

der Geschäftsstelle referieren Fachleute aus der Landespolitik und aus anderen Organisationen über zentrale Themen der Kommunalpolitik. *Anhang E enthält ein Verzeichnis der Arbeitsgemeinschaften mit den Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen.*

Geschäftsstelle

Im Berichtszeitraum beendete Beigeordneter **Dr. Stephan Keller**, der zur Stadt Düsseldorf wechselte, zum 31.12.2010 seinen Dienst beim StGB NRW. Seine Nachfolge als Beigeordneter von Dezernat II trat am 01.04.2011 **Rudolf Graaff** an. Geschäftsführer Ernst Giesen beendete durch Eintritt in den Ruhestand zum 01.06.2012 seine Tätigkeit beim StGB NRW. Als neuer Geschäftsführer wurde der Beigeordnete **Hans-Gerd von Lennep** gewählt. Die Nachfolge als Beigeordneter von Dezernat III trat der bisherige Hauptreferent **Horst-Heinrich Gerbrand** an. **Dr. Florian Hartmann**, persönlicher Referent des Hauptgeschäftsführers, verließ den Verband zum 30. November 2010. Als sein Nachfolger war **Christoph Schultz** vom Dezember 2010 bis zum August 2011 beim StGB NRW tätig. Seit September 2011 ist **Philipp Gilbert** als persönlicher Referent des Hauptgeschäftsführers und Referent für Personal und Organisation beim StGB NRW beschäftigt. Zum 01.05.2012 wurde **Ina Zagatowski** als Referentin im Dezernat IV neu eingestellt. **Lisa Pfizenmeyer** verließ den StGB NRW nach Auslaufen ihres Zeitvertrages zum 31.12.2011. **Elgin von Obstfelder** trat am 31.12.2011 in den Ruhestand. Zudem schied **Stephanie Hilkenhausen** zum 30.06.2012 aus dem Dienst beim StGB NRW aus.

höfe geführt. Dessen Aussagen zu Bestattungstrends und Planungsproblemen wurden schließlich bundesweit in dutzenden Zeitungsartikeln abgedruckt.

Nach wie vor erzielen StGB NRW-Veranstaltungen außerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf große Medienaufmerksamkeit. So sind die Pressegespräche nach den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften für die Regierungsbezirke meist gut besucht und generieren ausführliche wie positive Berichterstattung. Ähnlich war dies bei einer Tagung zur Konversion militärischer Liegenschaften Anfang März 2012 in der Stadt Rheine. Im Gefolge dieser Veranstaltung gemeinsam mit dem NRW-Wirtschaftsministerium konnten die Kernbotschaften der betroffenen Kommunen optimal platziert werden.



Der Erfahrungsaustausch Medien im Städte- und Gemeindebund NRW hat sich in den drei Sitzungen seit März 2010 mit den Themen Crossmedia sowie Soziale Netzwerke auseinandergesetzt. Eine Umfrage der StGB NRW-Pressestelle im Frühsommer 2011 ergab eine geringe, aber zunehmende Beteiligung von StGB NRW-Mitgliedskommunen an Sozialen Netzwerken wie Facebook, Twitter oder YouTube. Die StGB NRW-Pressestelle hat die Einrichtung einer kommunalen Fan-Seite bei Facebook stets propagiert und die Vorteile für die kommunale Öffentlichkeitsarbeit hervorgehoben - unter anderem in zwei Bürgermeister-Seminaren im Sommer 2011. Mittlerweile hat sich eine solide Praxis etabliert, und es wurden vielerorts Leitlinien für die Nutzung Sozialer Netzwerke in Kraft gesetzt.

Publizistik

Die Verbandszeitschriften STÄDTE UND GEMEINDERAT sowie MITTEILUNGEN haben seit

Jahresbeginn 2010 einen weiteren Wandel durchlaufen. Nach der Zusammenlegung der Zeitschriften im November 2009 wurde zur Jahresmitte 2010 die Auflage von 15.000 auf gut 9.000 Exemplare reduziert. An der Grundregel, jeder Ratsfraktion der StGB NRW-Mitgliedskommunen eine ausreichende Anzahl Exemplare zukommen zu lassen, wurde dennoch festgehalten. Seitdem erhalten große Ratsfraktionen eine feste Anzahl gedruckter Exemplare. Dies entsprach der Erfahrung, dass nicht alle Ratsmitglieder ihr persönliches Exemplar von STÄDTE UND GEMEINDERAT mit den MITTEILUNGEN benötigen. Gleichzeitig wurde im Internet-Angebot des Verbandes für Ratsmitglieder die Möglichkeit geschaffen, die Zeitschriften zum Erscheinungstermin online herunterzuladen. Darauf wird auch auf der StGB NRW-Facebook-Seite hingewiesen.

Zum Januar 2012 wurde ein weiterer Reformschritt unternommen: Wegfall von Druck und Versand der MITTEILUNGEN. Die MITTEILUNGEN werden seitdem ausschließlich als Lese-Pdf zum Herunterladen im Internet eingestellt. Der manuelle Umbruch wurde ersetzt durch ein automatisiertes Layout, das nunmehr in der StGB NRW-Geschäftsstelle erstellt wird. Nach einigen Fehlerkorrekturen hat sich das Programm als stabil erwiesen und produziert ein Layout, das einem manuellen Umbruch kaum nachsteht.

Durch beide Maßnahmen - Senkung der Auflage und Umstellung der MITTEILUNGEN auf Lese-Pdf - konnten die Kosten der Zeitschriften deutlich reduziert werden. Gleichzeitig bleibt das Informationsangebot in seiner wesentlichen Qualität erhalten.

Online-Medien

Parallel zur Weiterentwicklung der Verbandszeitschriften wurde das Internet-Angebot des StGB NRW ausgebaut. So wurde der passwortgeschützte Bereich um einen Sektor für AbonnentInnen von STÄDTE UND GEMEINDERAT und einen Sektor für Ratsmitglieder erweitert. Einem langfristigen Trend folgend werden Druck- und Online-Kommunikation immer stärker miteinander verzahnt. Der Bereich „Pressemitteilungen“ wurde um ein Modul erweitert, sodass nun der gesamte Versand von Pressemitteilungen aus dem Internet heraus erfolgen kann. Dies schafft die Möglichkeit, auch von externen Veranstaltungen aus direkt eine Medien-Information zu verschicken.

Im Spätherbst 2010 erhielt der StGB NRW



seine erste Web App für Mobilgeräte. Diese umfasste ein NRW-Gemeindeverzeichnis, das auf einen bereits vorhandenen Datenbestand der Geschäftsstelle zugreift. Im Sommer 2011 wurde diese Funktion um die Möglichkeit ergänzt, dass Kommunen Porträtfotos ihrer Bürgermeister/innen selbstständig einpflegen. Im Februar 2012 wurde die Web App wesentlich erweitert um die Bereiche „Mitteilungen“, „Pressemitteilungen“ und „Termine“. So sind nun die wesentlichen Verbands-Informationen über eine schlanke Web App für alle gängigen technischen Plattformen abzurufen. Bezüglich der Daten erfordert diese keinen zusätzlichen Pflegeaufwand.

Seit Herbst 2010 betreibt der StGB NRW eine eigene Facebook-Seite und einen Account des Mikroblogs Twitter. Mit dem Aufkommen der sozialen Netzwerke wurde entschieden, dass der Verband auch diesen Kommunikationskanal aktiv nutzen sollte. Ein Grund liegt darin, die StGB NRW-Mitgliedskommunen kompetent beraten zu können. Mittlerweile folgen der StGB NRW-Facebook-Seite mehr als 100 AbonnentInnen, und es hat sich eine tragfähige redaktionelle Praxis herausgebildet.

Fortbildung

Im März 2011 hospitierte die Verwaltungsangestellte Melanie Baßenhoff für mehrere Wochen in der StGB NRW-Pressestelle. Frau Baßenhoff verfügt über einen FHÖV-Abschluss und war bis dato in der Bauverwaltung der Gemeinde Senden beschäftigt. Mit Blick auf ihre weitere Entwicklung wollte sie beim StGB NRW die Grundanforderungen der Öffentlichkeitsarbeit und den Arbeitsalltag in einer Verbands-Pressestelle kennenlernen. Im Juli 2011 hospitierte der Kölner Jura-Student Henrik Meurer beim StGB NRW in der Pressestelle. Neben der Mitwirkung an der Verbandszeitschrift beschäftigte er sich vorwiegend mit rechtlichen Fragen der Online-Medien. ●



FOTO: LEHRER / StGB NRW

Recht und Verfassung

Konnexität

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat sich dafür ausgesprochen, das in Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land NRW statuierte Konnexitätsprinzip zum Schutz der Kommunen auf der Grundlage der Evaluation des Konnexitätsausführungsgesetzes weiterzuentwickeln. Der Gesetzgeber muss klarstellen, dass bei nachträglich festgestellter wesentlicher Abweichung der tatsächlichen Kostenentwicklung von der Kostenfolgeabschätzung der finanzielle Ausgleich nicht erst für die Zukunft, sondern ab Eintritt des festgestellten Defizits rückwirkend angepasst wird.

Maßstab für die Novellierung muss sein, dass der Normzweck des Konnexitätsprinzips erfüllt wird, die kommunale Selbstverwaltung vor finanzieller Aushöhlung - besonders vor Aufgabenübertragung oder Aufgabenänderung jeglicher Art - zu schützen. Das betrifft sowohl Umgehungen unter Berufung auf völkerrechtliche, europarechtliche oder bundesgesetzliche Vorgaben, die dem Landesgesetzgeber angeblich keinen Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung lassen, als auch untergesetzliche Vorgaben - Richtlinien, Verwaltungsvorschriften - der Ressorts. Schließlich sollte den kommunalen Spitzenverbänden NRW ein Beitrittsrecht für Verfahren nach § 52

des Verfassungsgerichtshofgesetzes eingeräumt werden, damit sie den Prozess begleiten sowie Städte und Gemeinden effektiver schützen können.

Gemeindeordnung

Einen wesentlichen Schwerpunkt der Beratungstätigkeit des StGB NRW bildete die Kommunalverfassung. Intensiver Beratungsbedarf seitens der Mitgliedskommunen bestand insbesondere im Zusammenhang mit Fraktionsaustritten oder Fraktionsauflösungen und den damit verbundenen Rechtsfolgen. Die letzte Kommunalwahl im Jahre 2009 hat zu einer weiteren Zersplitterung der Räte geführt. In vielen Räten finden sich sechs und mehr Fraktionen oder Wählergruppen. Die Mehrheitsfindung ist dadurch in vielen Räten schwieriger geworden.

Der StGB NRW hatte sich daher dafür eingesetzt, die rechtlichen Möglichkeiten einer gemäßigten Sperrklausel zu prüfen. Voraussetzung für die Wiedereinführung einer Sperrklausel ist eine nachhaltige Störung der Funktionsfähigkeit der Räte, wobei die bloße Erschwernis der Mehrheitsfindung in den Räten nicht ausreicht. Ein vom NRW-Innenministerium in Auftrag gegebenes Gutachten ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die vom Verfassungsgerichtshof NRW auf-

gestellten rechtlichen Hürden bezüglich der Funktionsunfähigkeit der Räte kaum überwunden werden können. Daher ist die Wiedereinführung der Sperrklausel zurzeit nicht realistisch.

Weiterer großer Beratungsbedarf bestand bei den Fragen, die im Spannungsverhältnis der Kompetenzen von Rat und Bürgermeister/in stehen. Dabei ging es insbesondere um die Informationspflicht des Bürgermeisters und das Recht des Rates, dem Bürgermeister zur Kontrolle Vorgaben bei der Umsetzung der Ratsbeschlüsse zu machen. Weiterer Beratungsbedarf betraf die verschiedenen Akteneinsichtsrechte nach § 55 Gemeindeordnung (GO NRW), die Einführung eines Ratsinformationssystem sowie die Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder und schließlich die rechtliche Begutachtung zahlreicher Bürgerbegehren.

Ein zentrales Thema des StGB NRW war schließlich die interkommunale Zusammenarbeit. Die Geschäftsstelle hat das Handbuch Interkommunale Zusammenarbeit, das allen mit der Kooperation von Kommunen befassten Akteuren einen Überblick über die rechtlichen Zusammenhänge und Themenbereiche geben will, aktualisiert. Ferner wurden mehrere Symposien zum Kommunalverfassungsrecht mit dem Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts des Landes NRW, Dr. Kallerhoff, und OVG-Richter Dr. Rohde mit insgesamt rund 450 Teilnehmer/innen durchgeführt.

Zusatzbezeichnung zum Gemeindenamen

Mit Gesetz zur Änderung von § 13 GO vom 25.10.2011 wurde die Möglichkeit geschaffen, Namenszusätze zum Gemeindenamen zu führen, welche die kulturell, wissenschaftlich oder historisch gewachsenen Stärken oder Merkmale der Kommune beschreiben. Der StGB NRW hat sich dabei erfolgreich dafür eingesetzt, dass der Rat Namenszusätze mit einer breiten Mehrheit - drei Viertel der Mitglieder - beschließen muss.

Demokratiepaket

Die Stichwahl für die (Ober-)Bürgermeister- und Landratswahlen wurde mit Gesetz zur Wiedereinführung der Stichwahl vom 03.05.2011 durch Änderung des § 46 c Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wieder eingeführt. Mit Gesetz zur Einleitung von Abwahlverfahren von Bürgermeistern und

Landräten vom 18.05.2011 wurde in § 66 GO die Möglichkeit für die Bürgerschaft eröffnet, das Abwahlverfahren bei Bürgermeister im Wege des Bürgerbegehrens einzuleiten. Mit Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 08.12.2011 wurden die bei einem Bürgerbegehren gemäß § 26 GO zu beachtenden Hürden gesenkt. Die Änderungen betreffen die Absenkung des Quorums beim Bürgerentscheid, die Ersetzung des Kostendeckungsvorschlags als Zulässigkeitsvoraussetzung durch eine Kostenangabe der Verwaltung zu Informationszwecken sowie die Reduzierung der Unzulässigkeitsstatbestände des § 26 Abs. 5 GO.

Insbesondere wurden auch Grundsatzentscheidungen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung, die nicht die Abwägungsentscheidung des Rates einschränken, einem Bürgerbegehren zugänglich gemacht. Der StGB NRW konnte bei der Novellierung des § 26 GO durchsetzen, dass der Kostendeckungsvorschlag nicht ganz entfällt, sondern durch eine Kostenschätzung der Verwaltung ersetzt wird, und dass der Unzulässigkeitsstatbestand der Bauleitplanung im Grundsatz bestehen bleibt und lediglich der Aufstellungsbeschluss einem Bürgerbegehren zugänglich gemacht wurde.

Stärkung des Ehrenamtes

Des Weiteren wurde ein Gesetzentwurf zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften in den NRW-Landtag eingebracht. Im Kern ging es um eine Änderung der Freistellungsregelung für Ratsmitglieder (§ 44 GO). Mit dem Entwurf sollten die Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung des kommunalen Ehrenamtes verbessert werden. Dabei wurde an die Ergebnisse der Landtags-Arbeitsgruppe „Kommunales Ehrenamt“ angeknüpft, die der Landtagsausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform bereits in der vergangenen Legislaturperiode aus ExpertInnen der kommunalpolitischen Vereinigungen der Parteien, der kommunalen Spitzenverbände und der Landtagsfraktionen unter beratender Beteiligung des NRW-Innenministeriums gebildet hatte. Im Wesentlichen sah der Gesetzentwurf vor, dass bei der Gleitzeit, die nicht zur Kernarbeitszeit gehört, ein Freistellungsanspruch für die Mandatsträger/innen von 50 Prozent der für die Mandatswahrnehmung aufgewendeten Zeit durch Zeitgutschrift auf dem Gleitzeitkonto gewährt wird und für die Zeitgutschrift ein Anspruch auf Verdienstaussfallentschädigung besteht.

Des Weiteren wird klargestellt, dass auch bei einer Entsendung von Vertreter/innen durch den Rat in Organe und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts die entsandte Person auf Veranlassung des Rates handelt und somit von der Arbeitszeit freizustellen ist. Schließlich wird zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen ein Urlaubsanspruch für Mandatsträger/innen von acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode eingeführt. Für die Zeit des kommunalpolitischen Bildungsurlaubes besteht grundsätzlich kein Lohn- und Gehaltsfortzahlungsanspruch. Für den Verdienstaussfall und die Kinderbetreuung erfolgt eine Erstattung durch die Kommune. Der Gesetzentwurf muss - bedingt durch die Landtagsauflösung am 14. März 2012 - erneut in den NRW-Landtag eingebracht werden.

Öffentliches Dienstrecht

Mit der Änderung des Grundgesetzes zum 01.09.2006 sind die dienstrechtlichen Gesetzgebungskompetenzen neu geordnet worden. Dem Bund steht nunmehr die konkurrierende Gesetzgebung für das Statusrecht zu, den Ländern die Kompetenzen für die Bereiche Besoldung, Versorgung und Laufbahnrecht. Der Städte- und Gemeindebund NRW erwartet, dass die NRW-Landesregierung diese durch die Föderalismusreform geschaffenen Möglichkeiten zur Modernisierung des Beamtenrechts auf Landesebene nach fast sechs Jahren jetzt in Angriff nimmt.

Der Verband geht davon aus, dass die Kommune der Zukunft einen modernen öffentlichen Dienst braucht. Allerdings sind die Anforderungen der Städte und Gemeinden an den Personaleinsatz durch die Besonderheiten des kommunalen öffentlichen Dienstes bestimmt. Deshalb wünscht der StGB NRW rasche Änderungen, besonders die Verwirklichung folgender zentraler Forderungen:

- Schaffung eines kommunalen Gestaltungsspielraums im Beamtenrecht
- Stärkere Durchlässigkeit im Laufbahnrecht
- Leistungs- und funktionsorientierte Besoldung mit eigenständigem Spielraum für die einzelnen Dienstherren
- Flexibilität im Versorgungsrecht, um den personalpolitisch gewünschten Austausch zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft zu ermöglichen

Landespersonalvertretungsgesetz

Am 05.07.2011 hat der NRW-Landtag das Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes verabschiedet. Nach Ansicht der NRW-Landesregierung ist damit ein modernes Gesamtwerk entstanden, das allen Beteiligten - Beschäftigten, Personalräten und Behördenleitungen - gerecht wird. Wesentliche Ziele der Novellierung sind:

- Ausbau der Mitbestimmungsrechte der Personalräte zum Schutz der Beschäftigten
- Stärkung der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Interessenvertretungen der Beschäftigten und den öffentlichen Arbeitgebern



FOTO: LEHRER / StGB NRW

• Erhöhung der Freistellungsstaffel

Aus kommunaler Sicht ergeben sich folgende Hauptkritikpunkte:

- Die landespersonalvertretungsrechtlichen Regelungen waren erst vor kurzer Zeit durch das Gesetz vom 09.10.2007 geändert worden. Diese umfassende Novellierung ohne Evaluierung innerhalb kürzester Zeit wieder nahezu komplett zu revidieren, erschwert eine berechenbare personalvertretungsrechtliche Zusammenarbeit und bedingt erneuten Umstellungsbedarf sowie Schulungskosten für die Kommunen. Das ist umso problematischer, als sich die Neuregelungen in der Praxis bewährt haben und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen erfolgt, wie die Reaktionen der Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes NRW zeigen.
- Ausgehend von der demokratischen Legitimation der kommunalen Entscheidungsträger ist die im Gesetz angesprochene Aufnahme eines Initiativrechts für Maßnahmen zur Förderung des Gemeinwohls kritisch zu sehen. Die Berücksichtigung des Gemeinwohls gehört nicht zu den personalvertretungsrechtlichen Aufgaben des Personalrats.
- Gleiches gilt für den Rechtsanspruch der Personalräte, in den kommunalverfassungsrechtlichen Organen vortragen zu dürfen.
- Künftig muss bei jeder Umsetzung innerhalb einer Dienststelle bereits von mehr als drei Monaten - anders als bisher - wieder ein umfangreiches Mitbestimmungsverfahren stattfinden. Dies hat eine erhebliche Ausweitung prozeduralen Aufwandes zur Folge.
- Die nochmalige Erweiterung der Freistellungsstaffel (§ 42 Abs. 4 LPVG), die bereits das Gesetz vom 09.10.2007 stark ausgeweitet hatte, führt zu zusätzlichen Kosten. Das Gesetz vom 09.10.2007 hatte die pflichtweise Freistellung eines Personalratsmitglieds für zwölf Stunden pro Woche bei einem Beschäftigtenbestand von 100 bis 300 neu eingeführt und damit die bestehende Freistellungsstaffel erheblich verändert. Nunmehr soll in Dienststellen mit in der Regel 100 bis 199 Beschäftigten ein Mitglied für zwölf Arbeitsstunden in der Woche freigestellt werden. Von 200 bis 500 Beschäftigten soll ein Mitglied, von 501 bis 900 Beschäftigten sollen zwei Mitglieder freigestellt werden. Bisher galt von

301 bis 600 Beschäftigten ein Mitglied und von 601 bis 1.000 Beschäftigten zwei Mitglieder. Von 901 bis 1.500 Beschäftigten sollen drei Mitglieder und von 1.501 bis 2.000 Beschäftigten vier Mitglieder freigestellt werden. Hier galt bisher von 1.001 bis 2.000 Beschäftigten drei Mitglieder und von 2.001 bis 3.000 Beschäftigten vier Mitglieder. Weiterhin wird ab 2.001 Beschäftigten in den jeweiligen Tausendergruppen im Vergleich zur vorherigen Regelung ein Mitglied mehr freigestellt.

- Die Streichung von § 47 Abs. 2 LPVG mit der Folge, dass künftig - entgegen der bewährten Praxis - alle Personalversammlungen während der bezahlten Arbeitszeit stattfinden, bedingt ebenfalls Mehrkosten.

Master-Studiengang FHÖV

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung bereitet die Einführung eines Master-Studiengangs „Public Management“ vor. Damit will sie Sachbearbeiter/innen in den Verwaltungen in die Lage versetzen, Führungsaufgaben erfolgreich wahrzunehmen. Aus kommunaler Sicht ist der Bedarf für diesen Studiengang zweifelhaft. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle werden in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden die wenigen Stellen im höheren Dienst meist mit Volljuristen besetzt oder mit Personal, das den prüfungserleichterten Aufstieg geschafft hat. Dieser Personenkreis benötigt kein zweieinhalbjähriges wissenschaftliches Masterstudium, sondern Fortbildungsmodulare, die in einzelnen Bereichen - beispielsweise Führungsfähigkeit, Arbeitstechniken - qualifizieren. Außerdem wird die Reform des Laufbahnrechts nicht zwingend und abschließend einen Master als Aufstiegsvoraussetzung in den höheren Dienst vorschreiben. Schließlich kann der Wunsch der FHÖV, sich als innovativer Anbieter - als echte Hochschule - auf dem umkämpften Markt der Master-Studiengänge zu positionieren, ebenso kein Argument für die Einstellungsbehörden sein wie das Bestreben der Fachhochschuldozenten, rechtlich verbotene Honorierungsmöglichkeiten über Nebentätigkeiten zu erhalten, die aber als der FHÖV obliegende Aufgabe im Hauptamt wahrzunehmen



wären (§ 3 Abs. 1 S. 1 Hochschulneben-tätigkeitsverordnung).

Städten, Gemeinden und Kreisen kann es zudem nicht gleichgültig sein, ob die FHÖV einen Weiterbildungsmaster anbietet, solange sie nicht garantiert, dass es keine Qualitätseinbuße beim Bachelor gibt. Diese droht aber, wenn das vom Land, der FHÖV und den kommunalen Spitzenverbänden stets als entscheidendes Qualitätskriterium betonte Verhältnis von 60 Prozent Hauptamtlichen - Professor/innen und Dozent/innen - zu 40 Prozent Nebenamtlichen - Lehrbeauftragte - nicht eingehalten wird. Selbst das Argument, ein Master hätte positive Auswirkungen auf den Bachelor, weil Professoren/innen und Dozenten/innen durch die Lehre in einem anspruchsvolleren Studiengang ihre Kompetenz erweiterten, überzeugt nicht. Hierfür muss man keinen neuen Studiengang schaffen. Eine qualitätssteigernde verpflichtende Fortbildung für das Lehrpersonal würde völlig genügen.

Feuerwehr

Im Berichtszeitraum nahm die Diskussion über den so genannten Feuerwehrführerschein breiten Raum ein. Auf politische Initiative des Landes Bayern wurde im Juli 2009 im Straßenverkehrsgesetz durch den Bund die Möglichkeit eröffnet, dass die Länder spezielle Fahrberechtigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und des Katastrophenschutzes zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis 4,75 t einführen können. Im Juli 2011 erfolgte eine weitere Öffnung, indem den Ländern eine Erweiterung der Fahrberechtigung auf Fahrzeuge bis 7,5 t ermöglicht wurde.

FOTO: FHÖV

Diese Erweiterung soll bei vorhandenem Führerschein der Klasse B (Pkw bis 3,5 t) ohne amtliche Fahrprüfung nach lediglich organisationsinterner Einweisung und Prüfung zu erwerben sein. In einer vom NRW-Landtag am 05.07.2011 durchgeführten Expertenanhörung wurden von den kommunalen Spitzenverbänden und einer breiten Mehrheit der Sachverständigen der Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit und die Bedeutung einer sorgfältigen Ausbildung unterstrichen. Gleichzeitig wurde deutlich gemacht, dass die Kosten für die Erweiterung der Fahrerlaubnis auf C 1 in Höhe von 1.600 Euro pro Person seitens der Kommunen und der Hilfsorganisationen nicht getragen werden könnten.

In Verhandlungen mit dem NRW-Innenministerium konnte erreicht werden, dass die NRW-Landesregierung aus der Feuerschutzsteuer einen Beitrag zur Erweiterung der regulären Fahrerlaubnis leistet. Hierbei handelt es sich um rund 1.500 kommunale Feuerwehrfahrzeuge und gut 1.100 Katastrophenschutzfahrzeuge des Landes bei den Hilfsorganisationen. Das Fördervolumen für die kommenden Jahre beträgt etwa 15 Mio. Euro. Nach den Ereignissen bei der Loveparade in Duisburg im Juni 2010 beabsichtigte das NRW-Innenministerium zunächst, einen Leitfaden für die Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen im Freien mit erhöhtem Gefährdungspotenzial zu erarbeiten. Der erste Entwurf eines solchen Leitfadens wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe, an der auch Vertreter der kommunalen Spitzenverbände aus den jeweiligen Kommunen beteiligt waren, mehrfach redigiert. Auf Anregung der Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände wurde der Leitfaden umfirmiert in „Orientierungsrahmen des

Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW für die kommunale Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen im Freien“. Sowohl die Überschrift als auch die jetzt vorliegende textliche Ausgestaltung machen klar, dass es sich um Empfehlungen handelt und nicht um einen Runderlass, der neue Standards setzt.

Alle Beteiligten waren sich einig in dem Ziel, dass Feste und Veranstaltungen, die vielfach mithilfe ehrenamtlich Tätiger das kulturelle Leben in den Städten und Gemeinden in NRW bereichern, nicht durch überfrachtete Vorgaben blockiert werden dürfen. Andererseits galt es, Fehler und Mängel aufzuarbeiten, die bei der Durchführung der Loveparade in Duisburg sichtbar geworden sind. In der vorliegenden Fassung ist der Orientierungsrahmen eine Hilfestellung unterhalb rechtlicher Vorgaben. Die Organisationsstruktur ist maßgeblich verschlankt worden. Die Entscheidung über das Vorliegen einer Großveranstaltung liegt bei der Kommune.

Der Erfahrungsaustausch Feuerwehren im Städte- und Gemeindebund NRW hat sich zu einer festen Einrichtung entwickelt und trifft sich regelmäßig zu einer Frühjahrs- und Herbsttagung. Hervorzuheben ist auch die gute und intensive Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen Feuerwachen und dem Verband der Freiwilligen Feuerwehren NRW.

Rettungsdienst

Das Rettungsgesetz NRW regelt den Rettungsdienst als staatliche Aufgabe der Daseinsvorsorge und Gefahrenabwehr. Inhaltlich erfasst das Rettungsgesetz NRW sowohl den öffentlichen Rettungsdienst als auch die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen. Träger des Rettungsdienstes sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte sind Träger von Rettungswachen und nehmen insoweit neben den Kreisen und kreisfreien Städten rettungsdienstliche Aufgaben wahr. Das Rettungsgesetz NRW ist bis zum 31.12.2012 befristet. Insofern hatte das zuständige Ministerium (MGEPA NRW) bereits Anfang 2011 erste Gespräche



FOTO: VERBAND DER FEUERWEHREN IN NRW

INTEGRATIONSPATEN IM INTERKULT

Die Stadt Hennef hat 2010 die interkulturelle Beratungs- und Begegnungsstätte „INTERKULT“ eingerichtet, wo Migranten künftig Orientierungshilfe für das tägliche Leben erhalten und mit anderen Bürgern ausländischer Herkunft in Kontakt kommen können. Als Ansprechpartner stehen so genannte Integrationspaten (Foto) zur Verfügung, die laut Bürgermeister Klaus Pipke (links) „helfen wollen, damit sich Zuwanderer in Hennef schnell zu Hause fühlen“. Dafür haben die Paten, die selbst zugewandert sind und unterschiedliche Muttersprachen haben, ein Seminar beim Verein für Europäische Sozialarbeit, Bildung und Erziehung besucht. Unterstützung erfahren Rat Suchende etwa in Behörden-Angelegenheiten, bei Kontakt mit Ärzten, Schulen, Kindergärten oder sozialen Diensten.



FOTO: STADT HENNEF

mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Hilfsorganisationen und Unternehmensverbänden geführt, um ein Meinungsbild über den Novellierungsbedarf des Rettungsgesetzes NRW zu gewinnen und Eckpunkte für den Gesetzentwurf zu formulieren. Ziel war es, einen Gesetzentwurf rechtzeitig vor der Sommerpause 2012 in den Landtag zu bringen. Dieser Zeitplan wurde durch die Auflösung des NRW-Landtags obsolet.

Der Rettungsdienst in NRW steht vor einem grundlegenden Strukturwandel. Materiell sollen die Auswirkungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesgerichtshofes umgesetzt werden. Hiernach ist die zivilrechtliche Beauftragung Dritter zur Durchführung von Rettungsdienstleistungen ein entgeltlicher Vertrag, der in der Regel stets oberhalb der Schwellenwerte zu vergeben ist. Aufgrund des finanziellen Volumens sind binnenmarktrelevante Verträge entweder nach dem Submissions- oder nach dem Konzessionsmodell zu vergeben. Im ersten Fall erfolgt die Vergütung unmittelbar durch den Auftraggeber (Kommune). Nach den ober-

gerichtlichen Grundsatzentscheidungen steht fest, dass Notfallrettungs- und Krankentransportleistungen bei Überschreiten der Schwellenwerte im Submissionsmodell auszuschreiben sind.

Zur Diskussion steht auch die Zweiteilung der Aufgaben in einen Rettungsdienst im engeren Sinne sowie andererseits die Notfallrettung und den Krankentransport. Das Bundesverfassungsgericht hat die Reform des sächsischen Rettungsdienstgesetzes bestätigt, die das bis dahin gültige - der jetzigen NRW-Regelung entsprechende - duale System von nebeneinander bestehendem öffentlichem und privatem Rettungsdienst durch ein so genanntes Eingliederungsmodell ersetzt hatte. Damit ist die Schaffung eines einheitlichen öffentlichen Rettungsdienstes, in dem Private auf der Grundlage einer einheitlich geltenden Kostenkalkulation mitwirken können, grundsätzlich auch in Nordrhein-Westfalen möglich.

Die Trägerschaft von Rettungswachen seitens der Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte steht für den Städte- und Gemeindebund NRW nicht zur Disposition. Die Rettungswachen garantieren die hochwertige Verzahnung der Gefahrenabwehr insbesondere zwischen Feuerwehr und Rettungsdienst. Durch das multifunktional einsetzbare Feuerwehrpersonal werden zu-

sätzliche Reserven für Schadensereignisse mit vielen Patienten eröffnet. Insbesondere sind unterschiedliche Gebühren innerhalb eines Kreises kein Argument für eine Übertragung der Aufgabe auf den Kreis. Örtliche Besonderheiten könnten nicht länger berücksichtigt werden. Die Bürgerinnen und Bürger sind nicht betroffen, da die Abrechnung direkt mit den Krankenkassen erfolgt. Weitere Diskussionspunkte sind die Aufnahme der Funktion „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“, die Sicherung der Notarztstellung durch die Krankenhäuser sowie die Sicherstellung des Bevölkerungsschutzes.

Einen weiteren Schwerpunkt der Tätigkeit des StGB NRW im Berichtszeitraum bildete die Begleitung zahlreicher Gesetzesvorhaben durch Stellungnahmen, Teilnahme an Sachverständigenanhörungen sowie Gesprächen mit Ministerien und Landtagsfraktionen.

Kommunale Integrationspolitik

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat sich 2011 in Form eines Thesenpapiers intensiv mit den Herausforderungen der kommunalen Integrationspolitik befasst und dabei Forderungen an den Bund, an das Land, aber auch an Städte und Gemeinden aufgestellt. 2009 gab es zum ersten Mal mehr Menschen in Deutschland, die älter als 65 Jahre

sind als solche, die jünger als 20 sind. Dieser demografische Trend verstärkt sich. Deutschland vergeist mit allen damit verbundenen Konsequenzen für den Arbeitsmarkt, das Gesundheitswesen und die sozialen Sicherungssysteme. Außerdem ist Deutschland im Jahr 2008 erstmals ein Auswanderungsland geworden. Mehr Menschen - vor allem qualifizierte und intelligente - verlassen das Land, ohne dass es für ausländische Eliten interessant genug wäre, sich hier niederzulassen.

2009 sind lediglich 162 Hochqualifizierte nach Deutschland gekommen, weil sie die vorgegebene Einkommensgrenze überschreiten konnten. Schließlich haben von den Kindern, die jünger als sechs Jahre alt sind, 38 Prozent einen Migrationshintergrund. Ihre Eltern oder Großeltern wurden außerhalb Deutschlands geboren, was die Realität eines Einwanderungslandes widerspiegelt. Von den Jugendlichen ohne Hauptschulabschluss, die ohne Aussicht auf einen Beruf in den sozialen Sicherungssystemen landen, haben 40 Prozent eine Zuwanderungsgeschichte.

Wenn in 15 bis 20 Jahren die geburtenstarken Jahrgänge der in den 1960er-Jahren Geborenen aus dem Erwerbsleben ausscheiden, werden gerade diese Kinder mit Migrationshintergrund, die bereits jetzt in den

GESCHÄFTSFÜHRER ERNST GIESEN VERABSCHIEDET

Zum 1. Juni 2012 hat ein Wechsel in der Geschäftsführung des Städte- und Gemeindebundes NRW stattgefunden. Der bisherige Geschäftsführer, der Beigeordnete für Wirtschaft, Verkehr, Jugend, Gesundheit und Soziales Ernst Giesen, ist in den Ruhestand getreten. Sein Nachfolger ist der Beigeordnete für Recht und Verfassung, Personal und Organisation Hans-Gerd von Lennep.

Bei der Sitzung des StGB NRW-Präsidiums am 14.05.2012 in Münster würdigte StGB NRW-Präsident Bürgermeister **Dr. Eckhard Ruthemeyer** (Foto links) im Beisein des 1. Vizepräsidenten Bürgermeister **Roland Schäfer** (rechts) die Leistungen des Beigeordneten **Ernst Giesen** (Mitte). Dieser war seit 1981 für den Nordrhein-Westfälischen wie für den Deutschen Städte- und Gemeindebund - letzteres bis 1997 - tätig. Giesen wurde 1953 in Duisburg geboren und begann seine berufliche Laufbahn nach Jurastudium und 2. Staatsexamen als Referent für Städtebau bei dem Kommunalverband. Bereits 1988 übernahm er als Beigeordneter den Bereich Wirtschaft und Verkehr. 1998 wurde sein Arbeitsgebiet um Jugend, Gesundheit und Soziales erweitert. 2001 übernahm er die Geschäftsführung des StGB NRW.

Ruthemeyer hob Giesens intensives Bemühen um Konsens hervor. Dieses habe dazu geführt, dass praktisch alle seine Beschlussvorschläge von den Ausschüssen oder vom Präsidium angenommen worden seien. Seine exzellente Fachkenntnis sowie seine vielfältigen Kontakte in Ministerien und Verbände hätten Verständnis für die Positionen des Verbandes geweckt und dazu beigetragen, diese durchzusetzen.



FOTO: KLERX / STGB NRW

Beigeordneter Hans-Gerd von Lennep, Jahrgang 1950, stammt aus Düsseldorf und kam nach Jurastudium sowie einer Tätigkeit als Rechtsamtsleiter der Stadt Bergheim im Jahre 1980 als Referent zum Nordrhein-Westfälischen und Deutschen Städte- und Gemeindebund. Dort war er schwerpunktmäßig für Europafragen zuständig, so ab 1988 als stellvertretender Generalsekretär des RGR Deutsche Sektion. 1994 wurde von Lennep erstmals zum Beigeordneten für Recht und Verfassung gewählt und zweimal in dieser Funktion bestätigt.

Städten nahezu vierzig Prozent eines Jahrgangs ausmachen, dieses Land tragen müssen. Heutige Integrationspolitik sollte sie im ureigensten Interesse dazu in die Lage versetzen. Die finanziellen Kosten einer umfassenden Integration sind hoch. Sie würden jedoch von den Folgekosten einer unterlassenen Integration bei weitem überschritten.

Wie diese Zukunftsfrage beantwortet wird, ist nicht nur für den gesellschaftlichen Zusammenhalt bedeutend, sondern auch für das Wirtschaftsleben. Die vielfältigen Herausforderungen des demografischen Wandels können zwar nicht allein durch Einwanderung bewältigt werden. Vor dem Hintergrund des absehbaren Mangels an Fachkräften wäre es aber wichtig, das Potenzial junger Menschen mit Migrationshintergrund zu entwickeln und zu nutzen. Integration bedeutet fördern und fordern. Sie kann lediglich gelingen, wenn man sich auf seine neue Heimat einlässt. Dazu gehört in erster Linie der Erwerb deutscher Sprachkenntnisse, ohne die eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unmöglich ist. Zudem kann Integration allein dort gelingen, wo die Menschen lernbereit sind, die hiesige Rechtsordnung akzeptieren sowie die kulturellen und sozialen Normen der neuen Heimat respektieren. An Migrant/innen richten sich deshalb hohe Erwartungen. Sie müssen Verantwortung für das eigene Leben übernehmen, sich an der Mehrung des gesellschaftlichen Wohls beteiligen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern.

Allerdings sind nicht nur Migrant/innen gefordert, sondern die einheimische Gesellschaft muss ebenfalls aufnahmebereit sein. Städte und Gemeinden sind sich ihrer großen Verantwortung bei der Integration bewusst. Sie nehmen ihre Rolle seit langem aktiv wahr. Integration findet vor Ort statt. Allerdings brauchen Städte und Gemeinden dafür finanziellen Spielraum. Wer von Kommunen Aktivitäten verlangt, muss Finanzmittel zur Umsetzung dieser Maßnahmen bereitstellen.

Zentrale Bereiche für die Integration sind Sprachkenntnisse, Bildung/Ausbildung und Arbeitsmarkt. Hier haben Kommunen jedoch keine originären Kompetenzen und Gestaltungsmöglichkeiten. Aus diesem Grund richten sich viele kommunale Forderungen für eine erfolgreiche Integrationspolitik an den Bund und das Land NRW. Überdies können die staatlichen Ebenen den Integrationsprozess nicht allein gestalten. Er ist viel-



FOTO: HENRIK MARTINSCHLEDE / STGB NRW

mehr eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an der sich Schulen, Kirchen, Verbände, Vereine, freie Träger, bürgerschaftliche Initiativen und sonstige zivilgesellschaftliche Gruppen beteiligen müssen.

Teilhabe- und Integrationsgesetz

Das am 01.01.2012 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration setzt verbindliche Normen für die Förderung von Integrationsangeboten. Es will eine leistungsfähige Integrationsinfrastruktur sichern, schafft den institutionellen Rahmen für die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund im Land sowie in Kommunen und schreibt die interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung fest. Außerdem will es die Kommunen als strategische Partner im Bereich der Integration stärken.

Von unmittelbarer Kommunalrelevanz ist zunächst die geplante Errichtung kommunaler Integrationszentren. Die bestehende Struktur der regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien soll zu 54 kommunalen Integrationszentren fortentwickelt werden. Künftig soll in jeder kreisfreien Stadt und in jedem Kreis ein Integrationszentrum errichtet werden, um die Integrationsarbeit landesweit zu verstetigen. Die Aufgabenschwerpunkte der kommunalen Integrationszentren sprechen Themenbereiche an, für die kreisangehörige Kommunen originär zuständig sind: Angebote im Elementarbereich, Schulträgerfunktion, Kooperation mit den freien Trägern vor Ort. Bedauerlicherweise hat sich der NRW-Landtag nicht zur Verwirklichung der Forderung entschließen können, zumindest großen kreisangehörigen Städten die Möglichkeit einzuräumen, ein eigenes Integrationszen-

NRW-Innen- und Kommunalminister Ralf Jäger vor dem StGB NRW-Hauptausschuss in der Stadthalle Gütersloh

30. MAI 2012

trum zu schaffen. Deshalb ist besonderer Wert darauf zu legen, dass bestehende Integrationskonzepte und organisatorische Strukturen in den Kommunen nicht durch eigenständige Aktivitäten auf Kreisebene konterkariert werden oder Doppelarbeit betrieben wird. Insofern sind klare Zuständigkeiten für die Integrationszentren festzuschreiben. Koordinationsaufgaben müssen im Einvernehmen mit den Kommunen erfolgen.

Ferner wurde das Landesaufnahmegesetz NRW in das Teilhabe- und Integrationsgesetz eingefügt. Die Aufgaben der Kommunen nach dem Landesaufnahmegesetz - Aufnahme und Betreuung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie Kontingentflüchtlingen - bleiben bestehen. Sie sind weiterhin als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durchzuführen, wobei sich allerdings das Land NRW nur ein Unterrichtsrecht vorbehält. Die neu geschaffene Integrationspauschale wurde im Vergleich zur bisherigen Betreuungspuschale des Landesaufnahmegesetzes leicht erhöht. Jedoch enthält das Land Städten und Gemeinden die bisherige Vierteljahrespauschale von 200 Euro für jede(n) in einem Übergangsheim untergebrachte(n) Berechtigte(n) vor.

Alkoholprävention

Des Weiteren wurde ein Gesetzentwurf zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes NRW vorgelegt. Dieser sah die Einfügung des § 27 a OBG und damit einer Ermächtigungsgrundlage für die Städte und Ge-

meinden vor, für bestimmte Plätze ein Alkoholverbot durch Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zu ermöglichen. Dadurch sollten die Ordnungsbehörden ermächtigt werden, den Verzehr von Alkohol an neuralgischen Punkten in der Kommune durch Gefahrenabwehrverordnung zu verbieten. Gleiches galt für das Mitführen alkoholischer Getränke, wenn diese dazu bestimmt sind, öffentlich im Geltungsbereich der Verordnung konsumiert zu werden. Der StGB NRW hatte den Gesetzentwurf trotz rechtlicher Bedenken unterstützt, da den Kommunen nach bestehender Rechtslage keine präventive Handhabe für die sich häufenden Alkoholexzesse unter jungen Menschen zur Verfügung stehen und vonseiten der Kommunen zunehmend ein entsprechendes rechtliches Instrument eingefordert wird. Der Gesetzentwurf fand jedoch keine Mehrheit im Innenausschuss des NRW-Landtages. Der StGB NRW hat darüber hinaus im Zusammenhang mit der Evaluierung des Ladenöffnungsgesetzes NRW vorgeschlagen, bei einer anstehenden Reform ein Alkoholverkaufsverbot ab 22 Uhr in Verkaufsstellen einzuführen.

Nichtraucherchutz

Schließlich wurde ein Gesetzentwurf zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein Westfalen vorgelegt, der wesentliche Forderungen des StGB NRW umsetzt. Eckpunkte des Entwurfs sind

der verbesserte Schutz für Kinder und Jugendliche beispielsweise durch ein Rauchverbot an Schulen - auch bei nichtschulischen Veranstaltungen - sowie ein Rauchverbot für ausgewiesene Spielplätze, ein uneingeschränktes Rauchverbot in Gaststätten, die Aufhebung der Ausnahmen für Brauchtumsveranstaltungen, Festzelte und Raucherclubs sowie der Ausschluss der Errichtung von Raucherräumen in Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Der Entwurf ist bereits vom alten Landeskabinettt gebilligt worden.

Datenschutz

Gemeinsam mit der Kommunal- und Abwasserberatung NRW richtete die Geschäftsstelle regelmäßig Fortbildungsseminare zu ausgesuchten datenschutzrechtlichen Fragestellungen sowie einmal jährlich einen Datenschutzkongress aus.

Denkmalschutz

Wichtiges Thema im Berichtszeitraum war die Kostenübernahme von Maßnahmen im Zusammenhang mit Bodendenkmälern. In seinem Urteil vom 20.09.2011 stellte das Oberverwaltungsgericht NRW fest, dass eine Erlaubnis zur Beseitigung eines Bodendenkmals gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW dann ermessensfehlerhaft ist, wenn diese unter der Bedingung erteilt wird, dass der Antragsteller Personalkosten oder Kosten der Beauftragung einer archäo-

logischen Fachfirma zur Ausgrabung, Dokumentation und Bergung von Funden als Sekundärquelle trägt. Bei ihrer Ermessensausübung habe die Denkmalbehörde sich an der vom Gesetzgeber gewollten Ordnung der Materie auszurichten. Diese sei dadurch gekennzeichnet, dass der Denkmalschutz in die Hände staatlicher Fachbehörden gelegt worden ist, die für eine geordnete und wissenschaftlich fundierte Denkmalpflege zu sorgen haben. Nach § 22 Abs. 3 Nr. 4 d DSchG NRW sei es Aufgabe des mit Fachpersonal ausgestatteten Landschaftsverbandes, die wissenschaftliche Ausgrabung und Bergung von Bodendenkmälern in eigener Verantwortung und Zuständigkeit zu betreiben. Eine Delegation dieser Aufgabe auf Private sei nicht vorgesehen. Nach der gesetzgeberischen Wertung obliege die wissenschaftliche Untersuchung und Bergung von Bodendenkmälern mithin der öffentlichen Hand, die in Ermangelung einer anderen gesetzlichen Regelung daher auch die Kosten dieser Maßnahmen zu tragen habe. Allerdings könne dem NRW-Landschaftsverband keine zeitliche Vorgabe für ein Tätigwerden gemacht werden. Der StGB NRW hat im Berichtszeitraum durchsetzen können, dass im Landeshaushalt seit 2011 wieder pauschalierte Fördermittel bereitgestellt werden. Im Jahr 2007 waren die pauschalierten Fördermittel für die Denkmalpflege gestrichen worden.

Gleichstellung

Der Gleichstellungsausschuss hat im Berichtszeitraum fünfmal getagt. Er konnte seinen eigenständigen Platz in der innerverbandlichen Entscheidungsfindung festigen, indem er frauenpolitisch wichtige Themen anderer Ausschüsse oder des Präsidiums vorberiet. Neben genderrelevanten Themen befasste sich der Ausschuss insbesondere mit den frauenpolitischen Aktivitäten der NRW-Landesregierung, dem vom NRW-Familienministerium MGEPA eingerichteten Runden Tisch für Prostitution, der Frauenhausfinanzierung, dem Thema „Frauen in Beruf und Ehrenamt“, der Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes und des Kinderbildungsgesetzes NRW, aktuellen sozial- und familienpolitischen Entwicklungen sowie dem für die Kommunen zentralen Thema der Inklusion. ●



▲ Weibliche Stadtoberhäupter im Kreis Gütersloh (v. links): Anne Rodenbrock-Wesselmann, Maria Unger, Sabine Amsbeck-Dopheide, Marion Weike und Susanne Mittag

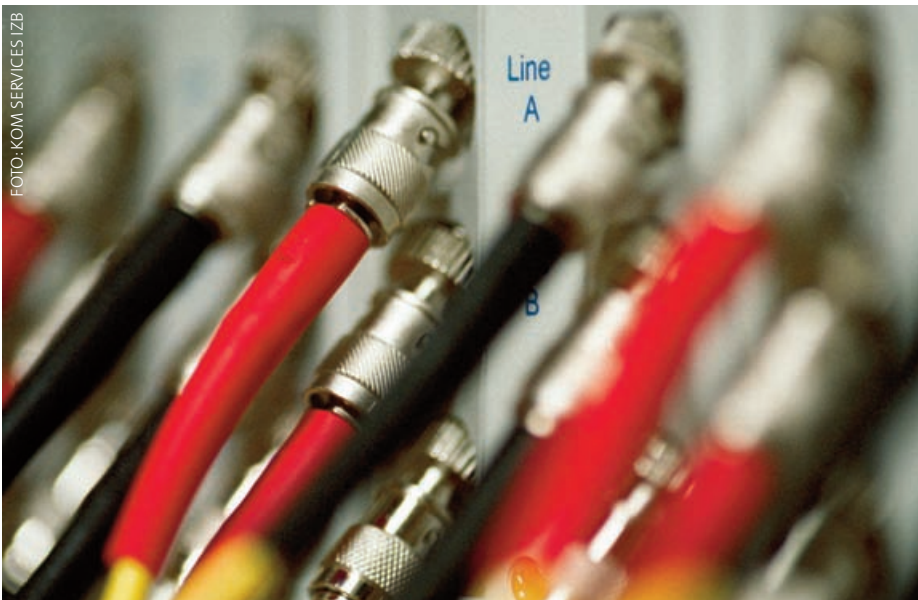


FOTO: KOM SERVICES IZB

Informationstechnologie

In der Betreuung des Sachgebiets IT hat es im Herbst 2010 erneut einen Wechsel gegeben. Die Referentin für Ordnungsrecht und Informationstechnologie Lisa Pfizenmayer verließ nach Auslaufen ihres Zeitvertrages zum Jahresende die StGB NRW-Geschäftsstelle. Dafür übernahm Hauptreferent Martin Lehrer, Pressesprecher und Redaktionsleiter des StGB NRW, diesen Bereich.

E-Government-Gesetz

Seit März 2012 liegt der Entwurf zu einem E-Government-Gesetz des Bundes vor. Dieser war seit vielen Monaten mit Spannung erwartet worden, sollen damit doch viele Blockaden und Stolpersteine gegenüber einer reibungslosen elektronischen Verwaltung beseitigt werden. Im Kern betrifft dies die Erfordernis der Schriftform, neue Möglichkeiten der Authentifizierung, elektronische Bezahlverfahren, die elektronische Bekanntmachung sowie das so genannte ersetzende Scannen. Die StGB NRW-Geschäftsstelle hat gegenüber dem NRW-Innenministerium stets darauf hingewiesen, dass bei den StGB NRW-Mitgliedskommunen ein starkes Interesse besteht, diese Probleme in absehbarer Zeit zu lösen.

Melderegisterauskunft

Wegen der Novelle des Bundesmeldegesetzes muss der Datenaustausch im NRW-Meldewesen neu organisiert werden. Das Bundesmeldegesetz wird Bundesbehörden das Recht einräumen, auf die Meldedaten aller 396 NRW-Kommunen zuzugreifen. Um dies technisch umzusetzen, muss die seit 2006

aufgebaute elektronische Melderegisterauskunft (eMA) bis Anfang 2014 überarbeitet werden - in Gestalt eines neuen Portals für die erweiterte elektronische Melderegisterauskunft. Vertreter von StGB NRW-Geschäftsstelle und -Mitgliedskommunen haben dazu an mehreren Sitzungen einer Steuerungsgruppe teilgenommen und mitgewirkt, das Anforderungsprofil zu entwickeln.

eID-Funktion Personalausweis

Bisher ist die Nutzung der eID-Funktion des neuen Personalausweises zur Identitätsfeststellung noch kaum in E-Government-Verfahren integriert worden. Dies liegt unter anderem daran, dass ein Großteil der StGB NRW-Mitgliedskommunen seine IT-Dienstleistungen von Gebiets-Rechenzentren bezieht. Diese haben jedoch unter der geltenden Rechtslage Probleme, die für den Einsatz der eID-Funktion erforderlichen Zertifikate zu erwerben. Um die Schwierigkeiten in der Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zu überwinden, hat die Arbeitsgemeinschaft kommunaler Spitzenverbände auf Initiative des StGB NRW dem NRW-Innenministerium einen Lösungsvorschlag unterbreitet.

IT-Verbund

Die Bemühungen um eine Standardisierung der IT im öffentlichen Sektor von Nordrhein-Westfalen wurden seit 2010 intensiviert, konnten jedoch nicht zum Abschluss gebracht werden. Um der vielfach beklagten Zersplitterung der IT-Landschaft entgegenzuwirken, soll eine Entscheidungsinstanz ge-

schaffen werden, die Standards im Datenaustausch zwischen Land und Kommunen sowie zwischen Kommunen untereinander entwickelt. Als problematisch erwies sich bisher die Frage, wie Standards, die aus fachlicher Sicht für erforderlich gehalten werden, landesweit zur Pflicht gemacht werden können, ohne die kommunale Selbstverwaltung einzuschränken. Als gangbarer Weg zeichnet sich derzeit die Aufwertung des Kooperationsausschusses AIV (KoopA AIV) beim Land ab. Dieser könnte mit weiteren Vorschlags- und Entscheidungsrechten ausgestattet werden. Im Frühjahr 2012 haben die drei kommunalen Spitzenverbände von NRW dazu einen gleichlautenden Beschluss gefasst und führen mit dem NRW-Innenministerium in dieser Richtung weiterhin Gespräche.

Arbeitskreis Informationstechnologie

Einem Wunsch der Mitglieder entsprechend wurde der Tagungsrythmus des StGB NRW-Arbeitskreises Informationstechnologie (AK IT) auf zwei Sitzungen jährlich ausgeweitet. Dafür wurde das Programm auf maximal zweieinhalb Stunden konzentriert. Der AK IT hat im Berichtszeitraum dreimal getagt. Im Herbst 2011 wurde bei den StGB NRW-Mitgliedskommunen eine Umfrage zur IT-Struktur sowie zur Nutzung sozialer Netzwerke durchgeführt. Auslöser war eine vielfach geäußerte Unzufriedenheit mit der eigenen IT-Struktur, insbesondere im Zusammenspiel mit den Gebiets-Rechenzentren. Dieses diffuse Unbehagen konnte durch die Umfrage quantitativ nicht untermauert werden. Dazu trug allerdings auch der vergleichsweise geringe Rücklauf von knapp 36 Prozent der StGB NRW-Mitgliedskommunen bei. Aufgrund zahlreicher Anfragen und entsprechend einem Beschluss des AK IT vom Sommer 2009 wurde die Musterdienstvereinbarung Internet und E-Mail-Verkehr des Verbandes im Winter 2011/2012 aktualisiert. Dabei gaben vorwiegend die Mitglieder des AK IT wertvolle Anregungen. Die neue Fassung wurde den StGB NRW-Mitgliedskommunen Anfang Mai 2012 übergeben. Hinzugekommen sind Passagen zur dienstlichen Nutzung sozialer Netzwerke, zur dienstlichen Nutzung von Mobilgeräten sowie zur privaten Internetnutzung am Arbeitsplatz. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der IT, insbesondere im Bereich der Mobilgeräte, und aufgrund eines sich rasch wandelnden Verhaltens der Beschäftigten in IT-Dingen wird diese Musterdienstvereinbarung wohl in kürzeren Abständen als bisher zu aktualisieren sein. ●



FOTO: STADT HENNEF

Schule

Modellprojekt „Gemeinschaftsschule“

Im September 2010 informierte das NRW-Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW über das Modellprojekt „Gemeinschaftsschule“. Ziel des Vorhabens war es, zu erproben, wie durch längeres gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I die Chancengleichheit und Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht werden kann und wie Kinder dadurch zu besseren Abschlüssen geführt werden können. Außerdem sollte erprobt werden, wie im Hinblick auf die demografische Entwicklung weiterhin ein wohnortnahes Schulangebot ermöglicht werden kann.

Nach Diskussion in den zuständigen Gremien begrüßte der Städte- und Gemeindebund NRW grundsätzlich die beabsichtigte Erprobung und Evaluation von Gemeinschaftsschulen im Rahmen eines Modellprojektes. Diese positive Einschätzung wurde allerdings unter die Prämisse gestellt, dass vor Ort ein lokaler wie auch ein regionaler Konsens erzielt werden kann. Zur näheren Ausgestaltung der Einzelheiten wurde vom Fachausschuss eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit der

Frage eines interkommunalen Abstimmungsverfahrens beschäftigte.

Das Oberverwaltungsgericht NRW kam im Juni 2011 zu dem Ergebnis, dass die Errichtung der Gemeinschaftsschule Finnentrop rechtswidrig sei. Das NRW-Schulministerium habe nachvollziehbar und schlüssig einen Bedarf für die Änderung des gegliederten Schulsystems dargelegt, nicht aber, inwiefern diese Reform zuvor noch durch einen Schulversuch erprobt werden müsste. Die Voraussetzungen für einen Schulversuch nach § 25 Schulgesetz lägen daher nicht vor. Ungeachtet dieser Entwicklung ist die Arbeit an einem Verfahren zur Herstellung oder Bewahrung eines regionalen Konsens intensiv vorangetrieben worden, da sich angesichts des demografischen Wandels ein Abstimmungsbedarf zwischen den Schulträgern zeigte, der letztlich alle Schulformen umfasst. Ergebnis dieser Beratungen ist ein zweistufiges Moderationsverfahren. Bei der Errichtung einer Schule der Sekundarstufe I oder II soll danach auf freiwilliger Basis ein regionaler Konsens erzielt werden. Dazu ist es sinnvoll, dass die Nachbarkommunen möglichst früh einbezogen werden. Als Moderator ist insbesondere ein Vertreter der Bezirksregierung vorgeschlagen worden. Auf der zweiten Stufe des Verfahrens soll dann - wie bislang auch - die Bezirksregierung verbindlich entscheiden.

Der NRW-Landesregierung sowie den Abgeordneten des NRW-Landtages wurde das Papier des Städte- und Gemeindebundes NRW zur Verfügung gestellt.

Bildungskonferenz

Bereits im September 2010 beriefen die NRW-Ministerpräsidentin und die NRW-Schulministerin die Bildungskonferenz ein. Alle nach dem Schulgesetz benannten Verbände und Organisationen, denen in schulspezifischen Angelegenheiten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, und alle im Landtag vertretenen Fraktionen wurden beteiligt. Die Bildungskonferenz richtete insgesamt fünf Arbeitsgruppen ein, wobei der Städte- und Gemeindebund NRW in den Arbeitsgruppen „Individuelle Förderung“, „Ganztags weiterentwickeln“, „Eigenverantwortliche Schule in regionalen Bildungsnetzwerken“ und „Schulstruktur in Zeiten des demografischen Wandels“ beteiligt war. Hier konnten die Vorstellungen des Verbandes in die Arbeitsgruppen eingebracht werden.

Besonders intensiv und kontrovers wurde erwartungsgemäß im Arbeitskreis „Schulstruktur in Zeiten demografischen Wandels“ diskutiert. Die Bildungskonferenz sprach sich im Ergebnis dafür aus, mehr Freiräume für die Kommunen zur Gestaltung ihrer Schullandschaft zu schaffen. Um den Kommunen größere Gestaltungsfreiheit zu geben bei ihren Bemühungen, unter den Bedingungen des demografischen Wandels und der verstärkten Nachfrage nach schulischen Angeboten, die eine Vielfalt an Abschlüssen bieten, entsprechende wohnortnahe Schulangebote zu gewährleisten, sollten nach Auffassung der Bildungskonferenz die Möglichkeiten zur Bildung organisatorischer Verbände von Schulen unterschiedlicher Schulformen sowie integrativer Zusammenschlüsse unterschiedlicher Schulformen erweitert werden. Damit war letztlich der Boden für einen breiten Konsens hinsichtlich der Schulstrukturen in Nordrhein-Westfalen geebnet.

Schulpolitischer Konsens NRW

Im Juli 2011 kam es dann zum Schulpolitischen Konsens, in dem CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen gemeinsame Leitlinien für die Gestaltung des Schulsystems in Nordrhein-Westfalen verabschiedet haben. Zentraler Inhalt des schulpolitischen Konsenses ist die Einführung der Sekundar-

schule, die ein gemeinsames Lernen der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zum Gegenstand hat. Anders als die Gemeinschaftsschule besteht bei der Sekundarschule nicht die Option einer gymnasialen Oberstufe.

In dem Papier des Landes zum schulpolitischen Konsens NRW wird ausdrücklich hervorgehoben, dass sich die Regelungen zur Findung eines regionalen Konsenses am Modell des Städte- und Gemeindebundes NRW orientieren. Auch im Entwurf des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung des schulpolitischen Konsenses wird explizit auf das Papier des Städte- und Gemeindebundes NRW verwiesen.

Gegenstand des Schulkonsenses sind auch strukturelle Veränderungen im Grundschulbereich. Hierzu hatte das NRW-Ministerium für Schule und Weiterbildung frühzeitig Kontakt mit dem Städte- und Gemeindebund NRW aufgenommen und dem zuständigen Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Verbandes die Konzeption des Landes vorgestellt. Danach soll der Klassenfrequenzwert von derzeit 24 auf 22,5 Stellen abgesenkt und eine kommunale Klassenrichtzahl eingeführt werden. Zudem soll zukünftig die Bildung von Klassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schüle-

rinnen und Schülern nicht mehr zulässig sein.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat gegen Ende des Berichtszeitraums den vom NRW-Ministerium für Schule und Weiterbildung auf den Weg gebrachten Entwurf für ein 8. Schulrechtsänderungsgesetz vom Grundsatz her positiv aufgenommen. Im Detail wurden in der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW allerdings zahlreiche Erleichterungen zugunsten des ländlichen Raums gefordert.

Inklusion im Schulbereich

Die Umsetzung von Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist eines der zentralen Themen im Schulbereich. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat gemeinsam mit dem Landkreistag NRW und dem Städtetag NRW sowie den beiden Landschaftsverbänden eine Position zur Umsetzung von Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention im Schulbereich erarbeitet. Darin hat sich die kommunale Seite vor allem dafür ausgesprochen, dass im Zuge einer landesgesetzlichen Umsetzung von Art. 24 UN-BRK sämtliche konnexitätsrelevante Kosten erstattet werden müssen. Die kommunalen Spitzenverbände haben

mehrfach eine rechtliche Umsetzung von Artikel 24 UN-BRK in nordrhein-westfälisches Recht auf der Grundlage eines Inklusionskonzeptes gefordert. Im Berichtszeitraum ist es allerdings nicht zu einem entsprechenden Gesetzentwurf gekommen, obwohl in den Kommunen bereits erheblicher Druck zur Umsetzung der UN-BRK im Schulbereich angekommen ist. (siehe auch Rubrik „Jugend und Soziales“ Seite 24/25)

Schülerfahrkosten am Gymnasium

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat sich mehrfach dafür eingesetzt, dass die schülerfahrkostenrechtliche Ungleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler in der Klasse 10 der G8-Gymnasien beseitigt wird. Denn für diese galten andere Entfernungsgrenzen als für die Schülerinnen und Schüler der 10. Klasse der Realschulen und der Hauptschulen. Gleichzeitig sprachen sich die kommunalen Spitzenverbände dafür aus, dass für diese konnexitätsrelevante Angelegenheit Kostenersatz geleistet wird. Inzwischen wurde den Forderungen des Verbandes entsprochen und der mit dem Städte- und Gemeindebund NRW abgestimmte Belastungsausgleich in Höhe von 6,5 Mio. Euro jährlich ist realisiert. ●

STGB NRW-SCHULAUSSCHUSS TAGT IN REES

Zu seiner 100. Sitzung ist der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Städte- und Gemeindebundes NRW am 4. November 2010 in der niederrheinischen Stadt Rees zusammengekommen. Der Ausschussvorsitzende und Bürgermeister der Stadt Rees, **Christoph Gerwers**

(Foto hintere Reihe 6. v. links), hatte zu der Veranstaltung eingeladen. Als besonderen Gast konnten die Ausschussmitglieder Staatssekretär **Ludwig Hecke** (hintere Reihe 4. v. links) aus dem NRW-Ministerium für Schule und Weiterbildung begrüßen. Dieser stellte das schulpoliti-

sche Programm der neuen Landesregierung vor und nahm sich anderthalb Stunden Zeit, um mit den Mitgliedern des Ausschusses über aktuelle Themen wie die Gemeinschaftsschule oder die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu diskutieren.



FOTO: STADT REES



FOTO: HENRIK MARTINSCHLEDE / SICB NRW

30. MAI 2011
**Am Abend des ersten
 Hauptausschuss-
 Tages in Gütersloh
 trafen sich Mitglieder
 und Gäste zum
 Empfang in der Sky-
 lobby des neuen
 Theaters Gütersloh**

Kultur und Sport

Rundfunkwesen

Die kommunalen Spitzenverbände NRW äußerten sich bereits Anfang des Jahres 2011 zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Gegenstand der beabsichtigten Änderung ist eine Umstellung der Rundfunkgebühren für die Kommunen ab Anfang 2013 für ihre Betriebsstätten und Kraftfahrzeuge in eine geräteunabhängige Abgabe. In einer gemeinsamen Stellungnahme mit dem Städtetag hat der Städte- und Gemeindebund NRW den NRW-Landtag aufgefordert, eine für die kommunale und für die Landesebene verträgliche Lösung zu finden. Der Vorschlag bestand darin, die kommunalen Verwaltungen mit den privaten oder öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gleichzustellen, deren Betriebsstätten keine Rundfunkgebühren zu bezahlen haben. Der NRW-Landtag kam dieser Forderung allerdings nicht nach, und der Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde unverändert beschlossen.

Jedem Kind ein Instrument

In Partnerschaft und gemeinsamer Anstrengung zwischen Grundschulen und Musikschulen ist mit dem Programm „Je-

dem Kind ein Instrument“ (Jeki) seit dem Schuljahr 2007/08 im Ruhrgebiet eine musikalische Breitenbildung für alle Grundschul Kinder in bislang nicht dagewesener Form erreicht worden. Insbesondere auf Druck der kommunalen Spitzenverbände hat der NRW-Landtag bereits in der Legislaturperiode 2005-2010 mit den Stimmen aller Fraktionen sich für eine landesweite Aus-

dehnung des Programms Jeki ausgesprochen. Auch im Koalitionsvertrag der Regierungsfraction des aufgelösten Landtags war eine entsprechende Absichtserklärung enthalten.

Gegen Ende des Berichtszeitraumes ist allerdings deutlich geworden, dass aus finanziellen Gründen landesseitig nicht beabsichtigt ist, Jeki auf ganz Nordrhein-Westfalen auszudehnen. Die Bemühungen des Städte- und Gemeindebundes NRW werden weiter darauf gerichtet sein, für eine Gleichbehandlung aller Städte und Ge-

DIGITALES LESEVERGNÜGEN MIT ONLEIHE

Zu Beginn der Reisesaison 2010 hat der Internetservice der öffentlichen Stadtbibliotheken des Kreises Mettmann „BibNet-Onleihe“ sein Angebot aktualisiert. Neu bei www.bibnet.de/onleihe sind etwa „Reise Know-how Côte d'Azur“ sowie „Nordspanien und der Jakobsweg“. Für Städtereisende gibt es den City-Guide „London“ und passend zur Fußball-WM das Hörbuch „Südafrika - weites Land am Kap der Guten Hoffnung“. Insgesamt stehen rund 500 Reiseführer und 200 Sprachführer zur Verfügung. Registrierte Bibliotheksbenutzer können das digitale Angebot kostenlos nutzen. Die Medien werden als pdf- oder Audio-Datei auf den eigenen PC oder Laptop geladen. Eine Rückgabe nach Ende der Leihfrist entfällt. Die Dateien sind dann nicht mehr zu öffnen und können einfach gelöscht werden.



meinden in NRW zu sorgen. Auf Dauer ist es nicht akzeptabel, dass nur ein Teil der Kommunen von diesem sinnvollen Projekt profitiert.

Volkshochschulen

Die langjährige Zusammenarbeit mit dem NRW-Landesverband der Volkshochschulen wurde auf Vorstandsebene - dort ist der Städte- und Gemeindebund Mitglied - fortgeführt. Schwerpunkt der gemeinsamen Arbeit war unter anderem die finanzielle Förderung des Landes für die Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen.

Gegen Ende des Jahres 2011 rief NRW-Schulministerin Sylvia Löhrmann die Weiterbildungskonferenz ein. Deren Ziel ist es, ähnlich wie bei der Bildungskonferenz mit allen Beteiligten im größtmöglichen Konsens eine Fortentwicklung des bestehenden Systems vorzubereiten. Hierzu wurden bei der Weiterbildungskonferenz zwei Arbeitsgruppen eingerichtet, in die auch der Städte- und Gemeindebund NRW seine Vorstellungen einbringen konnte.

Musikschulen

Die gute Zusammenarbeit mit dem NRW-Landesverband der Musikschulen wurde ebenfalls fortgesetzt. Die Geschäftsstelle ist nach wie vor im Erweiterten Vorstand des Landesverbandes vertreten. Gegenstand der Diskussion waren insbesondere das Projekt „Jedem Kind ein Instrument“ und die Einbeziehung der Musikschulen in den Ganzttag.

Bibliotheken

Die Geschäftsstelle setzte auch die fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Bibliotheken (vbnw) durch eine Mitwirkung im Vorstand des Verbandes fort. Gegenstand der Diskussion im vbnw war vor allem ein Bibliotheksgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, wobei hier die Interessen zum Teil divergieren. Der Städte- und Gemeindebund NRW sprach sich auch in einer Anhörung im NRW-Landtag mit Nachdruck gegen derartige gesetzliche Bestrebungen aus, weil dies - ohne die zur Verfügung stehenden Mittel insgesamt zu verbessern - zwangsläufig auch Forderungen anderer Bereiche - beispielsweise der Kultur oder des Sports - nach sich ziehen würde, Förderstandards festzulegen.

NRW-SCHULMINISTERIN SYLVIA LÖHRMANN BEIM AK MITTELSTADT

Bei der Sitzung des StGB NRW-Arbeitskreises Mittelstadt am 28. März 2011 in Ratingen konnte der Vorsitzende Bürgermeister Dr. Uwe Friedl einen besonderen Gast begrüßen: die stellvertretende NRW-Ministerpräsidentin und -Schulministerin **Sylvia Löhrmann MdL** (Foto Mitte). Sie trug zum Thema „Einführung der Gemeinschaftsschule - die kommunale Schullandschaft im Umbruch?“ vor. Dabei zeigte sich die Ministerin zuversichtlich, dass ein Schulkonsens im Landtag erreicht werden kann. Etwaige Konflikte zwischen betroffenen Kommunen im Hinblick auf die Gemeinschaftsschule seien rational und konsensorientiert auszutragen, so die Ministerin.

Weiterer Schwerpunkt der Sitzung war das Thema Kommunalfinancen, zu dem Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider die Reformvorschläge des Gutachtens der Finanzwissenschaftler Thomas Lenk und Martin Junkernheinrich vorstellte. Damit der Stärkungspakt Stadtfinancen zur Entschuldung gelingen könne, müssten alle Beteiligten ihre Lasten schultern und die Finanzaufsicht müsse gestärkt werden, so Schneider. Im Anschluss daran nahm der Abteilungsleiter für Kommunalaufsicht im NRW-Kommunalministerium, Johannes Winkel, eine erste Einschätzung des Gutachtens vor, woraufhin die Teilnehmer ihre Fragen stellen konnten.



▲ (von links) HGF Dr. Schneider, BM Harald Birkenkamp (Ratingen), Ministerin Löhrmann MdL, Vizepräsident Walther Boecker (Hürth) und AK-Vorsitzender Dr. Friedl

Kulturfördergesetz NRW

Vonseiten des Landes steht inzwischen ein Kulturfördergesetz zur Diskussion. Hierzu wurden vom Fachministerium Regionalkonferenzen durchgeführt. Bei diesen wurde deutlich, dass landesseitig nicht beabsichtigt ist, zusätzliche finanzielle Ressourcen für den Bereich Kultur zur Verfügung zu stellen. Dies wird vonseiten des StGB NRW äußerst kritisch gesehen. Zu einer abschließenden Positionierung des Verbandes wird es aber erst dann kommen, wenn das Land einen Entwurf zu einem Kulturfördergesetz NRW vorgelegt hat.

Landessportbund

Die Geschäftsstelle konnte im Berichtszeitraum die gute Zusammenarbeit mit dem Landessportbund fortsetzen. Grundlage hierfür ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen Landessportbund, Städtetag sowie Städte- und Gemeindebund NRW, mit der Impulse für die Sportentwicklung gesetzt werden sollen.

Auf dieser Basis hat der Landessportbund dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen seine Vorstellungen zur Integration der Sportvereine in den Ganzttag vorgestellt. ●



FOTO: LWL

Jugend und Soziales

U3-Betreuung

Bundesweite Beachtung hat die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 12.10.2010 zur Übertragung von Jugendhilfeaufgaben gefunden. In diesem wegweisenden Urteil haben die Verfassungsrichter die Änderungen des Landesausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz, mit dem die bislang bundesgesetzlich formulierte Zuständigkeit für Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz nun landesrechtlich geregelt wurde, für verfassungswidrig erklärt. Es liegt - so der Verfassungsgerichtshof NRW - eine konnexitätsrelevante Aufgabenübertragung vor. Das Kinderförderungsgesetz enthalte signifikante Änderungen für die Kommunen im Vergleich zur ursprünglichen Gesetzeslage. Der Landesgesetzgeber sei daher verpflichtet, alsbald eine Regelung zu treffen, die den Anforderungen des Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung NRW, also dem Konnexitätsprinzip, gerecht wird.

Nach einer Verhandlungsdauer von mehr als 16 Monaten konnten die Konnexitätsverhandlungen zwischen den Landesressorts und den Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände in der ersten Jahreshälfte 2012 zu einem Abschluss gebracht werden. Verständigen sich Landesregie-

rung und kommunale Spitzenverbände abschließend auf den vom Kabinett verabschiedeten Belastungsausgleich und folgt dem der neue NRW-Landtag, werden die Kommunen für die Betreuung der unter Dreijährigen im Zeitraum 2012 bis 2018 einen Ausgleich von rund 1,4 Mrd. Euro erhalten.

Ab Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 ist ein Kostenausgleich durch eine Erhöhung des Landesanteils an den Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen um einen festen Prozentsatz vorgesehen. Für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013 soll der Ausgleich im Wege von Einmalzahlungen für die jeweiligen Kindergartenjahre nach Verabschiedung des Gesetzes geleistet werden. Zu fordern ist nun, dass unmittelbar nach Bildung einer neuen NRW-Landesregierung das Gesetzgebungsverfahren zur Konnexitätsausgleichsregelung auf Basis des Kabinettsbeschlusses eingeleitet wird, um den Jugendamtskommunen baldmöglichst Planungssicherheit und Finanzierungsgrundlagen für den erforderlichen U3-Ausbau zu verschaffen.

Gegenüber seinen Mitgliedskommunen hat der Verband deutlich gemacht, dass das Verhandlungsergebnis nicht dazu führen wird, dass jede Kommune alle mit dem U3-Ausbau verbundenen Kosten zu 100 Pro-

zent erstattet bekommt. So werden nach dem Konnexitätsausführungsgesetz nicht die tatsächlichen, sondern die „bei wirtschaftlicher Verwaltungstätigkeit entstehenden notwendigen durchschnittlichen Kosten“ zugrunde gelegt. Zudem mussten bei den Kostenprognosen Schätzungen vorgenommen werden, da es nicht zu allen wichtigen Indikatoren valide oder hochrechenbare Daten gibt. Auch umfasst das Konnexitätsverfahren lediglich die durch das Kinderförderungsgesetz zusätzlich erforderlichen Aufwendungen, nicht aber die Anstrengungen der Jugendämter zur Erreichung des vom Tagesbetreuungsausbaugesetz vorgesehenen Niveaus zum Oktober 2010.

Allerdings haben die kommunalen Spitzenverbände NRW zahlreiche positive Elemente ausgehandelt. So werden bestehende Risiken - wie hoch ist die Zahl der zu berücksichtigenden Plätze, wie hoch ist der Anteil der Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege oder wie hoch sind die Durchschnittsinvestitionskosten pro Platz - dadurch entschärft, dass gesetzlich festgelegte Anpassungen bereits 2013, 2014 und 2015 vorgenommen werden müssen.

Beitragsfreies Kindergartenjahr

Am 01.08.2011 ist das Erste KiBiz-Änderungsgesetz und damit die Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung in Kraft getreten. Die Konnexitätsrelevanz dieser Regelung und die daraus resultierende Ausgleichspflichtigkeit hatte das Land NRW im Gesetzentwurf ausdrücklich anerkannt. Bereits vor einer endgültigen gesetzlichen Regelung gewährte das Land den Jugendämtern durch Rechtsverordnung einen pauschalen Zuschuss von 5,0 Prozent der Summe der Kindpauschalen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung. Nach einem Beschluss des Kabinetts vom 07.03.2012 hat das zuständige Ministerium den kommunalen Spitzenverbänden einen Verordnungsentwurf zugeleitet. Dieser dient dem Konnexitätsausgleich des durch die Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr bedingten Einnahmeausfalls der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

In der Begründung wird von ausgleichspflichtigen Kosten für den Einnahmeausfall im Haushaltsjahr 2011 von rund 59 Mio. Euro und für das Haushaltsjahr 2012 von gut 144 Mio. Euro ausgegangen. Im Haushaltsjahr 2013 werden rund 151,9 Mio. Euro veran-

schlägt. Unter der Rubrik „Auswirkungen auf die Gemeinden“ wird zudem ausgeführt, dass der pauschale Ausgleich, der auf Basis der rechnerisch für die Elternbeiträge veranschlagten 19 Prozent ermittelt wird - unabhängig davon, ob diese Beträge von den örtlichen Jugendämtern tatsächlich in dieser Höhe vereinnahmt worden sind - landesweit die realen Einnahmeausfälle der Kommunen übersteigt.

Die kommunalen Spitzenverbände NRW haben mit Schreiben vom 28.03.2012 darauf hingewiesen, dass die Refinanzierungsquoten der kommunalen Jugendämter über die Elternbeiträge wie erwartet stark divergieren. Zu Recht werde aber für die Bemessung eines Belastungsausgleich in pauschalierter Form auf den Refinanzierungsanteil von 19 Prozent der Summe der im Jugendamtsbezirk anfallenden Kindpauschalen abgestellt. Der Rechenweg als solcher werde grundsätzlich akzeptiert. Allerdings gebe es zu einzelnen Punkten noch inhaltliche Differenzen. Zur Klärung dieser Fragen läuft aktuell das Abstimmungsverfahren zwischen dem NRW-Jugendministerium und den kommunalen Spitzenverbänden.

Revision Kinderbildungsgesetz

Nach der NRW-Landtagswahl 2010 verständigten sich die neuen Regierungsfractionen auf ein Vorziehen der KiBiz-Revision. Zudem gab die Landesregierung ein Gutachten zur Überprüfung des Finanzierungssystems in Auftrag, welches im Dezember 2010 vorgelegt wurde. Eine Auswertung der Ergebnisse legte nahe, dass grundlegende strukturelle Veränderungen zunächst zurückgestellt werden sollten. Insbesondere die komplexe Finanzierungsstruktur der Kindertagesbetreuung, aber auch die Berücksichtigung von Konnexitätsfolgen hätten eine intensive Prüfung erfordert, die kurzfristig nicht Erfolg versprechend gewesen wäre. Anfang Januar 2010 kündigte die NRW-Landesregierung an, die Revision in zwei Schritten durchzuführen und sich zunächst auf wenige Änderungen zu konzentrieren. Hierzu gehörten unter anderem die Beitragsfreistellung für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung sowie zusätzliche Mittel für die Einstellung von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern.

Irritationen auf kommunaler Seite löste die im Referentenentwurf vorgesehene Verbesserung des Personalschlüssels bei der Betreuung unter Dreijähriger durch zusätzliche Personalstunden für den Einsatz von Ergänzungskräften aus. Diese Änderung hätte zwingend zur Folge gehabt, dass die Kommunen im Rahmen ihrer anteilmäßigen Mitfinanzierung mindestens die vom Land veranschlagten 100 Mio. Euro gleichfalls hätten aufbringen müssen. Für eine solche konnexitätsrelevante Verpflichtung der Kommunen fehlte im Referentenentwurf eine Bestimmung über die Deckung der Kosten. Vor diesem Hintergrund hatten sich die Gremien des Verbandes für eine ausschließliche Landesförderung ausgesprochen und hervorgehoben, dass eine Veränderung der KiBiz-Pauschalen unter Konnexitätsgesichtspunkten betrachtet werden müsse.

Nachdem die kommunalen Spitzenverbände die beabsichtigte Änderung des Personalschlüssels unter Hinweis auf die rechtlichen Bestimmungen im Beteiligungsverfahren ausdrücklich kritisierten, leitete die Landesregierung dem NRW-Landtag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes zu, der das Anliegen der kommunalen Seite aufgriff. Kaum zu beantworten ist derzeit die Frage, ob die zweite

Stufe der Revision des KiBiz eingeleitet wird und inwieweit konsensuale Lösungen zwischen den Finanzverantwortlichen erzielt werden können. Sicherlich werden die kommunalen Spitzenverbände NRW angesichts der dramatischen Haushaltssituation ihrer Mitglieder auf die Einhaltung des verfassungsrechtlich verankerten Konnexitätsprinzips bestehen müssen.

Ambulante Hilfe zur Erziehung

Seit Jahren steigen die Fallzahlen und die Ausgaben für die von den Jugendämtern gewährte Hilfe zur Erziehung deutlich an. Auffällig ist dabei, dass, obwohl die ambulanten Hilfen ansteigen, die stationären Leistungen aber nicht abnehmen, sondern lediglich stagnieren. Diese Entwicklung ist jugend- und sozialpolitisch alarmierend, aber auch vor dem Hintergrund der Kommunalfinanzen Besorgnis erregend. Diesem Trend kann nur entgegengewirkt werden, wenn die Ursachen aufgezeigt und gezielte Gegenmaßnahmen ergriffen werden, sofern diese überhaupt kommunal beeinflussbar sind und nicht vorrangig staatliches Handeln erfordern. Die Geschäftsstelle hat im Rahmen einer kleinen Arbeitsgruppe eine Hilfestellung zur Optimierung der ambulanten Hilfe zur Erziehung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entwickelt und seinen Mitgliedskommunen zur Verfügung gestellt.

Kommunales Sozialmonitoring

Um die Lebenslagen und die Chancen gesellschaftlicher Teilhabe in den Wohnquartieren abzubilden sowie die infrastrukturelle, leistungsbezogene und finanzielle Steuerung im Sozialraum zu verbessern,

BILDUNGSGUTSCHEINE IN HÜCKESWAGEN

Die Stadt Hückeswagen hat zum Jahresbeginn 2011 Kinder-Bildungs-Gutscheine eingeführt. Unter dem Namen „welcome“ erhalten alle ab dem 1. Januar 2011 neugeborenen oder nach Hückeswagen zugezogenen Kinder unter zwölf Jahren Gutscheine, mit denen sie kostenlos die Stadtbibliothek nutzen, die Förderkurse der Musikschule wahrnehmen, Schwimmen lernen oder einem Sportverein beitreten können. Unabhängig vom Einkommen der Eltern trägt die Kommune die Kosten für das Projekt „welcome“ und konnte dafür bereits Spender und Sponsoren aus der lokalen Wirtschaft gewinnen.

empfiehlt der StGB NRW den Städten und Gemeinden nach einer umfassenden Diskussion in seinen Fachgremien die Nutzung eines kommunalen Sozialmonitoring als Instrument einer kontinuierlichen Sozialplanung und Sozialberichterstattung. Mit dem Sozialmonitoring muss eine die verschiedenen Lebenslagen umfassende Materialsammlung erstellt werden, die als Basis für integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzepte sowie zur Gewährleistung eines zielgerichteten Ressourceneinsatzes und als Plattform für den örtlichen sozialpolitischen Diskurs dienen soll. Letztlich sollen durch den Einsatz des Sozialmonitoring spürbare Effekte für eine auch präventiv ausgerichtete Sozialpolitik erzielt werden, bei der die Förderung der Kompetenz der Menschen und der Potenziale des Sozialraums, die Steigerung der Lebensqualität im Wohnquartier sowie die Balance der Ortsteile im Mittelpunkt stehen.

Eingliederungshilfe

Seit langem wird die Diskussion zur Finanzierung der Eingliederungshilfe geführt. Mit einer Kostensteigerung in den vergangenen 45 Jahren um bundesweit rund das 140-fache bei einer Zunahme der Anzahl der Leistungsempfänger/innen um das Achtfache stellt sich die Eingliederungshilfe als Aufgabe dar, die seit langem nicht mehr nur

▼ *Farbenfroher Straßenumzug beim NRW-Tag 2012 in Detmold*



FOTO: STAATSKANZLEI NRW / MEYER-PIEHL

als Teil der örtlichen Daseinsvorsorge eingestuft werden kann und auf die kreisangehörige Kommunen keinerlei unmittelbaren Einfluss haben. Seit vielen Jahren vertritt der StGB NRW nachdrücklich die über den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge mit allen relevanten Wohlfahrtsorganisationen gemeinsam entwickelte Forderung nach einem Bundesteilhabegeld als Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen.

Angesichts der Brisanz dieser Thematik haben die beiden NRW-Landschaftsverbände und die drei kommunalen Spitzenverbände in NRW ein gemeinsames Diskussionspapier über die Perspektiven der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen erarbeitet, welches eine breite Zustimmung in den Gremien der beteiligten Verbände gefunden hat. Folgende Kernforderungen hat die kommunale Familie formuliert:

- Ein Konzept des Landes NRW zur Umsetzung der UN-BRK unter besonderer Berücksichtigung einer inklusiven Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, das sich konsequent an die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Konnexitätsprinzips hält
- Volle Leistungen der Pflegeversicherung auch für Menschen mit Behinderung - unabhängig von ihrer Wohn- und Betreuungssituation
- Einführung eines Bundesteilhabegeldes als erster Schritt zu einem Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung.

Novellierung des Pflegerechts

Nach verschiedenen Fachgesprächen hat die NRW-Landesregierung im Februar 2012 Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts sowie zur Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) bekanntgegeben. Das nordrhein-westfälische Landespflegerecht wird nicht länger nur als Gesetz zur Umsetzung des bundesrechtlichen SGB XI angesehen, sondern darüber hinaus als Gestaltungsmittel für eine demografiefeste Politik für Alte und Pflegebedürftige. Das WTG soll die Qualität der dafür erforderlichen Wohn- und Betreuungsangebote sichern.

Durch die kurze Zeit später erfolgte Auflösung des Landtags konnte das Reformvorhaben nicht abgeschlossen werden. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die neue Landesregierung die in den Eckpunkten beschriebenen wichtigsten Ziele für das künftige Landespflegerecht sowie das Wohn- und Teilhabegesetz aufgreifen wird.

Der StGB NRW hatte sich zu dem Reformvorhaben schon frühzeitig positioniert und unter anderem gefordert, kommunale Pflegeplanung, Infrastrukturmanagement auf Orts- oder Quartiersebene und pflegebezogene Einzelfallsteuerung zu einem strategischen Gesamtkonzept zusammenzuführen, und zwar unter zwingender Einbindung der Kommunen in die Pflegekonferenzen. Jedenfalls sollten die Großen kreisangehörigen Städte über landesrechtlich eröffnete Delegationsaufgaben nach dem Landespflegegesetz für die Kreise durchführen können.

Der Verband hält es zudem für erforderlich, dass Pflegestrategien mehr als bisher durch eine Orientierung an Lebenslagen, Prävention und Rehabilitation, durch Quartiersbezug sowie durch Berücksichtigung der Inklusionserfordernisse geprägt sein müssen. Ferner sind trägerunabhängige Beratung, kleinräumige Sozialberichterstattung im Rahmen einer integrierten Sozialplanung, Stärkung von Selbsthilfe, Ehrenamt einschließlich Bundesfreiwilligendienst und nachbarschaftlichen Hilfen sowie die Entlastung von Pflegepersonen unverzichtbare Bausteine zur Verbesserung der kommunalen Pflegestrukturen, die im Rahmen der Novellierung des Landespflegerechts nachdrücklicher Unterstützung bedürfen.

Inklusion

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-



ZERTIFIKAT FAMILIENGERECHTE KOMMUNE

Die Städte Aachen, Altena, Düsseldorf, Emsdetten, Gladbeck, Kreuztal, Lippstadt und die Gemeinde Rödinghausen sind die ersten Pilotkommunen in NRW, die mit dem Zertifikat zum Audit familiengerechte Kommune ausgezeichnet wurden. Überreicht wurde das Zertifikat am 1. Juli 2010 vom mittlerweile aus dem Amt geschiedenen NRW-Ministerpräsidenten **Dr. Jürgen Rüttgers** (Foto Mitte). Das vom Land NRW gemeinsam mit der Bertelsmann Stiftung sowie der berufundfamilie gGmbH entwickelte Audit soll Kommunen unterstützen, konkrete Verbesserungen für Familien umzusetzen - unter Beteiligung aller relevanten Akteure, teils auch der Familien selbst. Die Auditierung verläuft über zwölf Monate und endet im Erfolgsfall mit der Zertifizierung als „Familiengerechte Kommune“.

BRK) - trotz der grundsätzlichen Möglichkeit, Vorbehalte geltend zu machen - ohne Einschränkungen unterzeichnet. Sie ist am 28.03.2009 als deutsches Recht im Rang eines einfachen Bundesgesetzes in Kraft getreten. Die überwiegende Zahl der Artikel der UN-BRK sind an den Vertragsstaat adressiert und verpflichten diesen, zeitnah die Ziele der UN-BRK zu verwirklichen, indem geeignete Maßnahmen getroffen werden.

Seitdem wird die UN-BRK in den Kommunen wie auch auf Länder- und Bundesebene diskutiert. Im März 2011 hatte die NRW-Landesregierung dem Landtag einen Zwischenbericht vorgelegt, der über die bisher eingeleiteten Schritte informierte. Zwischenzeitlich hat das Fachministerium auch den seit längerem angekündigten Aktionsplan vorgelegt.

Der Verband hatte zu dieser Thematik am 31.03.2011 unter dem Titel „Kommunale Politik für Menschen mit Behinderungen - Handlungsstrategien der Jugend- und Sozialämter“ eine Tagung durchgeführt. Darin wurde deutlich, dass die Fragen, welche Rückschlüsse aus der UN-BRK zu ziehen sind, nur dann beantwortet werden können, wenn zunächst eine sorgfältige Bestandsanalyse der bestehenden Rechtsvorschriften und Verfahrensvereinbarungen vorgenommen werde. Einigkeit bestand zudem, dass es noch großer Schritte der

Politik - aber auch der Gesellschaft - bedürfe, um das Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention, die Inklusion, zu erreichen. Gefordert seien neben Bund, Ländern und Kommunen alle gesellschaftlichen Organisationen und letztlich auch jede(r) Einzelne, da es in vielen Handlungsfeldern zwingend einer Bewusstseinsänderung bedürfe.

Auch das Präsidium des Verbandes hatte sich am 30.05.2011 mit der UN-BRK befasst. Man stellte fest, dass bereits aktuell zahlreiche Normen bestehen, die das Ziel einer inklusiven Lebenswelt verfolgen und umsetzen. Ein wesentliches Anliegen müsse es daher sein, nach einer Bestandsanalyse bestehende Lücken im Landesrecht zu identifizieren sowie fachlich und finanziell tragfähige Lösungen zu entwickeln. Zudem wurde

darauf hingewiesen, dass Kommunen bereits vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen ergriffen haben. Diese müssten im Rahmen des Aktionsplans gemeinsam von Land, kommunalen Spitzenverbänden sowie den Organisationen der Menschen mit Behinderung weiterentwickelt werden. Das StGB NRW-Präsidium forderte insoweit eindeutige Aussagen, welche zusätzlichen Aufgaben auf Städte, Gemeinden und Kreise zukämen und nach dem Konnexitätsgrundsatz vollständig auszugleichen seien. (siehe auch Rubrik „Schule“ Seite 19)

**StGB NRW-Präsident
Dr. Eckhard Rutmeyer eröffnet den
Hauptausschuss 2011
in der Stadthalle
Gütersloh**

30. MAI 2011





FOTO: STADT HAMM

Wirtschaft und Verkehr

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Angesichts der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2007 zur Verfassungswidrigkeit der Hartz IV-Arbeitsgemeinschaften wurde die Nachfolge der Arbeitsgemeinschaften neu geregelt sowie die Zulassung der bestehenden Optionskommunen entfristet. Weitere 41 kommunale Träger wurden bundesweit zur alleinigen Wahrnehmung der Grundsicherungsaufgaben zugelassen.

Die kommunalen Spitzenverbände NRW hatten sich intensiv in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, um die Eigenverantwortlichkeit der kommunalen Aufgabenträger zu schützen. Die Kommunen dürften nicht zum bloßen Zahlmeister ohne eigene Gestaltungsmöglichkeiten in der Arbeitsmarktpolitik degradiert werden. Im Übrigen müsse auch das bisher in den Jobcentern eingesetzte kommunale Personal Rechts- und Planungssicherheit erhalten. Die gefundenen Kompromisse sind aus kommunaler Sicht akzeptabel, sodass sich die Aufgabenträger nun auf die inhaltliche Aufgabe der Eingliederung Arbeitsuchender in den Arbeitsmarkt konzentrieren konnten.

Bildungs- und Teilhabepaket

Ein sozialpolitisches Kernthema war in diesem Zusammenhang das so genannte Bildungs- und Teilhabepaket, das zum Jahresanfang 2011 eingeführt wurde. Träger der Leistung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende - also bei Beziehern von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld - sind die Kreise und kreisfreien Städte. Kinder von Eltern, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf folgende Leistungen: Mehraufwendungen für Mittagessen in Kita, Schule und Hort; Lernförderung, wenn nur dadurch das Lernziel erreicht werden kann; Teilnahme an Kultur und Sport; Schulbedarf und Ausflüge sowie Schülerbeförderung, soweit nicht anderweitig abgedeckt. Die kommunalen Spitzenverbände NRW haben aktuell eine positive Zwischenbilanz gezogen. Die Kommunen sind ihrer Hinweis- und Mitwirkungspflicht intensiv nachgekommen. Trotz Startschwierigkeiten und einer Reihe von offenen Umsetzungsfragen in den ersten Monaten ist die Zahl der bedürftigen Kinder und Jugendlichen, für die Leistungen beantragt wurden, kontinuierlich gestiegen. Durch die intensive Informati-

onsarbeit von Bund, Ländern und Kommunen gelingt es zunehmend, Kindern und Jugendlichen einen besseren Zugang zu bestimmten Bildungs- und Teilhabeleistungen zu verschaffen.

EU-Beihilfekontrolle

Die EU-Kommission diskutiert mit den Mitgliedstaaten derzeit eine Modernisierung der EU-Beihilfekontrolle. Kernbestandteil der Überlegungen ist zunächst eine Reduzierung des so genannten Bevölkerungspfadonds - sprich: des Anteils der Bevölkerung, der in Regionen lebt, in denen Unternehmen oder Infrastrukturen gefördert werden können. Eine Verringerung dieses Pfadonds ginge zulasten deutscher Fördergebiete. Weitere Überlegungen könnten zu großen Unterschieden in der Förderung führen, wo besonders strukturschwache Regionen zu Regionen benachbart sind, die aus der Fördergebietskulisse ganz herausfallen oder nur niedrige Fördersätze beanspruchen können. Drittes Kernelement ist eine Verringerung der Förderfähigkeit von Großunternehmen. Erste Positionierungen der kommunalen Spitzenverbände tendieren dahin, die Beschneidung der Förderung von Großunternehmen als einseitig zu kritisieren.

Die kommunale Seite spricht sich zudem gegen eine Einschränkung des Bevölkerungspfadonds für die Regionalbeihilfen aus. Dies gilt besonders für eine Absenkung, die sich daraus ergibt, dass die bisherigen nationalen Vergleichswerte für die Feststellung relativer Strukturschwäche durch einen europäischen Bezugsrahmen ersetzt werden. Dies würde der tatsächlichen Wettbewerbssituationen, in denen die Regionen zu einander stehen, nicht gerecht. Nach Informationen des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) finden wesentliche Teile dieser Stellungnahme die Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedstaaten der EU.

Mittelstandsgesetz

Die rot-grüne Mehrheit im neu gewählten Landtag hat im Koalitionsvertrag beschlossen, ein neues Mittelstandsgesetz aufzulegen. Der StGB NRW hat die Bemühungen des Landes um weitere Impulse für die Mittelstandsförderung unterstützt, zusätzliche gesetzgeberische Standards oder administrative Vorgaben für die Kommunen dagegen abgelehnt. Denn die Nähe zum örtlichen Mittelstand ist gerade im kreisangehörigen Bereich kommunaler Alltag, der bei-

spielsweise durch das RAL-Gütezeichen „Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung“ belegt wird.

Da landesseitig zwingend ein Gesetz gewünscht wurde, hat sich die Geschäftsstelle intensiv in die Formulierungsarbeiten eingebracht, die das NRW-Wirtschaftsministerium in der Folgezeit vornahm. Im Wesentlichen konnte erreicht werden, dass die Gemeinden nicht zwingend an Grundsätze und Ziele des Mittelstandsgesetzes gebunden werden, sondern lediglich gehalten sind, hierauf im Rahmen ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung ihrer Selbstverwaltungsrechte hinzuwirken.

Sowohl bei einer neuen Clearingstelle zur Überprüfung und Klärung der Mittelstandsfreundlichkeit mittelstandsrelevanter Gesetze- und Verordnungen als auch bei der Zusammensetzung des Mittelstandsbeirats werden die kommunalen Spitzenverbände eingebunden. Eine Mittelstandsverträglichkeitsprüfung kommunaler Rechtsvorschriften wie beispielsweise Beitrags- und Gebührensatzungen wird es im neuen Mittelstandsgesetz nicht geben.

Bundeswehrreform und Truppenabzug

Die Truppenverkleinerung im Rahmen der Bundeswehrreform und der angekündigte Abzug britischer Streitkräfte stellen die von Kasernenschließungen und Personalabbau betroffenen Standortgemeinden und -regionen in Nordrhein-Westfalen vor erhebliche strukturelle Herausforderungen. Bund und Alliierte werden daher durch die Gremien des Verbandes aufgefordert, ihre Pläne baldmöglichst zu konkretisieren und hierzu die notwendige Transparenz herzustellen, damit frühzeitig Auffangkonzepte und Konversionsstrategien erarbeitet werden können.

Bund und Land stehen strukturpolitisch in der Pflicht, die Garnisonskommunen bei der Bewältigung der Truppenreduzierung durch Ausgleichs- und Konversionsfonds finanziell zu unterstützen sowie die Arbeit regionaler Konversionskonferenzen aktiv zu begleiten. Regionalpolitischen Belangen ist sowohl bei den Umsetzungsschritten von Bundeswehrreform und alliierter Truppenabzug als auch bei zukünftigen Entscheidungen zu Behördenstandorten von Bund und Land Gewicht zu verschaffen. Der durch die Streitkräfte reform bedingte Strukturwandel ist von den betroffenen Kommunen nur dann zu bewältigen, wenn ihnen weit reichende Kompetenzen zur Entwick-

HENNEF WIRD FAIRTRADE-STADT

Rund 50 Schülerinnen und Schüler des zehnten Jahrgangs der Kopernikus-Realschule sowie die Lokale Agenda 21 veranstalteten im Sommer 2011 auf dem Marktplatz in Hennef ein Fairtrade-Frühstück (Foto). Auf der langen Frühstückstafel waren ausschließlich fair gehandelte und regionale Produkte zu finden. Das Fairtrade-Frühstück fand im Rahmen der Aktion „Hennef wird Fairtrade-Town“ statt. Den Beschluss dazu hatte der Rat der Stadt Hennef am 27. Juni 2011 gefasst. Die Bedingungen, um Fairtrade-Stadt zu werden, hat Hennef schon fast erfüllt. Geklärt werden muss nur noch, ob in mindestens fünf Gastronomiebetrieben Produkte



FOTO: STADT HENNEF

aus fairem Handel angeboten und ob Bildungsaktivitäten zum Thema „Fairer Handel“ von Vereinen durchgeführt werden. Ebenfalls muss noch eine Schule für das Projekt gewonnen werden.

lung der frei werdenden Flächen zugestanden werden.

Diese Forderungen hat der Verband in zahlreichen Veranstaltungen von Bund und Land, aber auch in eigenen Tagungen wie beispielsweise der Konversionskonferenz in Rheine am 6. März 2012 vorgetragen. Auch auf die weitere Entwicklung wird er intensiv - etwa durch Einrichtung einer Experten-Gruppe Konversion - Einfluss nehmen.

Arbeitsgruppe Wirtschaftsförderung

Der Verband plant, Thesenpapiere zu aktuellen Themen aus der kommunalen Wirtschaftsförderung zu erarbeiten. Bis 2015 könnten sechs Ausgaben publiziert werden. Ziel dieser Reihe ist es, den kommunalen Wirtschaftsförderern speziell in den kreisangehörigen Kommunen Orientierung zu speziellen Arbeitsfeldern und aktuellen Themengebieten im Bereich der kommunalen Wirtschaftsförderung oder zu Schnittstellen mit ihr zu geben. Gleichzeitig sollen prä-

xisorientierte und unterstützende Informationen für die operative Arbeit der Zielgruppe vermittelt werden. Der Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr hat die Geschäftsstelle mit der Behandlung der Themengebiete „Strategische Steuerung in der kommunalen Wirtschaftsförderung“, „Demografie/Fachkräfte“, „Arbeitsmarktpolitik“, „Logistik“ - etwa Güterverkehr, Citylogistik, E-Mobilität -, „Breitband“ und „Tourismus“ beauftragt.

Breitbandversorgung in NRW

Für den Ausbau breitbandiger Kommunikationsnetze besteht in NRW ein erheblicher Investitionsbedarf. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Schließung von Versorgungslücken in dünn besiedelten Regionen als auch für den Ausbau leistungsfähiger Anschlussnetze auf Glasfaserbasis. Doch während in Großstädten und Ballungszentren schnelle Internetverbindungen - auch aufgrund des dort bestehenden Wettbewerbs zwischen verschiedenen TK-Anbietern - Standard sind, ist die Breitbandversorgung im ländlichen Raum nach wie vor unzureichend.

Diese Entwicklung führt zu einem gravierenden Standortnachteil für die betroffenen Regionen. Ohne Gegensteuerung wird sich die digitale Kluft aufgrund des stetig steigenden Breitbandbedarfs von Wirtschaft, öffentlichen Einrichtungen und Privathaushalten weiter vergrößern. Um zu verhindern, dass Kommunen im ländlich gepräg-

FOTO: SEBASTIAN WILKE / BUNDESWEHR





FOTO: BELLHÄUSER / StGB NRW

NRW-Innenminister Dr. Ingo Wolf (Mitte) mit 1. StGB NRW-Vizepräsident Dr. Eckhard Ruthemeyer (z.v.re.) am RWE-Stand auf der Messe KomCom beim Gemeindekongress 2010

23. MÄRZ 2010

ten Raum aufs Abstellgleis geraten, ist rasches Handeln unabdingbar. Bereits im Herbst 2008 hatte der StGB NRW vor diesem Hintergrund das Positionspapier „Forderungen und Empfehlungen zur Breitbandversorgung“ beschlossen. Durch verschiedene Informations- und Beratungsangebote des Landes und die Gründung des Breitbandkompetenzzentrums sind bereits einzelne Forderungen des Verbandes aufgegriffen worden. Dennoch benötigen die Kommunen zur Schaffung der erforderlichen Infrastruktur auch zukünftig landesseitig auskömmliche Förderprogramme, um die erforderliche Infrastruktur zu realisieren.

Verkehrsfinanzierung

Straßen- und Wegenetze der Gemeinden und Städte bilden prozentual den größten Anteil am kommunalen Vermögen, stehen aber nicht wie bei einem privaten Eigentümer zur freien Verfügung, sondern unterliegen einer nahezu umfassenden Zweckwidmung für Verkehr und Erschließung für Wohnen und Gewerbe. Sie sind zwar als Quelle und Ziel allen Verkehrs ein maßgeblicher Teil, aber dennoch lediglich ein Teil des landes- und letztlich bundesweiten Verkehrsnetzes, dessen Funktionstüchtigkeit und dauerhafte Vorhaltung eine unverzichtbare Aufgabe der öffentlichen Hand sind.

Daher setzte sich der Verband im Berichtszeitraum für einen Erhalt der Zweckbindung der staatlichen Mittel für die Verbesserung der verkehrlichen Verhältnisse in den Kommunen ein. Bund und Land sind aufgefordert, dauerhaft und mindestens in vergleich-

barem Umfang wie bisher Mitverantwortung für die kommunale Straßeninfrastruktur und den kommunalen ÖPNV zu übernehmen sowie Mittel zweckgebunden unter Berücksichtigung einer Dynamisierung entsprechend der allgemeinen Baukostensteigerung bereitzustellen.

PKW-Maut

Zum Ende des Berichtszeitraumes wurde wieder verstärkt über eine Maut auch für Pkw auf Autobahnen diskutiert. Zukünftige Modelle der Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur, namentlich eine Ausweitung von Gebühren auf weitere Fahrzeugarten (Pkw-Maut) müssen nach einem Beschluss des StGB NRW-Fachausschusses von 2011 den unterschiedlichen Ausgangssituationen und Interessenlagen der Mobilität auf dem Land und in den Ballungsräumen Rechnung tragen, unabhängig vom Straßenbaulastträger auf verkehrliche Gegebenheiten abstellen und eine verlässliche Finanzierung der kommunalen Verkehrsinfrastruktur durch faire und konsequente Verteilungsmechanismen oder durch Ausweitung eigener Finanzierungsinstrumente sicherstellen.

Intensive Diskussion erfuhren in den StGB NRW-Gremien auch kommunalabgabenrechtliche Finanzierungsinstrumente wie beispielsweise die Erhebung von Straßenerhaltungsgebühren, die nicht dem Straßennutzer, sondern den Anlieger aufzuerlegen wären. Angesichts zahlreicher Probleme hinsichtlich der Abgabenbelastung, Gerechtigkeitsfragen, des mit der Erhebung verbundenen Verwaltungsaufwandes und Prozessrisiken wird von einer Verfolgung dieser Thematik vorerst abgesehen.

Straßenverkehrspolitische Appell

Der Verband hat die Novellierung der StVO im Herbst 2009 zum Anlass genommen, ei-

nen „Straßenverkehrspolitischen Appell“ zu veröffentlichen, der mehr Verkehrssicherheit durch weniger Schilder ermöglichen soll. Damit insbesondere Autofahrer sich besser auf den Straßenverkehr konzentrieren können und aufmerksamer fahren, appelliert der Städte- und Gemeindebund NRW an die Straßenverkehrsbehörden, systematisch zu prüfen, welche Schilder ohne Beeinträchtigung von Verkehrssicherheit und Verkehrsablauf entfernt werden können.

Der StGB NRW ruft die kommunalen Verkehrspolitiker/innen dazu auf, die Straßenverkehrsbehörden bei diesen Vorhaben zu unterstützen und in Verkehrsschauen sowie Unfallkommissionen in Kooperation mit der Polizei bei der Reduzierung von Verkehrszeichen zur Steigerung der Verkehrssicherheit mitzuwirken. Die Straßenplaner sind gefordert, schon bei der Neu- und Umgestaltung von Straßen- und Verkehrsräumen auf Vereinfachung zu setzen. Von den Gerichten erhofft sich der Verband, dass sie die höchstrichterlich eingeforderte hohe Eigenverantwortlichkeit insbesondere der motorisierten Verkehrsteilnehmer/innen in jedem Einzelfall besonders gewichte.

Kommunale Radverkehrssicherheit

Radverkehrssicherheit war im Berichtszeitraum ein Schwerpunktthema der kommunalen Verkehrspolitik. Radfahren gehört als eine Säule der Nahmobilität inzwischen zum kommunalen Verkehrsalltag. Die Geschäftsstelle hat deshalb auf Wunsch des Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr nach intensiver Ausschussberatung und zahlreichen Fachgesprächen - unter anderem mit dem ADFC und der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise - die „Thesen zur kommunalen Radverkehrssicherheit“ erarbeitet.

Die positiven Effekte der innerörtlichen Radnutzung wie Gesundheitsförderung durch Bewegung, zeitliche und räumliche individuelle Flexibilität, Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit, weniger Flächenverbrauch für den ruhenden Verkehr sowie verbesserte eigenständige Mobilität für Kinder, Jugendliche und Ältere, die mit der demografischen Entwicklung, den Umweltbedingungen und den stadträumlichen Nutzungstrends noch größere Bedeutung erlangen werden, können - so eine der Kernthesen - nur dann voll ausgeschöpft werden, wenn die objektive und subjektiv empfundene Sicherheit bei der Fahrradnutzung gewährleistet ist.

Der Sicherheit des Radverkehrs gebührt derselbe Stellenwert in der kommunalen Verkehrspolitik wie der Sicherheit des motorisierten Verkehrs oder des Fußgängerverkehrs. Ein kommunales Radverkehrssicherheitskonzept steht auf den Säulen Infrastruktur, Verkehrsregelung, Öffentlichkeitsarbeit. Erfolg versprechend ist zudem eine intensive Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit den Schulen, der Polizei, den Fahrradhändlern und anderen.

Elektromobilität

Der medialen Aufmerksamkeit für das „Zukunftsthema Elektromobilität“ steht die Erkenntnis gegenüber, dass es noch mehr als ein Jahrzehnt dauern wird, bis Elektrofahrzeuge einen signifikanten Marktanteil erreichen. Der Verband beobachtet die Entwicklung aufmerksam mit der Einstellung, dass Elektro-Mobilität die größten Zukunftsaussichten hat, wenn sie eine Weiterentwicklung im Verkehrsverhalten bewirkt - insbesondere bei der Organisation der Alltagswege in der Nahmobilität in Richtung auf eine intelligente, situations- und zweckorientierte Verkehrsmittelwahl zwischen Zu-Fuß-Gehen, (Elektro-)Radfahren, ÖPNV-Nutzung und der Mitnutzung unterschiedlicher - auch nicht nutzeigener - Kraftfahrzeuge. Auch in Räumen außerhalb der Ballungsgebiete sowie in Klein- und Mittelstädten kön-

nen sich durch Elektromobilität Chancen ergeben. Gerade hier sind kurze Wege zwischen Energieerzeugung, -bevorratung und -verbrauch möglich. Die alltäglichen privaten, beruflichen und wirtschaftlichen Wegebeziehungen spielen sich zu einem erheblichen Anteil in Reichweiten ab, für die Elektromotoren bereits jetzt genügend Kraft und Energiereserven bieten. Ansprüchen an eine von Kommunen vorzuhaltende flächendeckende Lade-Infrastruktur erteilt der Verband aber eine klare Absage.

Tourismus

Der im Berichtszeitraum von der NRW-Landesregierung vorgestellte Masterplan Tourismus Nordrhein-Westfalen definiert den inhaltlichen Orientierungsrahmen für die künftige Entwicklung des Tourismussektors und leitet eine Neupositionierung des Reiselandes Nordrhein-Westfalen ein. Dieses wird bisher weder im Inland noch im Ausland als klassische Tourismusdestination wahrgenommen, so die Erkenntnis des Masterplans. Ziel des Masterplans Tourismus NRW als Grundlage dieser Strategie ist es, das Land bis 2015 zu einer attraktiven Destination mit klar erkennbarem Profil zu entwickeln und den Wertschöpfungsbeitrag der Tourismusbranche nachhaltig zu steigern. Neue Wege weist der Masterplan der überregionalen Zusammenarbeit in Nordrhein-

Westfalen. Künftig sollen die touristischen Akteure in thematischen Kompetenznetzwerken zusammenwirken. Deren zentrale Aufgabe ist es, Know-how und Ressourcen zu bündeln, Marketingkonzepte zu erarbeiten sowie Standards für Produkte zu definieren, die den Bedürfnissen der Zielgruppen entsprechen und damit die Chance eröffnen, nachhaltig mehr Gäste für Nordrhein-Westfalen zu gewinnen.

Die Vielzahl handelnder Akteure und Organisationen erfordert ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft zwischen Unternehmen innerhalb der touristischen Destinationen, zwischen den touristischen Destinationen sowie zwischen den verschiedenen Ebenen. Der Fokus muss für die Städte und Gemeinden dabei auf der regionalen Ebene liegen. In Wechselwirkung mit der regionalen Schwerpunktsetzung kann die neue Landes-Tourismusstrategie den Tourismus in Nordrhein-Westfalen stärken.

Ende 2011 wurde im Rahmen einer öffentlichkeitswirksamen Veranstaltung die neue Internet-Seite „Dein NRW“ freigeschaltet. Die neue Markenfamilie „Dein Nordrhein-Westfalen“ bildet zukünftig die Grundlage für die Vermarktung des Reiselandes Nordrhein-Westfalen. Die definierten Themenschwerpunkte und Zielgruppen dieser Landesstrategie zeigen eine starke Übereinstimmung mit den Positionen des StGB NRW. ●

ELEKTROFAHRRÄDER BEIM STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NRW

Seit Anfang Juli 2010 stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des kommunalen Spitzenverbandes StGB NRW Elektrofahräder zur Verfügung. Sie werden für Fahrten im Düsseldorfer Stadtgebiet genutzt. „Mit dem Elektrofahrad schließen wir die Lücke zwischen Fahrrad und Pkw. Für Strecken im Stadtgebiet und zum Pendeln sind die neuen Lifebikes eine ideale Option“, erklärte StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Städte- und Gemeindebundes NRW können auf ein Elektrofahrad zugreifen und so umwelt- und gesundheitsbewusst innerstädtische Strecken - etwa zu Ministerien oder zum NRW-Landtag - zurücklegen. Auf diese Weise soll ein Anreiz geschaffen werden, bei kurzen Fahrten auf den Pkw zu verzichten. Gleichzeitig können sich die Nutzer und Nutzerinnen überzeugen, wie einfach und komfortabel Elektromobilität funktioniert.

„Indem der Städte- und Gemeindebund NRW auf angewandte Elektromobilität setzt, wird er seiner Vorbildfunktion für Kommunen im Land gerecht“, betont Dr. Tom Kirschbaum, Geschäftsführer des Unternehmens evelocity. Dieses liefert die gut 24 Kilogramm schweren Fahrräder mit elektrischem Zusatzantrieb. Er schaltet sich zu, sobald die Tretkurbel mit Muskelkraft bewegt wird. Darüber hinaus verfügen die Lifebikes über eine Dreigang-Nabenschaltung. „Wichtig ist, dass die Menschen die Gelegenheit erhalten, Elektromobilität anwendungsnah zu erleben. Dies ist mit Elektrofahrädern beim Städte- und Gemeindebund NRW sichergestellt“, schildert Kirschbaum die Vorzüge dieser Lö-

StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider (rechts) mit Dr. Tom Kirschbaum, Geschäftsführer von evelocity Düsseldorf, bei der Übernahme eines Elektrofahrads



FOTO: NICLAS HARWART / StGB NRW

sung. Der Akkumulator eines solchen Fahrrads speichert Strom für gut 50 Kilometer Strecke und kann am gewöhnlichen 230-Volt-Stromnetz in vier Stunden aufgeladen werden.

Das Unternehmen evelocity mit Hauptsitz in Düsseldorf ist ein Projekt junger Menschen, das sich zum Ziel gesetzt hat, Elektromobilität erlebbar zu machen. Es sucht weltweit nach Trends und Lösungen moderner Fortbewegung und entwickelt maßgeschneiderte Lösungen für Kommunen, Unternehmen und Verbraucher. (red)



FOTO: STADT HEMER

Planen und Bauen

Flächenbedarfsberechnung in Regionalplänen

Die NRW-Staatskanzlei hat als Landesplanungsbehörde im Jahr 2010 Prof. Dr. Dirk Vallée vom Institut für Städtebauwesen und Stadtverkehr (ISB) der RWTH Aachen beauftragt, ein Gutachten zur „Bedarfsberechnung für die Darstellung von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) in Regionalplänen“ zu erstellen. Anlass ist die landesweit uneinheitliche Berechnungsmethode der Regionalplanungsbehörden zur Quantifizierung und Prüfung des Bedarfs. Der Städte- und Gemeindebund NRW ist Mitglied in einem Beirat, der den Gutachtenentwurf begleitet. Das ISB-Modell, das den Wohnflächenbedarf erstmals für alle Kommunen einzeln ausweist, führt insbesondere aufgrund einer ebenfalls erstmals berücksichtigten negativen Bevölkerungsentwicklung im Prognosezeitraum 2010 bis 2030 bei der überwiegenden Zahl der kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen zu einem niedri-

geren Bedarfswert als das bisher geltende Komponentenmodell. Da infolge des demografischen Wandels auch die Beschäftigtenzahlen rückläufig sind, kommt auch das modifizierte GIRPRO-Modell (Gewerbe- und Industrieflächenprognose) zu geringeren Bedarfswerten für die Wirtschaftsflächen - und zwar für alle Kreise und kreisfreien Städte. Anders als bei den Wohnflächen weist der Gutachtenentwurf die Bedarfswerte hier nur auf Kreisebene aus, da die Beschäftigtenprognosen nicht für jede Kommune separat vorlagen.

Das StGB NRW-Präsidium hat sich mit dem Gutachtenentwurf in seiner Sitzung am 14.05.2012 eingehend befasst und einen einstimmigen Beschluss über die grundlegenden Forderungen für die Stellungnahme gegenüber der Staatskanzlei gefasst. Zwar ist die Einführung einer einheitlichen Berechnungsmethode zu begrüßen. Der vorgesehene Einführungserlass muss aber regeln, dass die Berechnungsmethode nur als flexibles System, das einen grundsätzlichen Orientierungsrahmen für die weitere Flächenausweisung gibt, angewendet wird.

Ein auf der Grundlage konkreter kommunaler Bedarfsanalysen nachgewiesener Flächenbedarf ist von den Bezirksplanungsbehörden auch zukünftig nach dem Gegenstromprinzip zu berücksichtigen.

Zustimmung findet die erstmalige Bedarfsermittlung von Wohnbauflächen für jede einzelne Kommune, die ihre Fortsetzung in der Darstellung des ASB- und GIB-Flächenbedarfs auf Gemeindeebene finden muss. Auf dieser Grundlage soll den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt werden, eine nachhaltige interkommunale Zusammenarbeit - etwa in einem regionalen Flächenpool - zu entwickeln. Weiterhin fordert der Städte- und Gemeindebund NRW, dass den Kommunen trotz der demografischen Entwicklung ein Steuerungs- und Planungsspielraum erhalten bleiben muss, der Planungsalternativen zulässt und so die kommunale Planungshoheit auch in Zukunft gewährleistet. Nur die Festlegung ausreichender Flächenreserven im Regionalplan lässt die Planung in Alternativen und den Zugriff auf tatsächlich verfügbare Flächen zu. Daher darf auf die bislang gewährten regionalplanerischen Zuschläge nicht verzichtet werden. Ebenso müssen in Flächennutzungsplänen dargestellte und in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen, die noch nicht entwickelt sind, erhalten bleiben.

Bundesstädtebaurecht I

Am 30.06.2011 hat der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur Stärkung der klimagerechten Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ beschlossen, das am 30.07.2011 in Kraft getreten ist. Vor dem Hintergrund der Energiewende hatte die Bundesregierung den Gesetzesvorschlag zum Bereich „Klimaschutz“ vorgezogen und die Innenentwicklung einem nachfolgenden Gesetz überlassen. Das BauGB trifft nunmehr zugunsten des Klimaschutzes verschiedene Regelungen, welche die kommunale Planungspraxis unterstützen. In einem neuen § 249 BauGB wurden Regelungen zur Absicherung des Repowering von Windenergieanlagen aufgenommen, mit denen Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Neuausweisung von Gebieten für Windenergieanlagen beseitigt werden soll.

Des Weiteren wurden Solaranlagen in den Privilegierungstatbestand des § 35 BauGB aufgenommen. Durch Änderung des § 5 Abs. 2 BauGB wurde den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, ihren Klimaschutzkonzepten ein stärkeres rechtliches Gewicht zu ge-

ben, indem die Maßnahmen aus diesen Konzepten nunmehr im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden können. Schließlich wurde der Festsetzungskatalog für Bebauungspläne präzisiert, sodass zukünftig auch Flächen für Anlagen und Einrichtungen für Erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung festgelegt werden können. Mit den Änderungen ist der Gesetzgeber den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände überwiegend gefolgt und hat die neuen Vorschriften zu einem Großteil als Kann-Vorschriften ausgestaltet. Damit wurde der kommunale Handlungsspielraum erweitert. Infolge der Gesetzesänderung hat die StGB NRW-Geschäftsstelle mehrere Veranstaltungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien durchgeführt. Am 05.10.2011 und am 03.07.2012 fanden in Kooperation mit der Repowering-Infobörse Fachkonferenzen zum Thema Repowering statt und im ersten Halbjahr 2012 zwei Seminare zur planungsrechtlichen Steuerung von Windenergieanlagen.

Bundesstädtebaurecht II

Am 04.07.2012 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“ beschlossen und damit den zweiten Teil der BauGB-Novellierung eingeleitet. Mit der Stärkung der Innenentwicklung soll vor allem das Ziel verfolgt werden, die Inanspruchnahme von Flächen auf der „Grünen Wiese“ einzudämmen sowie die Urbanität und Attraktivität von Städten und Gemeinden zu erhalten oder zu verbessern.

Die StGB NRW-Geschäftsstelle hatte sich im Vorfeld des Gesetzentwurfs insbesondere dafür eingesetzt, die Privilegierung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich einzuschränken. Hierzu war im Juli 2011 eine gemeinsame Fachkonferenz mit dem Landkreistag NRW und dem MKUNLNV NRW durchgeführt worden. Diese bestätigte den Beschluss des StGB NRW-Präsidiums vom 09.06.2010 eine gewerbliche Tierhaltung im Außenbereich nur noch dann privilegiert zuzulassen, wenn sie in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu einem landwirtschaftlichen Betrieb steht. Es ist als Erfolg zu werten, dass das Bundesbauministerium die vom StGB NRW angelegte Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB trotz massiver Widerstände aus der Landwirtschaft aufgegriffen hat, wenngleich die

nunmehr vorgesehene Regelung die Entprivilegierung an die UVP-Pflicht von Vorhaben knüpft.

Ein weiteres dringendes kommunales Anliegen wurde mit einer Änderung des § 179 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgegriffen. Die Bewältigung der „Schrottimmobiliensproblematik“ soll durch die Lockerung der Abhängigkeit vom Bebauungsplan beim städtebaulichen Rückbaugesuch erleichtert werden. Diese grundsätzlich zu begrüßende Neuregelung kann jedoch nur dann effektiv im Sinne der Förderung der Innenentwicklung genutzt werden, wenn auch eine Kostenbeteiligung der Eigentümer an den Rückbaumaßnahmen gesetzlich vorgesehen wird. Die StGB NRW-Geschäftsstelle wird sich daher weiterhin dafür einsetzen, dass Eigentümer, die ihre Immobilie bis zum Zustand der Verwahrlosung vernachlässigen, verpflichtet werden können, die Beseitigungskosten in angemessenem Umfang mitzutragen. Mit einer abschließenden Befassung des zweiten Teils der Städtebaunovelle ist Ende des Jahres 2012 zu rechnen.

Rahmenvereinbarung Intensivtierhaltung

Die Steuerung des seit mehreren Jahren wachsenden Ansiedlungsdrucks von Inten-

sivtierhaltungsanlagen kann neben einer Änderung des BauGB auch durch einen frühzeitigen Informationsaustausch und eine enge Kooperation zwischen Vorhabenträger und Kommunen im Vorfeld von Genehmigungs- und Bauleitplanverfahren verbessert werden. Dies soll durch den Abschluss einer „Rahmenvereinbarung über den Informationsaustausch und die gegenseitige Abstimmung bei der beabsichtigten Realisierung von Tierhaltungsanlagen“ sichergestellt werden.

Gemeinsam mit dem westfälisch-lippischen Landwirtschaftsverband e. V. wurde im Jahr 2011 ein Vertragsentwurf erarbeitet, der im Frühjahr 2012 die Zustimmung der Gremien der vorgesehenen Vertragspartner erhielt. Nunmehr steht die Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung durch den Städte- und Gemeindebund NRW, den Landkreistag NRW, den westfälischen-lippischen Landwirtschaftsverband, den rheinischen Landwirtschaftsverband und die Landwirtschaftskammer NRW an.

Kartelle zulasten der Städte und Gemeinden

Das Bundeskartellamt hat im Februar 2011 sowie im März 2012 Bußgelder in einer Gesamthöhe von 38 Mio. Euro gegen vier Hersteller von Feuerwehrlöschfahrzeugen ab 7,5 t unter anderem wegen verbotener Preisabsprachen zulasten von Kommunen verhängt. Ein Kartellant hat gegen diese Entscheidung Rechtsmittel eingelegt. Die übrigen Bescheide sind bestandskräftig. In-

24. FEBRUAR 2011

StGB NRW-Präsident Dr. Eckhard Ruthemeyer mit NRW-Ministerpräsidentin Hannelore Kraft (links) auf dem Parlamentarischen Abend des StGB NRW beim RSGV Düsseldorf



soweit sind die Kommunen wegen der im Feuerwehrbereich nahezu vollständigen Monopolsituation besonders betroffen. Nach den Bußgeldbescheiden hat dieses Kartell mindestens von 2001 bis Mai 2009 bestanden und gilt in der Sprache der Kartellspezialisten als Hardcore-Kartell. Die Kommunen können auf der Grundlage spezieller gesetzlicher bzw. vertraglicher Regelungen Schadensersatzansprüche geltend machen. In allen Fällen besteht aber die Schwierigkeit, diesen Schaden auch nur annähernd zu schätzen. Dies folgt unter anderem aus der fehlenden Datenlage, die für eine solche Schätzung unerlässlich ist. Im Übrigen sind die Gutachten sehr umfangreich und entsprechend teuer. Da in der Regel keine Versicherung diese Kosten im Falle des Unterliegens im Rahmen eines Gerichtsverfahrens trägt, bestehen auch wirtschaftliche Risiken für klagende Kommunen.

Verhandlungen mit den Kartellanten

Um diese Risiken zu minimieren, haben die kommunalen Spitzenverbände im Frühjahr 2011 die umfangreichen und schwierigen Vergleichsverhandlungen mit den Kartellanten aufgenommen. Es war zunächst beabsichtigt, mittels eines gemeinsamen Gutachtens die Schadensquote zu ermitteln, die durch dieses Kartell verursacht wurde. Andererseits ist es aus Sicht der Städte und Gemeinden nicht hilfreich, wenn nach Durchführung eines Schadensausgleichs der eine oder andere Hersteller dieser Fahrzeuge in die Insolvenz gelangt und sich der Markt der Hersteller in diesem wichtigen

Feuerwehrsegment weiter verengt. Gleichwohl ist durch das im Herbst 2011 eingeleitete Insolvenzverfahren gegen einen Kartellanten die Situation entstanden, dass dieser und ein weiterer Kartellant von dem Vorhaben eines mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten Schadensgutachtens Abstand genommen haben. Nach intensiver Überzeugungsarbeit vonseiten der kommunalen Spitzenverbände haben sich aber die beiden anderen Kartellanten zu einem abgestimmten Schadensgutachten bereit erklärt. Die erforderlichen Daten wurden im Frühjahr 2012 erfasst. Mehr als 1.100 Kommunen haben 1.821 auswertbare Beschaffungsvorgänge und 5.051 Angebote mitgeteilt, die für die Bewertung des Schadens zugrunde gelegt werden können. Das Schadensgutachten soll nach der Sommerpause vorgelegt werden. Gleichwohl bedeutet dies nicht automatisch, dass entsprechende Zahlungen an die Kommunen erfolgen. Darüber bedarf es einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung. Diese beiden Kartellanten werden in ihre Erwägungen für einen solchen Vergleich wohl auch die Problematik des Schadensausgleichs zwischen den Kartellanten einstellen. Andererseits stellen sich vielfältige Fragen im Hinblick auf einen Schadensausgleich zwischen diesen Kartellanten und den geschädigten Kommunen. Dazu soll der Gutachter einen ökonomischen Vorschlag unterbreiten. Im Juni 2012 haben Gespräche mit dem Kartellanten stattgefunden, der gegen den Bußgeldbescheid Rechtsmittel eingelegt hat. Auch er hat ein Gutachten zur Scha-

denshöhe in Auftrag gegeben. Dies ist allerdings nicht mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Im Hinblick auf das derzeitige Insolvenzverfahren haben die kommunalen Spitzenverbände über die umfangreichen rechtlichen Bestimmungen einschließlich der Verzahnungen zwischen Kartell- und Insolvenzrecht informiert. Der Insolvenzverwalter hatte sich über Monate hinweg der kommunalen Forderung nach Erstellung eines Schadensgutachtens verweigert. Diese Weigerung hat er zwischenzeitlich aufgegeben und ebenfalls ein Gutachten in Auftrag gegeben. Die Erfahrungen während der bisherigen Gespräche haben dazu geführt, dass die kommunalen Spitzenverbände sich im Rahmen der anstehenden Novelle des Kartellrechts an den Bundesgesetzgeber gewandt haben. Ziel ist es, die nicht hinreichenden Bemühungen des Gesetzgebers zugunsten von Kartellgeschädigten deutlich zu verbessern. Faktisch besteht derzeit für die Kartellanten weiterhin eine gute Chance, ihre unrechtmäßig erlangten Gewinne nicht an die Geschädigten zurückzahlen zu müssen. So ist aus Sicht des StGB NRW eine gesetzlich verankerte, aber auch widerlegbare Schadensquote sachgerecht. Bei der Bestimmung dieser Höhe kann man auf Erfahrungswerte der Kartellbehörden zurückgreifen. Der Vorteil wäre, dass die Kartellanten den kostenintensiven Gegenbeweis eines niedrigeren Schadens führen müssten. Neben diesen kartellrechtlichen Folgen hat eine Kartellbeteiligung auch erhebliche vergaberechtliche Konsequenzen. Denn hier besteht die Vermutung einer fehlenden Eig-

PORTALSÄULEN DER SYNAGOGE IM MUSEUM



FOTO: STADT DETMOLD

Die vier Original-Portalsäulen der 1938 von den Nationalsozialisten zerstörten Detmolder Synagoge haben einen neuen Platz gefunden: im Lippischen Landesmuseum. Dort wurde der Standort im Mai 2010 im Beisein von Künstler **Ira Marom** (Foto v. links), Architekt **Axel Bley** vom Lippischen Landesverband, dem Leiter des Lippischen Landesmuseums **Prof. Dr. Rainer Springhorn** und Detmolds Bürgermeister **Rainer Heller** offiziell eingeweiht. Die Portalsäulen gehörten ursprünglich zur Gedenkstätte an der Exterstraße. Wegen diverser Schäden wurden sie jedoch gegen Repliken ausgetauscht. Für die Gestaltung des Umfeldes der Säulen am neuen Ort hat der Kölner Künstler Ira Marom mit seinem Kollegen Pedda Borowski aus Berlin Porträts aus verschiedenen jüdischen Gemeinden des Landes Lippe auf ein Gemisch aus Quarzsand, Ruß und weißem Tonmehl gedruckt. Die Bilder wurden dann digital abgenommen und auf den Wandputz hinter den Portalsäulen aufgebracht.

30. MAI 2011

Gastgeberin Maria Unger, Bürgermeisterin der Stadt Gütersloh, und ihr Rietberger Kollege André Kuper nach dem ersten Hauptausschusstag in Gütersloh

FOTO: HENRIK MARTINSCHLEDE / StGB NRW



nung für eine entsprechende Auftragsvergabe. Die kommunalen Spitzenverbände haben dazu Anforderungen gestellt. Damit jedoch nicht jede Kommune die Eignung prüfen muss, hat es nach intensiven Gesprächen eine Verständigung gegeben, wonach die Kartellanten sich durch ein unabhängiges Unternehmen zertifizieren lassen können.

Insbesondere geht es dabei um die Prüfung der Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung. An all diesen Gesprächen ist die StGB NRW-Geschäftsstelle intensiv beteiligt. Es wurde im März 2011 eine Großveranstaltung zu diesem Komplex durchgeführt und auf weiteren Tagungen dazu berichtet. Etliche Schnellbriefe informieren über die aktuelle Entwicklung. Es gibt im StGB NRW-Internet eine spezielle Seite zu diesem Thema. Dort befindet sich auch eine Liste der aus NRW betroffenen Kommunen. So kann der lokale Informationsaustausch erfolgen.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass das Bundeskartellamt ein Bußgeld wegen eines Kartells im Bereich der Feuerwehrdrehleiterwagen verhängt hat. Der anzeigende Kartellant wurde wegen der entsprechenden Anzeige nicht mit einem Bußgeld belegt. Da hier nur teilweise eine Personenidentität mit dem vorherigen Kartell besteht, kann die schadensrechtliche Abwicklung nicht in die zuvor angesprochenen Gespräche einbezogen werden. Die StGB NRW-Geschäftsstelle bemüht sich im Rah-

men ihrer Möglichkeiten nach der Vorstellung des zuvor genannten Schadensgutachtens um eine ähnliche Vorgehensweise.

Die kommunalen Spitzenverbände gehen im Übrigen davon aus, dass von den in der Öffentlichkeit wahrgenommenen Vergleichsverhandlungen eine gewisse abschreckende Wirkung gegenüber potenziellen Kartellanten ausgeht.

Tariftreue- und Vergabegesetz

Zum 1. Mai 2012 ist das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW in Kraft getreten. Der StGB NRW teilt zwar die Zielsetzung des Gesetzes, nicht aber deren Umsetzung. Das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW gilt für Bauaufträge, Dienstleistungsaufträge und Lieferaufträge - und zwar unabhängig von europarechtlichen Schwellenwerten. Aufträge im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs und der so genannte Freistellungsverkehr wie der Schülerverkehr sind ebenfalls erfasst. Das Gesetz bindet alle öffentlichen Auftragnehmer und damit auch städtische Eigengesellschaften und Eigenbetriebe, aber auch kommunale Unternehmen.

Zweck des Gesetzes ist es, einen fairen Wettbewerb um das wirtschaftlichste Angebot bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Sozialverträglichkeit, Umweltschutz und Energieeffizienz sowie Qualität und Inno-

vation der Angebote zu fördern und zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund haben Bieter für öffentliche Aufträge für die dafür eingesetzten Beschäftigten ein Mindestentgelt von 8,62 Euro zu zahlen. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist durch umfangreiche Kontrollrechte und Prüfpflichten für den öffentlichen Auftraggeber abgesichert. Öffentliche Auftraggeber haben ferner umfangreich Kriterien des Umweltschutzes und des Klimaschutzes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu beachten. Des Weiteren haben sie sich bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von den Auftragnehmern zusichern zu lassen, dass diese nur Waren in ihren Aufträgen verwenden, die nicht unter Verstoß gegen die ILO-Kernarbeitsnormen (International Labour Organisation) hergestellt worden sind. Schließlich sollen öffentliche Aufträge nur noch an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichten, Maßnahmen zur Frauenförderung oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf umzusetzen.

Innerhalb dieser gesetzlichen Vorgaben sind diverse Schwellenwerte zu berücksichtigen. Für die kommunale Seite ist von Bedeutung, dass der Gesetzgeber die Konnexitätsrelevanz des Gesetzes anerkannt hat und eine Rechtsverordnung zum Ausgleich der durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen zu erlassen ist. Hier wird darauf zu achten sein, dass es zu einem angemessenen Belastungsausgleich kommt. Dieses Verfahren ist unter Einbindung der StGB NRW-Geschäftsstelle eingeleitet und dürfte sehr umfangreich werden.

Das Gesetz ist trotz der Möglichkeit der Abgabe entsprechender Eigenerklärungen für die öffentlichen Auftraggeber von erheblichem bürokratischem Aufwand. Entsprechende Mahnungen seitens des StGB NRW im Rahmen der Landtagsanhörungen blieben ungehört. Die StGB NRW-Geschäftsstelle hat diverse Informationen einschließlich einer Fachkonferenz mit Staatssekretär Dr. Horzetzky und einem Seminar durchgeführt. Da zeitnah mit einer Gesetzesänderung im Hinblick auf Regelungen zu Innovationen gerechnet wird, besteht die Möglichkeiten, Anpassungen unter dem Blickwinkel der Verhältnismäßigkeit einzufordern. ●



FOTO: Birma

Umwelt

EU-Wasserrahmenrichtlinie

Die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRRL) ist ein zentrales Thema, deren Umsetzung die Kommunen unmittelbar betrifft. Ziel der EU-WRRRL ist unter anderem, bei natürlichen Gewässern - etwa Flüssen und Bächen - einen guten ökologischen Zustand zu erreichen. Auf der Grundlage eines Bewirtschaftungsplans und eines Maßnahmenprogramms für Nordrhein-Westfalen sind im Jahr 2012 so genannte Umsetzungsfahrpläne für konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte erstellt worden.

Grundsätzlich gibt die EU-WRRRL vor, bis 2015 einen guten Zustand der Gewässer zu erreichen. Es besteht aber die Möglichkeit, die Zielerreichung unter bestimmten Voraussetzungen bis zum Jahr 2027 zu verlängern. Der StGB NRW hat die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms in der vom NRW-Umweltministerium eingesetzten Arbeitsgruppe Maßnahmenplanung und der übergeordneten Lenkungsgruppe zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie konstruktiv und kritisch begleitet. Es konnte erreicht werden, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässermorphologie im Vordergrund stehen,

weil ein Ergebnis der Bestandsaufnahme der Gewässergüte in NRW war, dass im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen im Bereich der Abwasserreinigung bereits ein guter Stand erreicht worden ist und deshalb vor allem Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur (Gewässermorphologie) dazu beitragen können, die Gewässergüte zu verbessern.

Hierzu gehören beispielsweise der Einbau von Fischaufstiegen sowie die Renaturierung begradigter Gewässer durch den Wiedereinbau von „Links-Rechts-Schleifen“. Dabei soll eine „Trittstein-Methode“ angewandt werden. Diese besagt im Grundsatz, dass an den Gewässern an solchen Stellen Maßnahmen durchgeführt werden, wo der größte Effekt zur Verbesserung der Gewässergüte erreicht werden kann. Ziel ist, spätestens bis 2027 die nordrhein-westfälischen Fluss- und Bachlandschaften überall dort, wo es möglich ist, wieder in einen natürlichen Zustand zu versetzen. In diesem Zusammenhang wurden auch so genannte Wasserkörper-Steckbriefe - im Internet abrufbar unter [HYPERLINK "http://www.flussgebiete.nrw"](http://www.flussgebiete.nrw) www.flussgebiete.nrw - erarbeitet. Aus diesen ist fluss- oder bachgenau zu entnehmen, an welchen Gewässern – Fluss oder Bach - mit Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte angesetzt werden kann.

Bei der Auswahl der möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte ist auch ein so genanntes Baseline-Szenario

entwickelt worden. Hintergrund ist, dass unter anderem im Bereich der so genannten Punktquellen - beispielsweise Ablaufstrom des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage in einen Fluss, Einleitung von Niederschlagswasser aus öffentlichen Regenwasserkanälen in einen Fluss - Maßnahmen bereits in den Abwasserbeseitigungskonzepten der Städte und Gemeinden festgelegt worden sind, die positive Auswirkungen auf die Gewässergüte haben werden. Diese Maßnahmen sind damit eine erste grundlegende Plattform zur Verbesserung der Gewässergüte im Bereich der so genannten Punktquellen.

Ebenso konnte erreicht werden, dass das Land NRW Maßnahmen zur Umsetzung der

EU-Wasserrahmenrichtlinie grundsätzlich bis zu 80 Prozent aus Landesmitteln fördert. Trotzdem kann eine einzelne Maßnahmen wie etwa die Renaturierung eines Flussabschnitts unter anderem durch eine Gemeinde nur unter dem Vorbehalt zugesagt werden, dass eine Landesförderung erfolgt und Grundstücke, die benötigt werden, auch verfügbar gemacht werden können. Insoweit können die Umsetzungsfahrpläne durch die Kommunen zurzeit nur zur Kenntnis genommen werden. Sie sind nicht als statisch, sondern als dynamisch anzusehen, weil nicht abgesehen werden kann, welche Maßnahmen sich tatsächlich verwirklichen lassen.

Auch bei einer Landesförderung von grundsätzlich bis zu 80 Prozent bleibt ein Eigenanteil von bis zu 20 Prozent, der - wenn er nicht über naturschutzrechtliche Ersatzgelder oder aus Spenden finanziert werden kann - im Zweifelsfall durch allgemeine Haushaltsmittel gedeckt werden muss. Unabhängig davon ist wichtig, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur durchzuführen, die auch dem Hochwasserschutz dienen. Denn solche Maßnahmen finden in der Bevölkerung regelmäßig eine hohe Akzeptanz.

Wasserversorgung und Fracking

Im Bereich der Wasserversorgung steht das Thema „Fracking“ - Gewinnung unkonventioneller Erdgasvorkommen - im Vordergrund.

Der StGB NRW unterstützt die NRW-Landesregierung ausdrücklich darin, sich auf Bundesebene für eine Änderung des Bundesberggesetzes und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben im Hinblick auf die Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Erdgasvorkommen einzusetzen. Insbesondere muss eine frühzeitige und umfassende Beteiligung der Städte und Gemeinden sichergestellt werden. Es muss ausgeschlossen werden, dass Grundwasservorkommen Schaden nehmen und hierdurch auch die kommunale Trinkwasserversorgung gefährdet wird. Ebenso darf die bauliche und landwirtschaftliche Nutzung durch etwaige Folgeschäden nicht beeinträchtigt werden.

Abwasserbeseitigung

Auch im Bereich der Abwasserbeseitigung sind zur Umsetzung der EU-WRRL Maßnahmen angedacht. Hierzu gehört beispielsweise die Herausnahme von so genannten Fremdwasser - insbesondere Grund- und Drainagewasser - aus den öffentlichen Kanalnetzen, weil dieses Fremdwasser die Reinigungsleistung der Kläranlagen beeinträchtigen kann. Auch die Reinigung von verschmutztem Niederschlagswasser aus öffentlichen Regenwasserkanälen vor Einleitung in einen Fluss - etwa durch Bau von Regenklärbecken oder Bodenfiltern - soll dazu beitragen, die Gewässergüte zu verbessern. Des Weiteren wurden die so genannten Mikroschadstoffe im Abwasser - beispielsweise Arzneimittelrückstände - thematisiert. Hier geht es darum, wie diese aus dem Abwasser

etwa durch Ozonierung oder Aktivkohlefilter herausgelöst werden können.

Derartige Maßnahmen wirken sich naturgemäß auf die Höhe der Schmutzwasser- und Regenwassergebühr aus. Daher hat der Städte- und Gemeindebund NRW nachdrücklich unter dem Gesichtspunkt der Kosten- und Gebührenneutralität Augenmaß bei solchen Maßnahmen eingefordert. Wichtig ist, effektive und zugleich kostengünstige Maßnahmen zu finden. Insbesondere zum Thema „Mikroschadstoffe/Spurenstoffe“ wurde im Jahr 2011 ein Memorandum verfasst, welches eine intensive Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger sowie Maßnahmen an der Quelle der Entstehung der Mikroschadstoffe einfordert, womit nicht nur „end of the pipe“-Maßnahmen favorisiert werden. Mit Änderung des Landeswassergesetzes NRW zum 31.12.2007 wurde die Pflicht der Grundstückseigentümer zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen neu geregelt (§ 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW). Der StGB NRW hat hierzu als Hilfestellung eine Mustersatzung herausgegeben. Seit März 2011 wurde das Thema im NRW-Landtag kontrovers diskutiert. In Anbetracht der Tatsache, dass die Pflicht zur Dichtheitsprüfung bereits seit dem 01.01.1996 in Nordrhein-Westfalen geregelt ist und zahlreiche Grundstückseigentümer dieser Pflicht bereits nachgekommen sind, wurde am 13.01.2012 ein Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände dem NRW-Umweltministerium und dem NRW-Landtag vorgelegt, mit welchem insbesondere die Verlässlichkeit staatlichen Handelns sowie eine sozialverträgliche Umsetzung eingefordert worden ist.

Zum 01.03.2010 ist das neue Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) in Kraft getreten. Auch insoweit hat der StGB NRW eine Muster-Abwasserbeseitigungssatzung sowie eine Mustersatzung zur Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz erarbeitet, die den Städten und Gemeinden bei der Umsetzung Hilfestellung bietet.

Abfallentsorgung

Im Bereich der Abfallentsorgung war in den Jahren 2010 bis 2012 die Anpassung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes an die EU-Abfallrahmenrichtlinie das zentrale Thema. Es konnte erreicht werden, dass die Möglichkeit gewerblicher Abfallsammlungen für werthaltige Abfälle einer sachgerechten, bundesgesetzlichen Lösung zugeführt wurde. Hierzu gehört ein Grundschutz für die kommunale Abfallentsorgung, damit werthaltige Abfälle wie etwa Altpapier den Städten, Gemeinden und Kreisen nicht verloren gehen. Denn brechen die Erlöse aus der Verwertung von Abfällen weg, steigen die Abfallgebühren, weil die Erlöse fehlen, um einen Teil der Gesamtkosten der Abfallentsorgung zu decken.

Außerdem geht es darum, die Wohnqualität und die Verkehrssicherheit in den Städte und Gemeinden aufrechtzuerhalten. Es kann nicht das gesellschaftspolitische Ziel sein, dass in Wohnstraßen ständig LKW-Verkehr durch gewerbliche Abfallsammlungen stattfindet. Der StGB NRW hat deshalb am 08.06.2011 in der Vertretung des Landes NRW in Berlin eine Fachveranstaltung mit dem NRW-Umweltminister und Bundestags-Abgeordneten durchgeführt, um die vorstehenden Konsequenzen aufzuzeigen. Es ist ein großer Erfolg der Verbandsarbeit, dass das zum 01.06.2012 in Kraft getretene Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes (KrWG) nunmehr die Städte und Gemeinden vor gewerblichen Abfallsammlungen hinreichend schützt.

Gewerbliche Abfallsammler müssen ihre Sammeltätigkeit nunmehr spätestens drei Monate vor Beginn bei der zuständigen Behörde anzeigen. Sie müssen darlegen, was sie mit den gesammelten Abfällen machen - Verwertungsweg, Verwertungserfolg und Ähnliches. Die Behörde prüft dann, ob der



23.MÄRZ 2010

Das Werksorchester der Deutschen Steinkohle AG spielt bei der Eröffnung der Messe KomCom auf dem Gemeindekongress 2010

gewerblichen Sammlung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen und sie deshalb unzulässig ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Stadt oder Gemeinde bereits ein Erfassungssystem für die verwertbaren Abfälle vorhält - beispielsweise die blaue Altpapiertonne - oder die Gebührenstabilität gefährdet wird. Auch private Abfallunternehmen als Vertragspartner der Städte und Gemeinden werden geschützt, weil gewerbliche Abfallsammlungen die öffentliche Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen im Wettbewerb nicht erschweren oder unterlaufen dürfen.

Der StGB NRW hat zum 22.03.2012 eine neue Muster-Abfallsatzung herausgegeben, die eine Hilfestellung bei der Anwendung des neuen KrWG bietet. Bei der geplanten Einführung einer Wertstofftonne, in welcher nach derzeitigem Stand stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff und Metall gesammelt werden sollen, setzt sich der StGB NRW dafür ein, dass die abfallentsorgungspflichtigen Städte, Gemeinden und Kreise zuständig sind. Insoweit muss auch die Verpackungsverordnung auf den Prüfstand. Das derzeitige private System - gelber Sack oder gelbe Tonne - zur Erfassung gebrauchter Einwegverpackungen mit mittlerweile zehn Systembetreibern erzeugt einen allzu hohen Verwaltungs- und Kostenaufwand. Ziel muss es deshalb sein, eine einheitliche Wertstoffeffassung bei den Kommunen zu bündeln.

Lärmschutz

Lärm kann Menschen krank machen. Daher ist der so genannte Umgebungslärm zu vermindern. In den §§ 47 a bis 47 f des Bundes-

immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird die EU-Umgebungslärm-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Danach sind Lärmkarten in zwei Zeit-Tranchen aufzustellen. In der ersten Zeit-Tranche waren bis zum 30.6.2007 Lärmkarten für Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern sowie für Hauptverkehrsstraßen - mehr als sechs

Millionen Kraftfahrzeuge pro Jahr-, Haupt-eisenbahnstrecken - mehr als 60.000 Züge pro Jahr - und Großflughäfen zu erstellen. Bis zum 31.12.2012 - zweite Zeit-Tranche - sind Lärmkarten für alle anderen Hauptverkehrsstraßen, Haupt-eisenbahnstrecken sowie Ballungsräume auf der Grundlage der Verordnung zur Lärmkartierung (34. BImSchV) zu erstellen.

Nach § 47 d Abs. 1 BImSchG hatten die zuständigen Behörden bis zum 18.7.2008 auf der Grundlage der erstellten Lärmkarten für die 1. Zeit-Tranche Lärmaktionspläne aufzustellen. Gleiches gilt bis zum 18.7.2013 für sämtliche Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen und Haupt-eisenbahnstrecken entsprechend der Definitionen in § 47 b BImSchG. Zuständige Behörden sind nach § 47 e Abs. 1 BImSchG die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Der StGB NRW konnte erreichen, dass das Land die Lärmkarten aufstellt und diese den Städten und Gemeinden kostenfrei zur Verfügung stellt. Für das Land Nordrhein-Westfalen geht das NRW-Umweltministerium davon aus, dass eine Lärmbelastung oder Lärm-



einwirkung auf Menschen von 70 dB am Tag und 60 dB in der Nacht grundsätzlich eine Schwelle darstellt, sich mit der konkreten Lärmsituation auseinanderzusetzen.

Ob eine solche Lärmbelastung vorliegt, ergibt sich aus der jeweiligen Lärmkarte - im Internet aufzurufen unter www.umgebungs-laerm.nrw.de. Ein Lärmaktionsplan ist grundsätzlich dann aufzustellen, wenn die Lärmsituation komplex ist, beispielsweise mehrere Lärmquellen zu verzeichnen sind, die zusammenwirken. Kernstück des Lärmaktionsplans bildet der Maßnahmenteil. In Betracht kommen Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes - Schallschutz durch Dämmung an der Lärmquelle -, Maßnahmen zur Verringerung der Schallübertragung - etwa Schallschutzwände, lärmarmere Asphalt -, Maßnahmen der Verkehrsregelung und -beschränkung - beispielsweise Geschwindigkeitsbeschränkungen zur Lärminderung - sowie Maßnahmen der Verkehrsplanung - etwa Bau einer Umgehungsstraße.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass Theorie und Praxis oft weit auseinander liegen. Insbesondere fehlt den Städten und

KLIMASCHUTZFLAGGE FÜR BÖNEN

Als erste Gemeinde in Nordrhein-Westfalen ist Bönen im August 2010 vom Kreis Unna mit der **Klimaschutzflagge der Landesarbeitsgemeinschaft Lokale Agenda 21** (Foto) ausgezeichnet worden. Prämiert wurde der Bau einer Grundschule und einer Turnhalle in Passivhausbauweise. Dabei führten unter anderem eine kontrollierte Lüftung, eine Photovoltaikanlage und eine Dreifachverglasung bei der Goetheschule in Bönen zu einer deutlichen Energie-Einsparung: Während die alte Schule 48.000 Liter Heizöl verbrauchte, sind es jetzt nur noch knapp 7.000 Liter. Dies entspricht einer Minder-



ausgabe von 25.000 Euro jährlich. Damit das Projekt auch von den Schulkindern

begleitet werden kann, wurde im Foyer der Schule eine Anzeigetafel aufgestellt, auf der die aktuelle Leistung der Photovoltaikanlage dargestellt ist.

FOTO: KREIS UNNA

Gemeinden ein Rechtsinstrument, um Maßnahmenträger wie etwa Straßenbaulastträger zur Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen anzuhalten. Insofern hat der StGB NRW das Land NRW aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass das Bundesimmissionsschutzgesetz (§§ 47 a bis 47 e BImSchG) in diesem Punkt ergänzt wird. Anderenfalls stünde zu befürchten, dass die hohe Erwartungshaltung bei den von Lärm betroffenen Bürgerinnen und Bürgern enttäuscht wird.

Klimaschutz

Städten und Gemeinden kommt bei der Verminderung des CO₂-Ausstoßes eine wichtige Rolle zu. So können etwa der Energiebedarf, aber auch die Betriebskosten öffentlicher Gebäude durch neue Fenster, Wärmedämmung oder effiziente Heizungsanlagen erheblich vermindert werden. Energieeinspar-Investitionen sind deshalb als aktiver Klimaschutz voranzubringen - nicht zuletzt, weil hierdurch auch Arbeitsplätze gerade im mittelständischen Handwerk gesichert und geschaffen werden.

Der StGB NRW setzt sich deshalb dafür ein, dass auch Städten und Gemeinden mit Haushaltssicherungskonzept nicht verwehrt wird, rentierliche Investitionen in den Klimaschutz zu tätigen. Denn refinanziert sich eine Investition beispielsweise in eine neue Heizungsanlage und neue Fenster in einem städtischen Gebäude durch Einsparung von Betriebskosten, trägt dies auch zur Haushaltskonsolidierung bei. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für ein Klimaschutzgesetz NRW hat der StGB NRW gefordert, dass keine Pflicht zur Erstellung kommunaler Klimaschutzkonzepte landesgesetzlich verankert wird, sondern die Städte und Gemeinden durch Beratung und Hilfestellung auf dem Weg zu einem kommunalen Klimaschutzkonzept begleitet werden, welches dann auch in der Umsetzung gelebt wird.

Die kommunalen Forderungen wurden Umweltstaatssekretär Udo Paschedag in einer gemeinsamen Fachkonferenz mit Städtetag und Landkreistag NRW am 08.11.2011 unter-

breitet. Bereits 2009 wurde gemeinsam mit dem NRW-Umweltministerium über einen Zeitraum von drei Jahren ein Klimanetzwerk ins Leben gerufen. Dieses hat einer begrenzten Anzahl von Städten und Gemeinden die Möglichkeit geboten, ein Klimaschutzkonzept zu erstellen. Das Projekt „Klimanetzwerk“ wurde von der Kommunal- und Abwasserberatung NRW durchgeführt.

Seit 2012 wird eine neue „Plattform Klimaschutz NRW“ in Zusammenarbeit mit der Energieagentur NRW aufgebaut. Diese Plattform hat die Aufgabe, insbesondere die kreisangehörigen Städten und Gemeinden in NRW in Fragen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu unterstützen. Diese Unterstützung geht nicht nur dahin, dass kommunale Klimaschutzkonzepte aufgestellt werden, sondern umfasst auch ein Hilfsangebot, Maßnahmen konsequent und nachhaltig umzusetzen.

Luftreinhaltung

Mit der Umsetzung der EU-Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie und ihrer Tochterrichtlinien durch die 22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (22. BImSchV) ist die Belastungssituation der Luft in Nordrhein-Westfalen regelmäßig durch Messung oder Modellrechnung zu ermitteln und zu beurteilen. Wird eine unzulässig hohe Belastung festgestellt, ist ein so genannter Luftreinhalteplan (LRP) aufzustellen.

Zuständig hierfür ist in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierung. Die aktuelle Betroffenheit von Städten und Gemeinden sowie die aktuellen Messdaten - etwa zu PM₁₀ Feinstaub - können auf der Internetseite des NRW-Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW) unter der Internet-Adresse www.lanuv.nrw.de, Rubrik: Daten + Fakten/Messwerte/Luft/Grenzwerte und Maßnahmen/Überschreitungstage Feinstaub, abgerufen werden.

Der StGB NRW hat im Jahr 2011 die Einrichtung einer flächendeckenden Umweltzone für das Ruhrgebiet konstruktiv und kritisch begleitet. Umweltzonen können eingerichtet werden, wo der Feinstaub-Ausstoß (PM₁₀) die Grenzwerte an 35 Tagen im Jahr über-

WILLICH IM KONVENT DER BÜRGERMEISTER



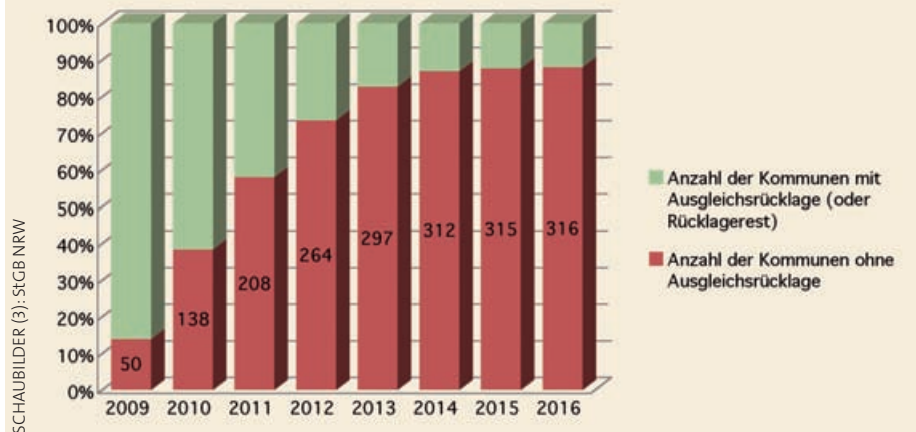
FOTO: STADT WILLICH

Der Willicher Bürgermeister **Josef Heyes** (Foto links) war eines von mehr als 500 Stadt- oberhäuptern, die sich beim Konvent der Bürgermeister am 4. Mai 2010 in Brüssel unter anderem verpflichtet haben, die Kohlendioxid-Emissionen ihrer Kommune bis 2020 um mehr als 20 Prozent zu verringern. Zudem sollen die Städte und Gemeinden einen Aktionsplan für nachhaltige Energie sowie eine Kohlendioxid-Bilanzierung aufstellen. Nach eigenen Angaben hat die Stadt Willich bereits mehrere Verpflichtungen erfüllt oder ist dabei, sie umzusetzen. Der Beitritt zum Konvent eröffnet der Stadt zudem eine öffentlichkeitswirksame Plattform für ihren Einsatz im Bereich des Klimaschutzes. Der Konvent der Bürgermeister geht auf eine Initiative der Europäischen Kommission zurück, die vom Europäischen Parlament wie auch vom EU-Ausschuss der Regionen unterstützt wird. Mittlerweile gehören dem Netzwerk mehr als 1.600 Kommunen und Regionen in 36 Ländern an.

schreitet. Nach Aussagen des Umweltbundesamtes kann die Einrichtung einer Umweltzone zu einer Verminderung der Feinstaubbelastung um zehn Prozent führen, was eine Reduzierung der Anzahl der Überschreitungstage auf bis zu 25 Tage bewirken kann. ●

Vollständiger Verzehr der Ausgleichsrücklage

StGB NRW-Haushaltsumfrage 2011/2012



Finanzen und Steuern

Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft

Der StGB NRW-Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft kam zwischen Januar 2010 und Juni 2012 insgesamt neunmal zusammen: am 03.02.2010 in Vorede, am 14.04.2010 in Kerpen, am 22.06.2010 in Ratingen, am 02.11.2010 in Münster, am 22.02.2011 in Greven, am 26.05.2011 in Düsseldorf, vom 22.09.2011 bis 23.09.2011 in Euskirchen, am 28.02.2012 in Detmold und am 12.06.2012 in Unna.

Ferner fanden Sitzungen der Arbeitsgruppe „GFG-Reform“ sowie des Arbeitskreises „Einheitslastenabrechnungsgesetz“ statt. Darüber hinaus gab es eine Reihe von Ad-hoc-Arbeitsgruppen und Erfahrungsaustauschen zur Erarbeitung von Empfehlungen und Stellungnahmen des Verbandes - beispielsweise zur Evaluierung des NKF-Gesetzes oder zur kommunalen Beteiligung an den Solidarlasten.

Kommunale Haushalte

Während des Berichtszeitraums hat sich die Ertragsituation vor allem wegen der positiven Entwicklung bei der Gewerbesteuer zwar positiv entwickelt. Auch der kommunale Finanzausgleich ist wegen der guten Verbundsteuereinnahmen und struktureller Verbesserungen seit dem Nachtrag zum GFG 2010 auf ein Rekordvolumen angestiegen. So beträgt der verfügbare Verbundbetrag im Entwurf zum GFG

2012 rund 8,4 Mrd. Euro. Wegen ständig steigender Soziallasten - allein im Jahr 2011 Plus 3,5 Prozent - kann gleichwohl keine Entwarnung für die kommunalen Haushalte gegeben werden.

So zeigt die Haushaltsumfrage des Verbandes für das Jahr 2012, dass nur 35 Mitgliedskommunen einen strukturellen Haushaltsausgleich schaffen können. Das bedeutet, dass den gesetzlich geforderten Normalfall nur rund zehn Prozent der Mitgliedskommunen erreichen können. Die Ergebnisse der Umfrage sind im Sinne aktiver Öffentlichkeitsarbeit genutzt worden, um auf die Gefährdung der kommunalen Selbstverwaltung aufmerksam zu machen. Auch in den Forderungen an die neue NRW-Landesregierung nimmt der Ruf nach einer aufgabenadäquaten Finanzausstattung eine zentrale Rolle ein.

Mehr als 90 Prozent der Mitgliedskommunen gleichen ihre Haushalte aus, indem sie Eigenkapital - entweder in Gestalt der Ausgleichsrücklage oder der allgemeinen Rücklage - abbauen. Damit ist der rasante Verzehr des Eigenkapitals ein weiteres Indiz für die kommunale Finanzmisere. Bis Ende 2012 werden 264 StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben. Im Finanzplanungszeitraum werden 315 der 359 StGB NRW-Mitglieder - etwa 87 Prozent - ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben. Elf Kommunen haben bereits jetzt das Eigenkapital vollständig aufgezehrt. Bei weiteren 17 Mitgliedskommun-

nen zeichnet sich eine Überschuldung bis zum Jahr 2014 ab.

Auf der Ertragsseite profitierte die Gewerbesteuer im Berichtszeitraum von der guten wirtschaftlichen Entwicklung, wobei dies bei den einzelnen Städten und Gemeinden unterschiedlich ausgeprägt war. In den Haushaltsplanungen gehen die Kammereien von einem Zuwachs des Gewerbesteueraufkommens im Jahr 2012 um 3,27 Prozent auf rund 3,5 Mrd. Euro aus. Die steigenden Gewerbesteuererträge in den vergangenen Jahren zeigen, dass es verbandspolitisch eine gute Entscheidung war, für den Erhalt der Gewerbesteuer zu kämpfen.

Die andauernde strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Ebene spiegelt sich auch in den immer weiter steigenden Krediten zur Liquiditätssicherung wider. Ende 2011 wurde in NRW ein Stand von 22,3 Mrd. Euro erreicht. Allein in den beiden zurückliegenden Jahren sind damit mehr als fünf Mrd. Euro zusätzliche Kassenkredite aufgenommen worden. Nach Berechnungen der Gutachter Prof. Dr. Martin Junkernheinrich und Prof. Dr. Thomas Lenk könnten in weiteren zehn Jahren 50 bis 70 Mrd. Euro zu Buche stehen, wenn nicht entschlossen gegengesteuert wird.

Das Ende 2011 beschlossene Stärkungspaktgesetz ist hier zwar ein Schritt in die richtige Richtung, allerdings nicht ausreichend, um eine Trendumkehr zu schaffen. Entscheidende Ursache für die zunehmende strukturelle Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden ist der - von diesen seit langem nicht mehr steuerbare - Anstieg der Sozialaufwendungen. Diese belaufen sich für die NRW-Kommunen mittlerweile auf jährlich mehr als 13 Mrd. Euro. Allein im Jahr 2011 hat es nochmals eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 3,5 Prozent gegeben.

Die Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund ab 2012 ist ein erster wichtiger Schritt zur Entlastung der Kommunen. Zur nachhaltigen Verbesserung der kommunalen Finanzsituation müssen allerdings weitere Entlastungen folgen - vor allem bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

Umlagen

Die Belastung durch die Kreisumlage ist auch im Berichtszeitraum bestimmendes Thema bei der Aufstellung der Kommunalhaushalte. Mit einem durchschnittlichen Hebesatz von 40,98 Prozent bildet die Kreisumlage auch 2012 den wesentlichen Ausgabenblock der kreisangehörigen Kommunen. Der durch-

schnittliche Satz der allgemeinen Kreisumlage ist gegenüber 2011 zwar geringfügig um 1,51 Prozentpunkte gesunken. Dabei muss allerdings die gestiegene Umlagekraft berücksichtigt werden, sodass die absolute Belastung nicht abgenommen hat. Hinzu kommt gegebenenfalls die Belastung durch die Jugendamtsumlage.

Der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft hat sich zum Ziel gesetzt, im Jahr 2012 Vorschläge für eine alternative Kreisfinanzierung zu erarbeiten. Hierzu hat der Finanzausschuss eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die Ende Mai 2012 das erste Mal getagt hat.

Mit dem 2012 im NRW-Landtag diskutierten Entwurf eines Umlagenehmigungsgesetzes soll der Versuch unternommen werden, die Umlageverbände stärker in die Haushaltskonsolidierung einzubeziehen. Positiv an dem Gesetzentwurf ist die Einführung einer generellen Genehmigungspflicht für die Festsetzung der Umlagesätze. Kontraproduktiv ist allerdings die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit der Umlageverbände, ihre Ausgleichsrücklagen durch Sonderumlagen wieder aufzufüllen und den Zustand der Überschuldung abzuwenden. In der neuen Wahlperiode muss allerdings rasch eine Diskussion darüber geführt werden, wie die Umlageverbände noch stärker in die Haushaltskonsolidierung einbezogen werden können.

Kommunaler Finanzausgleich

Nachdem die Struktur des Steuerverbundes/Gemeindefinanzierungsgesetzes und die Grunddaten jahrelang im Wesentlichen unverändert geblieben waren, ist es im Berichtszeitraum zu einer Grunddatenanpassung und zu strukturellen Veränderungen gekommen. Mit dem Nachtrag zum GFG 2010 wurde der Forderung der kommunalen Spitzenverbände nachgekommen, und die 4/7-Anteile am Grunderwerbsteueraufkommen wurden wieder als fakultative Verbundgrundlagen in den Steuerverbund aufgenommen. Außerdem wurde eine Befrachtung zugunsten des Landeshaushalts gestrichen, sodass die GFGs seit dem Nachtrag 2010 strukturell wieder um rund 300 Mio. Euro jährlich verbessert sind.

Mit dem GFG 2011 wurde eine Grunddatenanpassung durchgeführt, die zu erheblichen Verwerfungen bei den Schlüsselzuweisungen geführt hat. Insbesondere die stärkere Gewichtung des Soziallastenansatzes und das alleinige Abstellen auf den Parameter

„Anzahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften“ hat dazu geführt, dass vor allem Städte mit einer großen Zahl von Bedarfsgemeinschaften mehr Schlüsselzuweisungen als in den Vorjahren bekommen haben. Hingegen haben viele kleine Kommunen im ländlichen Raum mit niedriger Arbeitslosenquote deutlich an Schlüsselzuweisungen eingebüßt.

Der im Berichtszeitraum nicht mehr verabschiedete Gesetzentwurf für das GFG 2012 sah weitere strukturelle Veränderungen infolge der Diskussion des im Jahr 2008 vorgelegten ifo-Gutachtens vor. So wurde ein Flächenansatz für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen eingeführt, den der StGB NRW seit Jahren fordert. Außerdem wurde ein Demografiefaktor zur Abmilderung der Folgen des Bevölkerungsrückgangs eingefügt. Allerdings wurde auch der Soziallastenansatz noch weiter in seiner Gewichtung erhöht, sodass die Verwerfungen in der kommunalen Familie im Jahr 2012 noch dramatischer ausfallen.

Die Bevorzugung der großen kreisfreien Städte in mehreren zentralen Entscheidungsfeldern des Finanzausgleichs - vor allem bei der Einwohnerveredelung und beim Festhalten an einheitlichen fiktiven Realsteuerhebesätzen - führt zu einer schwindenden Akzeptanz des Finanzausgleichsystems in der kommunalen Familie. In der Folge gibt es vermehrt Verfassungsbeschwerden gegen die Ausgestaltung des Finanzausgleichs. So haben die kreisangehörigen Städte im Kreis Recklinghausen und der Kreis gegen das GFG 2008 geklagt. Diese Verfassungsbeschwerde, die sich auf die Dotierung des Steuerverbundes und die Soziallastenansatz-Mechanik bezog, wurde im Juli 2011 vom Verfassungsgerichtshof in Münster zurückgewiesen.

Im Jahr 2012 wurden wiederum Verfassungsbeschwerden - diesmal gegen das GFG 2011

- eingelegt. Es klagten vor allem kreisangehörige Kommunen aus dem Münsterland - wiederum gegen die Dotierung des Steuerverbundes und die hohe Gewichtung des Soziallastenansatzes. Der Städte- und Gemeindebund NRW konnte erreichen, dass das Land ein finanzwissenschaftliches Gutachten zu der Frage der vom Verband geforderten gestaffelten fiktiven Realsteuerhebesätze in Auftrag gibt. Dazu soll auch untersucht werden, ob es für die Berechnung des Soziallastenansatzes keine besseren und differenzierteren Parameter als die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach Hartz IV gibt. Die Ergebnisse der Gutachter werden mit Blick auf das GFG 2014 diskutiert.

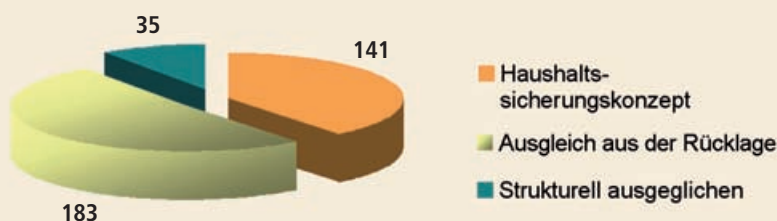
Haushaltsrecht

Gemäß § 10 Abs. 1 NKF-Einführungsgesetz waren die Auswirkungen des NKF-Gesetzes im Jahr 2009 durch die NRW-Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände zu überprüfen. Der Evaluierungsbericht ist dem NRW-Landtag Mitte 2010 vorgelegt worden. Gegenstand war auch die vom StGB NRW abgegebene umfangreiche Stellungnahme zur Evaluierung des NKF-Gesetzes, die im Vorfeld im Erfahrungsaustausch mit Mitgliedern des StGB NRW-Finanzausschusses erarbeitet worden war.

Das NKF-Fortentwicklungsgesetz wurde Anfang 2012 im NRW-Landtag diskutiert, ist aber nach dessen Auflösung der Diskontinuität unterfallen. Im Sommer ist das Gesetz wieder in den Landtag eingebracht worden, diesmal als NKF-Weiterentwicklungsgesetz. Wesentliche Inhalte sind die Dynamisierung der Ausgleichsrücklage und die Möglichkeit, diese wieder aufzufüllen, außerdem Erleichterungen bei der körperlichen Wiederholungsinventur sowie andere Punkte, die ge-

Haushaltswirtschaftliche Lage 2012

StGB NRW-Haushaltsumfrage 2011/2012



meinschaftlich von den kommunalen Spitzenverbänden NRW gefordert worden sind. Die Umstellung auf das NKF ist auch im Berichtszeitraum nicht vollständig erledigt. So soll als zusätzliches Instrument zur verbesserten Steuerung des Verwaltungshandelns eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt werden, deren Ausgestaltung die Gemeinden selbst bestimmen können. Außerdem muss zum Stichtag 31.12.2010 der erste Gesamtabschluss nach § 76 Gemeindeordnung (GO) aufgestellt werden. Im Berichtszeitraum hat es eine Änderung des § 76 GO gegeben. Haushaltssicherungskonzepte sind nunmehr auch genehmigungsfähig, wenn innerhalb von zehn (statt bisher fünf) Jahren der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird. Diese Gesetzesänderung hat dazu geführt, dass im Jahr 2012 im Mitgliedsbereich nur noch 60 Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung sind statt 118 im Jahr 2011. Die signifikante Verbesserung des Haushaltsstatus ist ausweislich der Haushaltsumfrage allein auf die verlängerte Laufzeit der Haushaltssicherungskonzepte zurückzuführen und darf nicht als nachhaltige Verbesserung der Haushaltssituation verstanden werden. Ferner wurde im Berichtszeitraum der Rund erlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden“ des NRW-Innenministeriums geändert. Ziel war es, die Kredite zur Liquiditätssicherung in einem größeren als bisher erlaubten Umfang mit Zins-

vereinbarungen zu hinterlegen, um das Zinsänderungsrisiko abzumildern.

Stärkungspaktgesetz

Im Jahr 2011 haben Professor Dr. Junkerheinrich und Professor Dr. Lenk das vom Land in Auftrag gegebene Gutachten „Haushaltsausgleich und Schuldenabbau“ vorgelegt. Es belegt eindrucksvoll das strukturelle kommunale Defizit von rund 2,85 Mrd. Euro jährlich und den enormen Handlungsdruck, der durch die wachsende Verschuldung entsteht. In dem Gutachten wird dargelegt, dass ohne ein sofortiges Umsteuern die Liquiditätskredite bis zum Jahr 2020 auf 50 oder sogar 70 Mrd. Euro ansteigen könnten. In der Folge hat der NRW-Landtag am 08.12.2011 das Stärkungspaktgesetz verabschiedet. Danach erhalten in einer Stufe 1 zunächst die 34 Städte und Gemeinden, die in der Finanzplanung überschuldet sind, eine Konsolidierungshilfe des Landes von jährlich insgesamt 345 Mio. Euro für die Laufzeit von zehn Jahren. Als Gegenleistung müssen Konsolidierungspläne vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, dass die Kommunen innerhalb von fünf Jahren einen strukturellen Haushaltsausgleich mithilfe der Konsolidierungshilfe schaffen, innerhalb der kommenden zehn Jahre einen strukturellen Haushaltsausgleich ohne die Konsolidierungshilfen. In einer zweiten Stufe können ab dem Jahr 2012 diejenigen Kommunen freiwillig teilnehmen, die den Eintritt

der Überschuldung in den Jahren 2014 bis 2016 erwarten.

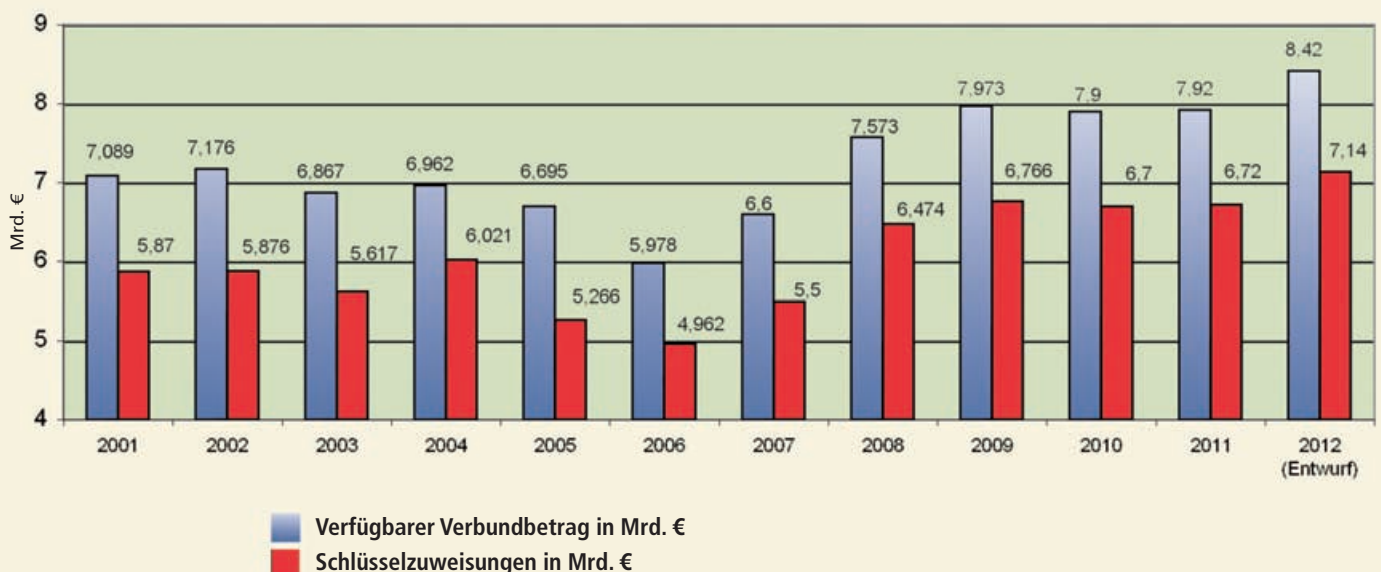
Problematisch aus kommunaler Sicht ist, dass die zweite Stufe des Stärkungspaktes allein kommunal finanziert werden soll. Die kommunalen Komplementärmittel sollen durch einen Abzug bei der Finanzausgleichsmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze ab dem Jahr 2012 erfolgen. Noch offen ist die Finanzierung weiterer Komplementärmittel von 195 Mio. Euro ab dem Jahr 2014 bis zum Jahr 2020. Hier steht im Gesetz lediglich, dass dies nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze erfolgen soll.

Über die Ausgestaltung der Finanzierungsart - dem Gesetzgeber schwebte ursprünglich eine Abundanzumlage vor - wird in naher Zukunft diskutiert werden müssen. Die Teilnehmer der beiden Stufen des Stärkungspaktes sehen sich derzeit großen Herausforderungen bei der Aufstellung der Konsolidierungspläne gegenüber. Die zu erbringenden eigenen Konsolidierungsanstrengungen sind so erheblich, dass die gesamte Handlungsfähigkeit und die kommunale Selbstverwaltung vor Ort infrage stehen.

Einheitslasten-Abrechnungsgesetz

Ein zentrales Thema im Berichtszeitraum war das Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW vom 9. Februar 2010 sowie die Begleitung der Verfassungsbeschwerden von 91 Städten und Gemeinden gegen dieses Ge-

Kommunaler Finanzausgleich NRW 2001 bis 2012



setz. Nach dem Gemeindefinanzreformgesetz des Bundes sind die Gemeinden bis zum Jahr 2019 zu rund 40 Prozent an den finanziellen Belastungen zu beteiligen, die sich für das jeweilige Land aus der seit 1995 erfolgenden Einbeziehung der neuen Länder und Berlins in den bundesstaatlichen Finanzausgleich ergeben. Die - immer schwierigere - Bestimmung dieser Landesbelastungen hatte der Landesgesetzgeber Anfang 2010 im Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW für die Jahre 2007 bis 2019 neu geregelt. Dagegen wandten sich die Beschwerdeführerinnen, die geltend machten, die veränderte Berechnungsweise führe zu überhöhten Werten und verletze deshalb die kommunale Finanzausstattungs-garantie.

Die kommunalen Spitzenverbände haben die Verfassungsbeschwerde mit viel Arbeitseinsatz unterstützt. So wurde eine begleitende Arbeitsgruppe der kommunalen Spitzenverbände einberufen, die in engem Austausch mit dem Prozessbevollmächtigten und dem finanzwissenschaftlichen Gutachter stand. Der Verfassungsgerichtshof NRW hat in seinem Urteil vom Mai 2012 den Verfassungsbeschwerden stattgegeben. Die nach dem Gesetz neue Einheitslasten- definition verletze die kommunale Finanzausstattungs-garantie, weil den Kommunen dadurch Mittel vorenthalten würden, die ihnen kraft Bundesrecht zustünden. Nach diesem großen Erfolg für die Kommunen und die verbandliche Arbeit müssen nun unverzüglich Gespräche mit der neuen NRW-Landesregierung über eine Neugestaltung des Berechnungsmodus geführt werden.

Neue Kommunalsteuern

Die örtlichen Aufwandsteuern - Hunde-, Vergnügungs-, Zweitwohnungssteuer - haben im Berichtszeitraum wieder einen Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle ausgemacht. Eine Fülle von Klageverfahren beschäftigte die Mitgliedstädte und



FOTO: MEYER / StGB NRW

24. FEBRUAR 2011

NRW-Innen- und Kommunalminister Ralf Jäger (Mitte) mit StGB NRW-Präsident Dr. Eckhard Ruthemeyer (re.) und HGF Dr. Bernd Jürgen Schneider beim Parlamentarischen Abend des StGB NRW

-gemeinden und löste Beratungsbedarf bei der Geschäftsstelle aus. Diese hat im Jahr 2010 mehrere Fortbildungsveranstaltungen zu den örtlichen Aufwandsteuern angeboten. Wegen der kommunalen Finanznot wurden vor Ort vermehrt neue Formen der örtlichen Aufwandsteuern diskutiert, die allerdings nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) vor ihrer erstmaligen Einführung der Genehmigung der NRW-Landesregierung bedürfen.

Genehmigungen für Steuersatzungen mit neuen Steuergegenständen sind im Berichtszeitraum erteilt worden für die so genannte Sexsteuer und die Kulturförderabgabe. Mit letzterer werden Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben einer örtlichen Aufwandsteuer unterzogen. Daneben wurden weitere Formen örtlicher Aufwandsteuern - beispielsweise eine Solariensteuer oder eine Pferdesteuer - in einigen Kommunen diskutiert. Die Satzung zur Erhebung einer Solariensteuer der Stadt Essen wurde von der NRW-Landesregierung nicht genehmigt, sodass die Diskussion darüber erledigt sein dürfte. Die übrigen neuen Kommunalsteuern wurden bislang in keiner Kommune durch Ratsbeschluss eingeführt.

Konjunkturpaket II / Zukunftsinvestitionsgesetz

Im Berichtszeitraum wurde das Konjunkturpaket II durch die Kommunen erfolgreich abgewickelt. Es konnten wichtige Impulse für die örtliche Wirtschaft gegeben werden. Zum 31.12.2011 - Abschluss des Förderzeitraums - sind die für den kommunalen Bereich bereitgestellten Fördermittel vollständig von den nordrhein-westfälischen Kommunen, Gemeindeverbänden und Krankenhäusern in Anspruch genommen worden. Rund 58 Prozent der für den kommunalen Bereich zur Verfügung stehenden Mittel von rund 2,4 Mrd. Euro entfielen auf Maßnahmen mit dem Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur. 42 Prozent der Mittel flossen in den Bereich Infrastruktur. Einen Schwerpunkt stellten die energetischen Sanierungsmaßnahmen dar, sodass die Städte und Gemeinden zukunftsorientiert investieren und Projekte realisieren konnten, die entlastend für zukünftige Haushalte wirken. Die Auswertungen machen deutlich, dass die Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in NRW im kommunalen Bereich äußerst erfolgreich verlaufen ist. ●



FOTO: D. VELOP AG

Kommunalwirtschaft

Erfahrungsaustausch „AöR“

Der Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“ hat im Berichtszeitraum fünfmal mit guter Resonanz getagt. Die StGB NRW-Mitgliedsstädte und -gemeinden, die eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet haben oder gründen wollen, beraten in diesem Erfahrungsaustausch Praxis- und Rechtsfragen der AöR.

Wirtschaftliche Betätigung

Der NRW-Landtag hat am 16.12. 2010 das Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindefortschrittsrechts beschlossen. Damit ist das Gemeindefortschrittsrecht wieder in den Stand vor der Gesetzesänderung im Jahr 2007 gesetzt worden. Im Wesentlichen bedeutet dies die Herausnahme des Erfordernisses eines „dringenden“ öffentlichen Zwecks. Die Streichung dieses nur in der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung zu findenden Merkmals entspricht einer nachdrücklichen Forderung des Verbandes. Insbesondere für überörtliche Betätigung stellte diese Voraussetzung eine kaum zu überwindende Hürde dar. Grundsätzlich sind die Rahmenbedingun-

gen für die kommunalwirtschaftliche Betätigung deutlich verbessert worden.

Die Einfügung eines § 107a in die NRW-Gemeindeordnung definiert den Ordnungsrahmen für die energiewirtschaftliche Betätigung neu, wobei für die Versorgung mit Strom, Gas und Wärme das Vorliegen eines öffentlichen Zwecks gesetzgeberisch fingiert wird. Einzige Zulässigkeitsvoraussetzung im Bereich der energiewirtschaftlichen Betätigung ist künftig damit das Kriterium der Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Die dritte Änderung betrifft § 108 Abs. 1 Nr. 2 GO. Für Gesellschaftsgründungen im nicht-wirtschaftlichen Bereich müssen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 GO nicht mehr vorliegen.

Der bisherige Verweis auf § 8 GO hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass Einrichtungen zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinden nicht in privater Rechtsform oder der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben werden durften. Interkommunale Dienstleistungs- oder Beschaffungsgesellschaften waren somit ausgeschlossen. Diese Einschränkung der kommunalen Organisationshoheit ist durch die Neuregelung beseitigt worden. Zu einer vierten wichtigen Änderung ist es im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ge-

kommen. Mit dem neuen § 108a GO ist für die Unternehmen (§ 107 Abs. 1, § 107a Abs. 1 GO) und die Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO) in Privatrechtsform, in deren Gesellschaftsvertrag ein fakultativer Aufsichtsrat vorgesehen ist, die Möglichkeit einer Arbeitnehmermitbestimmung eingeführt worden. Zur Wahrung der verfassungsrechtlichen Grenzen, die sich aus der verfassungsrechtlich geforderten demokratischen Legitimation der Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten kommunal beherrschter Unternehmen ergeben, ist § 108a GO als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet.

Verhandlungen mit RWE und Gelsenwasser

Nachdem es dem StGB NRW nach zahlreichen Verhandlungsrunden im Sommer 2009 gelungen war, einen Muster-Konzessionsvertrag zur Stromversorgung mit der RWE AG abzustimmen, konnte der Verband den Muster-Konzessionsvertrag zur Gasversorgung mit der RWE AG im Herbst 2010 zum Abschluss bringen. Die Verhandlungen mit der Gelsenwasser AG über die neuen Muster des Strom- und Gaskonzessionsvertrages sind im Berichtszeitraum noch nicht zum Abschluss gekommen.

Rekommunalisierung

Da seit geraumer Zeit vermehrt über das Thema „Rekommunalisierung“ im Bereich der Daseinsvorsorge diskutiert wird, hat die StGB NRW-Geschäftsstelle ein Thesenpapier zu den Chancen und Risiken der Rekommunalisierung erarbeitet. Quintessenz des Papiers ist, dass die Rekommunalisierung ebenso wenig ein Allheilmittel ist, wie es die Privatisierung jemals war. Erheblich ist, was aus ökonomischer Sicht sinnvoller sowie für die Aufgabenerfüllung im Interesse der Bürgerinnen und Bürger effektiver ist.

Die kommunale Wirklichkeit zeigt, dass es eine Einzelfallentscheidung ist, die jeweils vor dem Hintergrund der konkreten Bedingungen vor Ort getroffen und sorgfältig abgewogen werden muss. Rekommunalisierung verschafft den Kommunen in der Regel größere Gestaltungsmöglichkeiten bei der Erledigung ihrer Aufgaben, eröffnet die Möglichkeit zu mehr Bürgernähe und Wirtschaftsförderung, kann zu Kostensenkungen führen, bietet die Möglichkeit zur Kooperation mit anderen Kommunen oder privaten Dritten und bietet im Energiebe-

reich die Chance, erneuerbare Energien zu fördern und somit zum Klimaschutz beizutragen.

Das Thesenpapier „Chancen und Risiken der Rekommunalisierung“ ist vom StGB NRW-Präsidium am 30.05.2011 in Gütersloh beschlossen und am 31.05.2011 im Hauptausschuss des StGB NRW in Gütersloh bestätigt worden.

Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“

Die StGB NRW-Geschäftsstelle hat den Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“ im Herbst 2010 ins Leben gerufen. Dieser hat im Berichtszeitraum viermal mit guter Resonanz getagt. Die StGB NRW-Mitgliedsstädte und -gemeinden, in denen die Rekommunalisierung der Energieversorgung verstärkt in den Fokus kommunalpolitischer Überlegungen gerückt ist und die bereits konkrete Schritte in diesem Bereich eingeleitet haben, beraten in diesem Erfahrungsaustausch praktische, rechtliche und betriebswirtschaftliche Fragestellungen. Aktuell sind mehrere negative Tendenzen im Bereich der Rekommunalisierung zu beobachten. Vor dem Hintergrund des „Gemeinsamen Leitfadens von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers“ vom 15.12.2010 rügt das Bundeskartellamt in mehreren Fällen auf Veranlassung von im Bieterverfahren unterlegenen Energieversorgungsunternehmen das Verfahren zur

Vergabe der Konzession. Es beanstandet, dass das Konzessionsvergabeverfahren nicht transparent und diskriminierungsfrei durchgeführt worden und somit rechtsmissbräuchlich sei. Dies betreffe insbesondere die parallele Vergabe der Konzessionsverträge und die Suche nach einem Beteiligungspartner für die städtische Gesellschaft.

Im Zuge der Netzübernahmeverhandlung wird die Zahlung der Konzessionsabgabe nach Ablauf der einjährigen Interimsfrist nach § 48 Abs. 4 EnWG eingestellt, obwohl das „alte“ Energieversorgungsunternehmen als derzeitiger Netzbetreiber die gemeindlichen Straßen und Wege weiter nutzt, bis sich der Altkonzessionär und der Neukonzessionär über die Übernahme des Stromversorgungsnetzes geeinigt haben. Angesichts der oftmals weit überhöhten Sachzeitwertforderung des Alt- gegenüber dem Neukonzessionär liegt es nicht in der Hand der Gemeinde selbst, wie langwierig sich der Netzübergang gestaltet. Zwischenzeitlich haben zwei Gemeinden den Klageweg beschritten.

Kurz vor Vertragsabschluss zwischen Alt- und Neukonzessionär über den Übergang des Netzes kommt die so genannte Put-Option ins Spiel, die aus dem Altkonzessionsvertrag hergeleitet wird. Diese Put-Option sieht vor, dass bei Wechsel des Konzessionsnehmers die Gemeinde verpflichtet ist, das Stromnetz auf Verlangen des Altkonzessionärs zu erwerben. Einer Abtretung der Verpflichtung seitens der Gemeinde an den Neukonzessionär stimmt der Altkon-

zessionär nicht zu. Durch den Rückzug des Altkonzessionärs auf die Put-Option wird die Vergabe der Konzession an den Neukonzessionär erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht.

Energiewende

Städten und Gemeinden kommt bei der Energiewende eine zentrale Bedeutung zu. Bereits jetzt füllen viele diese Rolle aktiv aus, um gemeinsam mit Bürgern und Stadtwerken den Umbau des Energiesystems voranzutreiben. Die StGB NRW-Geschäftsstelle vermisst eine bessere Koordination der Energiewende auf Bundesebene, aber auch zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Bund und Länder stehen in der Pflicht, die Einzelmaßnahmen aller Energieakteure besser aufeinander abzustimmen und einen kontinuierlichen Begleitprozess zu organisieren. Die StGB NRW-Geschäftsstelle hat einen Umsetzungsplan gefordert, der fortlaufend kontrolliert und bei Bedarf angepasst wird. Hierzu bietet es sich an, ein unabhängiges Sachverständigen-gremium einzurichten, das den Umsetzungsprozess der Energiewende begleitet.

Dass ein besseres Management dringend notwendig ist, macht vor allem der stockende Netzausbau nicht nur auf der Ebene der Übertragungs-, sondern gerade auch auf der Ebene der Verteilnetze deutlich. Für den Ausbau und Umbau von Verteilnetzen besteht ein erheblicher Investitionsbedarf, da hier gut 90 Prozent der erneuerbaren Energien eingespeist werden. Der hierfür mitursächliche Investitionsstau muss durch rasche Anerkennung der Kosten im Rahmen der Anreizregulierungsverordnung beseitigt werden. Die Bundesregierung muss sich zudem vermehrt auf die Förderung neuer Speichertechnologien und die Steuerung der Nachfrage durch in-



FOTO: WOLFGANG MEYER-PIEHL / STAATSKANZLEI NORDRHEIN-WESTFALEN

10. SEPTEMBER 2010

In einer gemeinsamen Erklärung zwischen der NRW-Landesregierung und Vertretern der drei kommunalen Spitzenverbände werden Eckpunkte zur Handlungs- und Zukunftsfähigkeit der Kommunen festgelegt

telligente Netze konzentrieren. Die StGB NRW-Geschäftsstelle begleitet in enger Abstimmung mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und dessen Mitgliedsverbänden den Gesetzgebungs- und Umsetzungsprozess zur Energiewende von Anfang an kritisch und zugleich konstruktiv durch Stellungnahmen zu den einzelnen Gesetzesvorhaben und Positionspapieren. Zudem hat die StGB NRW-Geschäftsstelle bereits im Herbst 2011 zusammen mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund die Dokumentation „Herausforderung Energiewende“ herausgebracht, in der den Städten und Gemeinden Anregungen gegeben werden, wie sie einen aktiven Part im Rahmen der Energiewende einnehmen können.

Konzessionsvergabe Strom und Gas

Im Zuge der Novelle im Energiewirtschaftsrecht konnten einige Verbesserungen in

zentralen Bereichen der gemeindlichen Konzessionsvergaben im Bereich der Energieverteilnetze erreicht werden. Dies ist das Ergebnis der kontinuierlichen kommunalen Bemühungen. Positiv ist, dass nun jeder Gemeinde ein Jahr vor der Bekanntmachung, mithin drei Jahre vor Ablauf des Konzessionsvertrages, die technischen und wirtschaftlichen Daten über die Beschaffenheit des Verteilnetzes zur Verfügung gestellt werden sollen. Zu begrüßen ist weiter, dass in das Gesetz der Eigentumsübertragungsanspruch des neu konzessionierten Unternehmens aufgenommen wurde. Dies war eine zentrale kommunale Forderung im Rahmen der Novelle. Vorteilhaft ist auch, dass es erstmals einen gesetzlichen Anspruch der Gemeinden auf netzspezifische Informationen vor Auslaufen des Konzessionsvertrages gibt.

Dagegen konnte nicht erreicht werden, dass der Gesetzgeber das Ertragswertverfahren zur Bestimmung des Übernahme-

preises eines Netzes im Gesetz verankert. Negativ ist weiterhin, dass die Gemeinden bei ihrer Auswahlentscheidung den Zielen des § 1 EnWG - möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Energieversorgung - verpflichtet sein sollen. Beides führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit.

Es steht zu befürchten, dass Konzessionsvergabeentscheidungen noch mehr als bisher Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzung werden. Insbesondere die Verpflichtung der Gemeinden auf die Ziele des § 1 EnWG schränkt ihre Entscheidungsfreiheit im Rahmen der verfassungsmäßig geschützten Selbstverwaltung unzulässig ein. Insgesamt fällt deshalb die Bilanz aus kommunaler Sicht gemischt aus.

Bestandsaufnahme Neukonzessionierung

Im Frühjahr 2012 hat die StGB NRW-Geschäftsstelle eine Umfrage über bereits vollzogene Neukonzessionierungen im Strom- und Gasbereich durchgeführt. Die Umfrage hat ergeben, dass in 57 Städten und Gemeinden bereits eine Entscheidung über die Neukonzessionierung im Strom- und Gasbereich getroffen worden ist. In 14 Fällen ist der Altkonzessionär nicht der Neukonzessionär - sprich: ein Wechsel des Energieversorgers hat stattgefunden. Die Frage, ob es Probleme bei den Übernahmeverhandlungen zwischen Alt- und Neukonzessionär gegeben hat, ist in zehn Fällen mit „Ja“ beantwortet worden.

Probleme bei den Übergabeverhandlungen zur Übertragung des Netzes stellen dabei insbesondere die Kaufpreisfindung, die Herausgabe der notwendigen Daten, der Vorwurf von Verfahrensfehlern und die Netzentflechtung dar. Fünf Fälle der problematischen Übernahmeverhandlungen betreffen die RWE AG und fünf Fälle die E.ON Westfalen Weser AG. ●

RÖMERSTRASSEN MACHEN GESCHICHTE ERFAHRBAR

Mit einer Auftaktveranstaltung im Römisch-Germanischen Museum der Stadt Köln fiel Ende Februar 2011 der Startschuss zur Umsetzung des „Erlebnisraums Römerstraße“. Dies ist ein Regionale 2010-Projekt in Kooperation von 18 Kommunen und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege. Im Rahmen des Projektes sollen die beiden von Köln ausgehenden römischen Staatsstraßen, die **Agrippa-Straße** und die **Via Belgica**, in Abschnitten präsentiert und touristisch erschlossen

werden (Foto). Das Projekt wird aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung sowie mit Mitteln aus der Förderrichtlinie Stadterneuerung NRW 2008 mit knapp sechs Millionen Euro gefördert. Weitere 1,5 Millionen Euro steuern die beteiligten Kommunen Köln, Hürth, Erftstadt, Zülpich, Mechernich, Bad Münstereifel, Nettersheim, Kall, Blankenheim, Dahlem, Bergheim, Elsdorf, Niederzier, Jülich, Aldenhoven, Baesweiler, Herzogenrath und Übach-Palenberg bei.



Anhang A

Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes NRW

359 Städte und Gemeinden mit 9,200 Millionen Einwohnern

Ahaus
Ahlen
Aldenhoven
Alfter
Alpen
Alsdorf
Altena
Altenbeken
Altenberge
Anröchte
Arnsberg
Ascheberg
Attendorf
Augustdorf

Bad Berleburg
Bad Driburg
Bad Honnef
Bad Laasphe
Bad Lippspringe
Bad Münstereifel
Bad Oeynhausen
Bad Salzuflen
Bad Sassendorf
Bad Wünnenberg
Baesweiler

Balve
Barntrup
Beckum
Bedburg
Bedburg-Hau
Beelen
Bergheim
Bergisch Gladbach
Bergkamen
Bergneustadt
Bestwig
Beverungen
Billerbeck
Blankenheim

Blomberg
Bönen
Borchen
Borgentreich
Borgholzhausen
Borken
Bornheim
Brakel
Breckerfeld
Brilon
Brüggen
Brühl
Bünde
Büren
Burbach
Burscheid

Coesfeld

Dahlem
Datteln
Delbrück
Detmold
Dinslaken
Dörentrup
Dormagen
Dorsten
Drensteinfurt
Drolshagen
Dülmen

Eitorf
Elsdorf
Emmerich
Emsdetten
Engelskirchen
Enger
Ennepetal
Ennigerloh
Ense
Erftstadt
Erkelenz
Erkrath
Erndtebrück
Erwitte
Eschweiler
Eslohe
Espelkamp
Euskirchen
Everswinkel
Extertal

Finntrop
Frechen
Freudenberg
Fröndenberg

Gangelt
Geilenkirchen
Geldern
Gescher
Geske
Gevelsberg
Goch
Gefrath
Greven
Grevenerbroich
Gronau
Gütersloh
Gummersbach

Haan
Halle
Hallenberg
Haltern
Halver
Hammerkeln
Harsewinkel
Hattingen
Havixbeck
Heek
Heiden
Heiligenhaus
Heimbach
Heinsberg
Hellenthal
Hemer
Hennef
Herdecke
Herscheid
Herten
Herzebrock-Clarholz
Herzogenrath
Hiddenhausen
Hilchenbach
Hilden
Hille
Hörstel
Hövelhof
Höxter
Holzwickede

Hopsten
Horn-Bad Meinberg
Horstmar
Hückelhoven
Hückeswagen
Hüllhorst
Hünxe
Hürtgenwald
Hürth

Ibbenbüren
Inden
Isselburg
Issum

Jüchen
Jülich

Kaarst
Kalkar
Kall
Kalletal
Kamen
Kamp-Lintfort
Kempen
Kerken
Kerpen
Kevelaer
Kierspe
Kirchhundem
Kirchlengern
Kleve
Königswinter
Korschenbroich
Kranenburg
Kreuzau
Kreuztal
Kürten

Ladbergen

Laer
Lage
Langenberg
Langenfeld
Langerwehe
Legden
Leichlingen
Lemgo
Lengerich
Lennestadt
Leopoldshöhe
Lichtenau
Lienen
Lindlar
Linnich
Lippetal
Lippstadt
Löhne
Lohmar
Lotte
Lübbecke
Lüdinghausen
Lügde
Lünen

Marienheide
Marienmünster
Marsberg
Mechernich
Meckenheim
Medebach

Meerbusch
Meinerzhagen
Menden
Merzenich
Meschede
Metelen
Mettingen
Mettmann
Möhnesee
Moers
Monheim
Monschau
Morsbach
Much

Nachrodt-Wiblingwerde
Netphen
Nettersheim
Nettetal
Neuenkirchen
Neuenrade
Neukirchen-Vluyn
Neunkirchen
Neunkirchen-Seelscheid
Nideggen
Niederkassel
Niederkrüchten
Niederzier
Nieheim
Nörvenich
Nordkirchen
Nordwalde
Nottuln
Nümbrecht

Ochtrup
Odenthal
Oelde

Oer-Erkenschwick
Oerlinghausen
Olfen
Olpe
Olsberg
Ostbevern
Overath

Paderborn
Petershagen
Plettenberg
Porta Westfalica
Preußisch Oldendorf
Pulheim

Radevormwald
Raesfeld
Rahden
Ratingen
Recke
Rees
Reichshof
Reken
Rheda-Wiedenbrück
Rhede
Rheinbach
Rheinberg
Rheine
Rheurdt
Rietberg
Rödinghausen
Rösrath
Roetgen

Rommerskirchen
Rosendahl
Rüthen
Ruppichterath

Saerbeck
Salzkotten
Sankt Augustin
Sassenberg
Schalksmühle
Schermbach
Schieder-Schwalenberg
Schlangen
Schleiden
Schloß Holte-Stukenbrock
Schmallenberg
Schöppingen
Schwalmtal
Schwelm
Schwerte
Selfkant
Selm
Senden
Sendenhorst
Siegburg
Simmerath
Soest
Sonsbeck
Spenge
Sprockhövel
Stadtlohn
Steinfurt
Steinhagen
Steinheim
Stemwede
Stolberg
Straelen
Südlohn
Sundern
Swisttal

Tecklenburg
Telgte
Titz
Tönisvorst
Troisdorf

Übach-Palenberg
Uedem
Unna

Velbert
Velen
Verl
Versmold
Vettweiß
Vlotho
Voerde
Vreden

Wachtberg
Wachtendonk
Wadersloh
Waldbröl
Waldfeucht
Waltrop
Warburg
Warendorf
Schwalmtal
Wassenberg
Weeze
Wegberg
Weilerswist
Welper
Wenden
Werdohl
Werl
Wermelskirchen

Werne
Werther
Wesel
Wesseling
Westerkappeln
Wetter
Wettingen
Wickede
Wiehl
Willebadessen
Willich
Wilnsdorf
Windeck
Winterberg
Wipperfurth
Wülfrath
Würselen

Xanten

Zülpich

Außerordentliche Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster

Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen

Erftverband
Paffendorfer Weg 42, 50126 Bergheim

Landesverband Lippe
Schlossstraße 18, 32657 Lemgo

Rheinische Versorgungskassen
Mindener Straße 2, 50679 Köln

ASTO Abfall-Sammel- und Transportverband
Moltkestraße 2, 51643 Gummersbach

Anhang B Hauptausschuss (Stand: 01.07.2012)

Kursivdruck bedeutet: Mitglieder sind bereits ausgeschieden und wurden noch nicht nachbenannt

Mitglieder der CDU		AG	Stellvertretende Mitglieder der CDU	
1. Bürgermeister	Baumann, Breckerfeld	Arn	Fraktionsvorsitzender	Flühöh, Schwelm
2. Bürgermeister	Böckelühr, Schwerte	Arn	Bürgermeister	Bahlmann, Bad Sassendorf
3. Bürgermeister	Brüser, Wenden	Arn	Fraktionsvorsitzende	Dröge-Middel, Lünen
4. Bürgermeister	Esken, Hemer	Arn	Bürgermeister	Eicker, Dr., Halver
5. Bürgermeister	Ewers, Burbach	Arn	Bürgermeister	Wessel, Erwitte
6. Bürgermeister	Grossmann, Werl	Arn	Stv. Bürgermeisterin	Mackensen, Soest
7. Bürgermeister	Halbe, Schmallenberg	Arn	Fraktionsvorsitzender	Kaiser MdL, Arnsberg
8. Bürgermeister	Hess, Meschede	Arn	Stv. Bürgermeister	Lausmann, Holzwickede
9. Bürgermeister	Hollstein, Dr., Altena	Arn	Bürgermeister	Kersting, Eslohe
10. Bürgermeister	Pèus, Bestwig	Arn	Bürgermeister	Hilchenbach, Drolshagen
11. Bürgermeister	Wulf, Dr., Augustdorf	Det	Bürgermeister	Karger, Kalletal
12. Bürgermeister	Hachmann, Rahden	Det	Bürgermeister	Liebrecht, Lage
13. Bürgermeister	Temme, Brakel	Det	Bürgermeister	Vidal-Garcia, Nieheim
14. Bürgermeister	Koch, Bünde	Det	Bürgermeister	Witte, Lübbecke
15. Bürgermeister	Deppe, Bad Driburg	Det	Bürgermeister	Haase, Beverungen
16. Bürgermeister	Meier, Kirchlengern	Det	Ratsmitglied	Führung, Lemgo
17. Bürgermeister	Erichlandwehr, Schloß Holte-Stukenbrock	Det	Bürgermeister	Mettenberg, Rheda-Wiedenbrück
18. Bürgermeister	Lohmann, Herzebrock-Clarholz	Det	Bürgermeister	Vieker, Espelkamp
19. Bürgermeister	Dreier, Salzkotten	Det	Ratsmitglied	Klaholt-Heiermeyer, Paderborn
20. Bürgermeister	Brauer, Kleve	Düs	Bürgermeister	Gottwald, Brüggen
21. Bürgermeister	Dick, Korschbroich	Düs	Bürgermeister	Rosenkranz, Wachtendonk
22. Bürgermeister	Diks, Emmerich	Düs	Fraktionsvorsitzender	Elsemann, Sonsbeck
23. Ratsmitglied	Mölleken, Voerde	Düs	Bürgermeister	Francken, Weeze
24. Bürgermeister	Janssen, Geldern	Düs	Bürgermeister	Weber, Uedem
25. Bürgermeister	Schulz, Schwalmatal	Düs	Bürgermeister	Wagner, Nettetal
26. Bürgermeister	Schneider, Langenfeld	Düs	Stv. Bürgermeister	Tondorf, Velbert
27. Bürgermeister	Heyes, Willich	Düs	Ratsmitglied	Johnen, Kaarst
28. Bürgermeister	Hoffmann, Dormagen	Düs	Ratsmitglied	Frau Zillmer, Kaarst
29. Bürgermeister	Strunk, Xanten	Düs	Bürgermeister	Giesbers, Sonsbeck
30. Bürgermeisterin	Kwasny, Grevenbroich	Düs	Stv. Bürgermeister	Lüngen, Ratingen
31. Bürgermeister	Schick, Dr., Mechernich	Köln	Bürgermeister	Hermanns, Simmerath
32. Bürgermeister	Frantzen, Titz	Köln	Bürgermeister	Schrammen, Waldfeucht
33. Bürgermeister	Corsten, Selfkant	Köln	Ratsmitglied	Kraus, Bergisch Gladbach
34. Bürgermeister	Maack, Swisttal	Köln	Bürgermeister	Vehreschild, Niederkassel
35. Bürgermeister	Meng, Neunkirchen-Seelscheid	Köln	Fraktionsvorsitzender	Schölgens, Alfter
36. Bürgermeister	Schumacher, St. Augustin	Köln	Ratsmitglied	Peters, Eschweiler
37. Bürgermeister	Schumacher, Dr., Alfter	Köln	Bürgermeister	Hüffel, Wachtberg
38. Bürgermeister	Büttner, Bad Münstereifel	Köln	Ratsmitglied	Drümmen, Rösrath
39. Bürgermeister	Haas, Much	Köln	Ratsmitglied	Weck, Königswinter
40. Bürgermeister	Koester, Waldbröl	Köln	Ratsmitglied	Voussem, Euskirchen
41. Bürgermeister	Redenius, Nümbrecht	Köln	1. Beigeordneter	Knauber, Dr., Rheinbach
42. Bürgermeister	Helmenstein, Gummersbach	Köln	Bürgermeister	Spilles, Meckenheim
43. Bürgermeister	Kreuzberg, Brühl	Köln	Bürgermeisterin	Ritter, Monschau
44. Bürgermeister	Heider, Overath	Köln	Bürgermeister	Dieder, Heinsberg
45. Bürgermeister	Koerdts, Bedburg	Köln	Bürgermeister	Jansen, Hückelhoven
46. Bürgermeister	Jungnitsch, Übach-Palenberg	Köln	Bürgermeister	Pillich, Wegberg
47. Ratsmitglied	Meyer zu Altenschildesche, Emsdetten	Mün	Bürgermeister	Risthaus, Dr., Ascheberg
48. Bürgermeister	Öhmann, Coesfeld	Mün	Bürgermeister	Uphoff, Sassenberg
49. Bürgermeister	Ruhmüller, Ahlen	Mün	Bürgermeister	Vedder, Südlohn
50. Bürgermeister	Büter, Ahaus	Mün	Bürgermeister	Helmich, Heek
51. Bürgermeister	Lütkenhorst, Dorsten	Mün	Bürgermeister	Menge, Oer-Erkenschwick
53. Bürgermeister	Borgmann, Lüdinghausen	Mün	Ratsmitglied	Wilp MdL, Rheine
54. Bürgermeister	Kleweken, Legden	Mün	Bürgermeister	Schulze Pellengahr, Dr., Velen
55. Bürgermeister	Berlage, Drensteinfurt	Mün	Bürgermeister	Streffing, Sendenhorst
56. Bürgermeister	Klimpel, Haltern	Mün	Bürgermeister	Wenking, Horstmar
Mitglieder der SPD		AG	Stellvertretende Mitglieder der SPD	
1. Fraktionsvorsitzende	Ibrom, Altena	Arn	Bürgermeister	Müller, Plettenberg
2. Bürgermeister	Huße, Kamen	Arn	Ratsmitglied	Bruschke, Möhnesee
3. Bürgermeister	Jacobi, Gevelsberg	Arn	Ratsmitglied	Bäcker, Hattingen
4. Ratsmitglied	Kaufung, Arnsberg	Arn	Ratsmitglied	Schmidt, Meinerzhagen
5. Bürgermeister	Kolter, Unna	Arn	1. Beigeordneter	Hoffmann, Hilchenbach
6. Bürgermeister	Rother, Holzwickede	Arn	Ratsmitglied	Schröder, Arnsberg
7. Ratsmitglied	Stache, Werl	Arn	Bürgermeister	KiB, Kreuztal
8. Bürgermeister	Völkel, Erdtbrück	Arn	<i>Bürgermeisterin</i>	<i>Naujoks, Nachrodt-Wiblingwerde</i>

9. Bürgermeister	Block, Horn-Bad Meinberg	Det	Bürgermeister	Schemmel, Leopoldshöhe	
10. Bürgermeister	Fischer, Höxter	Det	Bürgermeister	Heller, Detmold	
11. Bürgermeister	Henke, Hüllhorst	Det	Bürgermeister	Böhme, Porta-Westfalica	
12. Bürgermeister	Rieke, Enger	Det	Bürgermeister	Stute, Vlotho	
13. Bürgermeister	Rolfsmeyer, Hiddenhausen	Det	Bürgermeister	Vortmeyer, Rödinghausen	
14. Bürgermeisterin	Weike, Werther	Det	Bürgermeisterin	Rodenbrock-Wesselmann, Halle	
15. Bürgermeister	Wessels, Altenbeken	Det	Ratsmitglied	Henze, Paderborn	
16. Fraktionsvorsitzender	Ehlert, Erkrath	Düs	Fraktionsvorsitzende	Alkenings, Hilden	
17. Fraktionsvorsitzender	Franken, Kranenburg	Düs	Beigeordnete	Welge, Gelsenkirchen	
18. Bürgermeister	Glöckner, Rommerskirchen	Düs	Bürgermeister	Heidinger, Dr., Dinslaken	
19. Stv. Bürgermeister	Hinze, Emmerich	Düs	Stv. Bürgermeister	Störmer, Hamminkeln	
20. Stv. Bürgermeisterin	Hornemann, Wesel	Düs	Fraktionsvorsitzender	Scholten, Voerde	
21. 1. Beigeordneter	Rötters, Moers	Düs	Stv. Bürgermeister	Jungbluth, Issum	
22. 1. Beigeordneter	Müllmann, Dr., Kamp-Lintf.	Düs	<i>N.N.</i>		
23. Ratsmitglied	Böse, Dr., Swisttal	Köln	Bürgermeister	Rips, Dr., Ertstadt	
24. Bürgermeister	Henseler, Bornheim	Köln	Bürgermeisterin	Sieburg, Kerpen	
25. Bürgermeister	Eis, Roetgen	Köln	Bürgermeister	Gatzweiler, Stolberg	
26. Bürgermeisterin	Feiden, Bad Honnef	Köln	Bürgermeister	Karthaus, Dr., Engelskirchen	
27. Ratsmitglied	Kupich, Rösrath	Köln	Beigeordneter	Herpel, Pulheim	
28. Fraktionsvorsitzender	Häring, Gummersbach	Köln	Stv. Bürgermeisterin	Nießen, Stolberg	
29. Ratsmitglied	Kehren, Erkelenz	Köln	Bürgermeister	Funke, Windeck	
30. Bürgermeister	Müller, Leichlingen	Köln	Bürgermeister	Töpfer, Marienheide	
31. Bürgermeister	Korsten, Dr., Radevormwald	Köln	Ratsmitglied	Beckers, Eschweiler	
32. Bürgermeister	Nelles, Würselen	Köln	Ratsmitglied	Frau Piez, Übach-Palenberg	
33. Fraktionsvorsitzende	Seitz-Dahlkamp, Sendenhorst	Mün	Fraktionsvorsitzende	Raupach, Reken	
34. Fraktionsvorsitzender	Bing, Ahlen	Mün	Bürgermeisterin	Heck-Guthe, Waltrop	
35. Fraktionsvorsitzender	Fragemann, Dorsten	Mün	Fraktionsvorsitzender	Spiekermann-Blankertz, Lüdinghausen	
36. Bürgermeister	Pohlmann, Hopsten	Mün	Bürgermeister	Geukes, Isselburg	
37. Fraktionsvorsitzender	Sievert, Metelen	Mün	Bürgermeister	Lammers, Lotte	
38. Bürgermeister	Lülf, Ennigerloh	Mün	Bürgermeister	Streit, Tecklenburg	
Mitglieder der FDP		AG	Stellvertretende Mitglieder der FDP		AG
1. Bürgermeister	Banken, Everswinkel	Mün	Ratsmitglied	Erkes, Kerpen	Köln
2. Fraktionsvorsitzende	Wolf-Kluthausen, Korschenbroich	Düs	Fraktionsvorsitzende	Kilias, Pulheim	Köln
3. Fraktionsvorsitzender	Ehrenberg, Sundern	Arn	Ratsmitglied	Kocherscheidt, Heiligenhaus	Düs
4. Beigeordneter	Kuhnert, Dr., Troisdorf	Köln	Stv. Fraktionsvorsitzende	Engelking, Porta Westfalica	Det
5. Fraktionsvorsitzender	Traurig, Straelen	Düs	Fraktionsvorsitzender	Boos, Dorsten	Mün
6. Fraktionsvorsitzender	Hülscher, Schwerte	Arn	Fraktionsvorsitzender	Cramer, Dr., Möhnesee	Arn
7. Beigeordnete	Kamp, Grevenbroich	Düs	Fraktionsvorsitzender	Krahe, Erkelenz	Köln
8. Fraktionsvorsitzender	Kukulies, Emmerich	Düs	Ratsmitglied	Heimel, Wilnsdorf	Arn
9. Ratsmitglied	Kalteich, Freudenberg	Arn	Kämmerer	Heil, Ertstadt	Köln
10. Fraktionsvorsitzender	Walter, Nottuln	Mün	Techn. Beigeordneter	Krantz, Goch	Düs
11. 1. Beigeordneter	Vogt, Kaarst	Düs	Fraktionsvorsitzende	Hanning, Ratingen	Düs
12. Fraktionsvorsitzender	Büscher, Dr., Gütersloh	Det	Fraktionsvorsitzender	Ruppert, Haan	Düs
13. Ratsmitglied	Züll, Sankt Augustin	Köln	1. Beigeordneter	Liebermann, Monheim	Düs
Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen		AG	Stellvertretende Mitglieder Bd. 90/Grüne		(AG)
1. Ratsmitglied	Baumle-Courth, Prof. Dr., Berg.-Gladbach	Köln	Stv. Fraktionsvorsitzender	Krüger, Neuenkirchen	Mün
2. Ratsmitglied	Blümer, Drensteinfurt	Mün	Ratsmitglied	Bay, Kleve	Düs
3. Beigeordneter	Schnapka, Bornheim	Köln	Ratsmitglied	Bongert, Neukirchen-Vl.	Düs
4. Fraktionsvorsitzender	Gerigk, Herdecke	Arn	Fraktionsvorsitzender	Krieger, Bergneustadt	Köln
5. Ratsmitglied	Grünrowsky, Velen	Mün	Ratsmitglied	Frau Lichtenthäler, Rhede	Mün
6. Fraktionsvorsitzender	Heinen, Schwalmatal	Düs	Ratsmitglied	Frau Banach, Dorsten	Mün
7. Stv. Bürgermeisterin	Honold-Ziegahn, Erkelenz	Köln	Ratsmitglied	Klister, Mettmann	Düs
8. Fraktionsvorsitzender	Lagemann, Hörstel	Mün	Ratsmitglied	Frau Daum, Lichtenau	Det
9. Bürgermeister	Mittag, Rhede	Mün	Fraktionsvorsitzende	Fraund, Dorsten	Mün
10. Fraktionsvorsitzender	Windhuis, Alfte	Köln	Beigeordneter	Fritz, Wesel	Düs
11. Fraktionsvorsitzender	Kolmorgen, Dormagen	Düs	Stv. Fraktionsvorsitzender	Halfmann, Isselburg	Mün
12. Stv. Fraktionsvorsitzende	Hillefeld, Wesel	Arn	Fraktionsvorsitzende	Deussen-Dopstadt, Bornheim	Köln
Mitglieder Freie Wähler		AG	Stellvertretende Mitglieder Freie Wähler		AG
1. Bürgermeisterin	Mittag, Langenberg	Det	Bürgermeisterin	Kammann, Beelen	Mün
2. Ratsmitglied	Peters, Breckerfeld	Arn	Ratsmitglied	Linde, Bad Berleburg	Arn
3. Ratsmitglied	Waltermann, Eschweiler	Köln	Ratsmitglied	Spies, Eschweiler	Köln
Mitglieder Die Linke		AG	Stellvertretende Mitglieder Die Linke		AG
1.	<i>N.N.</i>		Ratsmitglied	Napp, Moers	Düs
2. Fraktionsvorsitzender	Thyssen, Alsdorf	Köln	Fraktionsvorsitzender	Öztas, Kamp-Lintfort	Düs
Außerordentliche Mitglieder					
1. Direktorin	Lubek, Ulrike	Landschaftsverband Rheinland, Köln			
2. Direktor	Kirsch, Dr. Wolfgang	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster			
3. Vorstand	Lin dner, Dr.-Ing. Wulf	Ertverband, Bergheim			
4. Regionaldirektorin	Geiß-Netthöfel, Karola	Regionalverband Ruhr, Essen			
5. Verbandsvorsteherin	Peithmann, Anke	Landesverband Lippe, Lemgo			
6. Geschäftsführer	Elzer, Reinhard	Rheinische Versorgungskassen für Gemeinden und Gemeindeverbände, Köln			
7. Geschäftsführer	Rösner, Burkhard	Abfall-Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO)			

Anhang C Präsidium (Stand: 01.07.2012)

Kursivdruck bedeutet: Mitglieder sind bereits ausgeschieden und wurden noch nicht nachbenannt

Präsident	Bürgermeister	Dr. Eckhard Ruthemeyer, Soest	
Erster Vizepräsident	Bürgermeister	Roland Schäfer, Bergkamen	
Vizepräsident	Bürgermeister	Dietmar Heß, Finnentrop	
Vizepräsident	Bürgermeister	Walther Boecker, Hürth	
Mitglieder			
CDU		Stellvertretende Mitglieder	
CDU		CDU	
1. Bürgermeister	Heß, Finnentrop	Bürgermeister	Böckelühr, Schwerte
2. Bürgermeister	Moormann, Kaarst	Bürgermeister	Janssen, Geldern
3. Fraktionsvorsitzender	Kleerbaum, Dülmen	Bürgermeister	Strothmann, Beckum
4. Bürgermeister	Linkens, Prof. Dr., Baesweiler	<i>Bürgermeister</i>	<i>Tebroke, Dr., Lindlar</i>
5. Bürgermeister	Paus, Paderborn	Bürgermeister	Dreier, Salzkotten
6. <i>Bürgermeister</i>	<i>Kuper, Rietberg</i>	Bürgermeister	Austermann, Dr., Lemgo
7. Bürgermeister	Sommer, Lippstadt	Bürgermeister	Rauen, Wettingen
8. Bürgermeister	Ruthemeyer, Dr., Soest	Bürgermeister	Witkopp, Linnich
SPD		SPD	
9. Bürgermeister	Bertram, Eschweiler	Bürgermeisterin	Weike, Werther
10. Bürgermeister	Boecker, Hürth	Beigeordneter	Freytag, Brühl
11. Bürgermeister	Landscheidt, Dr., Kamp-Lintfort	Bürgermeister	Ballhaus, Moers
12. Bürgermeister	Honsdorf, Dr., Bad Salzuflen	Bürgermeisterin	Feiden, Bad Honnef
13. Bürgermeister	Schäfer, Bergkamen	Bürgermeister	Völkel, Erndtebrück
14. Bürgermeisterin	Westkamp, Wesel	Fraktionsvorsitzender	Ehlert, Erkrath
15. Bürgermeisterin	Kordfelder, Dr., Rheine	Bürgermeister	Paetzel, Dr., Herten
FDP		FDP	
16. Bürgermeister	Becker-Blonigen, Wiehl	Beigeordneter	Kuhnert, Dr., Troisdorf
17. Fraktionsvorsitzender	Pitz, Brühl	Fraktionsvorsitzender	Walter, Nottuln
18. Bürgermeister	Weik, Wermelskirchen	Fraktionsvorsitzender	Boos, Dorsten
Bd.90/Die Grünen		Bd.90/Die Grünen	
19. Fraktionsvorsitzende	Schirmeister-Heinen, Erkelenz	Fraktionsvorsitzender	Lagemann, Hörstel
20. Bürgermeister	Mittag, Rhede	Bürgermeister	Pieper, Telgte
21. Fraktionsvorsitzender	Held, Altena	Beigeordneter	Schnapka, Bornheim
Im Übrigen setzt sich das Präsidium wie folgt zusammen:			
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften		Stellvertretende Vorsitzende der AG	
22. Bürgermeister	Raetz, Rheinbach (CDU)	Bürgermeister	Nelles, Würselen (SPD)
23. Bürgermeister	Fonck, Kalkar (CDU)	Bürgermeister	Landscheidt, Dr., Kamp-Lintfort (SPD)
24. Bürgermeister	Moenikes, Emsdetten (CDU)	Bürgermeister	Bergmann, Nordkirchen (SPD)
25. Bürgermeister	Pierlings, Meinerzhagen (SPD)	Bürgermeister	Hollstein, Dr., Altena (CDU)
26. Bürgermeisterin	Unger, Gütersloh (SPD)	Bürgermeister	Haase, Beverungen (CDU)
Vorsitzender AK Mittelstadt		Stellvertretender Vorsitzender AK Mittelstadt	
27. Bürgermeister	Friedl, Dr., Euskirchen (CDU)	Bürgermeister	Gatzweiler, Stolberg (SPD)
Hauptgeschäftsführer		Stellvertretender	
28. Hauptgeschäftsführer	Schneider, Dr., Geschäftsstelle (CDU)	Geschäftsführer	von Lennep, Geschäftsstelle (SPD)
Kooptierte Mitglieder		Stellvertretende Kooptierte Mitglieder	
29. <i>Abgeordneter</i>	<i>Löttgen MdL, (CDU) Landtag, Düsseldorf</i>	<i>N.N.</i>	<i>(CDU)</i>
30. Abgeordneter	Biesenbach MdL (CDU) Landtag, Düsseldorf	Bürgermeister	Jansen, Erkelenz (CDU)
31. <i>Abgeordneter</i>	<i>Palmen MdL, (CDU) Landtag, Düsseldorf</i>	Bürgermeister	Heinisch, Dr., Heiligenhaus (CDU)
32. Abgeordneter	Kramer MdL, (SPD) Landtag, Düsseldorf	Abgeordneter	Dahm MdL, Landtag, Düsseldorf (SPD)
33. Abgeordnete	Beer MdL (Bd.90/Gr.) Landtag, Düsseldorf	Abgeordneter	Mostofizadeh MdL, Landtag, Düsseldorf (Bd.90/Gr.)
Beratende Mitglieder		Stellvertretende Beratende Mitglieder	
34. Bürgermeister	Urbach, Bergisch Gladbach (CDU)	Bürgermeister	von den Driesch, Herzogenrath (CDU)
35. Bürgermeister	Strunk, Xanten (CDU)	Bürgermeister	Wagner, Nettetal (CDU)
36. Bürgermeister	Vogel, Arnsberg (CDU)	<i>N.N.</i>	<i>(CDU)</i>
37. Bürgermeister	Hockenbrink Westerkappeln (SPD)	Ratsmitglied	Hammelrath, Bergisch Gladbach (SPD)
38. <i>Bürgermeister</i>	<i>Schrewe, Brilon (SPD)</i>	Bürgermeister	Heidinger, Dr., Dinslaken (SPD)
39. Abgeordneter	Kai Abruszat MdL, Landtag, Düsseldorf (FDP)	<i>Abgeordneter</i>	<i>Engel MdL, Landtag, Düsseldorf (FDP)</i>

1. Ausschuss für Recht, Verfassung, Personal und Organisation

Vorsitzender: Bürgermeister Bertram, Eschweiler (SPD)

Stellv. Vorsitzender: Bürgermeister Hollstein, Dr., Altena (CDU)

Mitglieder:		Stellvertreter:	
CDU		CDU	
HBM	Dr. Hollstein, Altena (Arn)	HBM	Grossmann, Werl (Arn)
RM	Meiberg, Soest (Arn)	HBM	Böckelühr, Schwerte (Arn)
HBM	Temme, Borgentreich (Det)	HBM	Bluhm, Willebadessen (Det)
1. BG	Venherm, Paderborn (Det)	HBM	Haase, Beverungen (Det)
HBM	Wagner, Nettetal (Düs)	HBM	Janssen, Geldern (Düs)
HBM	Heinisch, Dr., Heiligenhaus (Düs)	HBM	Spitzer, Voerde (Düs)
HBM	Pracht, Nettersheim (Köln)	HBM	Winkens, Wassenberg (Köln)
HBM	von den Driesch, Herzogenrath (Köln)	1. BG	Huyeng, Euskirchen (Köln)
HBM	Raetz, Rheinbach (Köln)	HBM	Dieder, Heinsberg (Köln)
BG	Robers, Dr., Coesfeld (Mün)	FV	Kleerbaum, Dülmen (Mün)
HBM	Holtwisch, Vreden (Mün)	HBM	Berlage, Drensteinfurt (Mün)
SPD		SPD	
HBM	Jacobi, Gevelsberg (Arn)	HBM	Fleige, Menden (Arn)
HBM	Hupe, Kamen (Arn)	RM	Bittner, Arnsberg (Arn)
HBM	Geise, Blomberg (Det)	HBM	Rieke, Enger (Det)
RM	Jüngerkes, Meerbusch (Düs)	RM	Münchow, Velbert (Düs)
STVBM	Gietemann, Kleve (Düs)	FV	Lorenz, Uedem (Düs)
HBM	Bertram, Eschweiler (Köln)	HBM	Korsten, Dr., Radevormwald (Köln)
HBM	Henseler, Bornheim (Köln)	RM	Bachmann, Rösrath (Köln)
FBL	Frau Urch-Sengen, Beckum (Köln)	STVfV	Dora, Datteln (Mün)
FDP		FDP	
TBG	Frau Kamp, Grevenbroich (Düs)	1. BG	Liebermann Monheim (Düs)
HBM	Banken, Everswinkel (Mün)	FV	Cramer, Dr. Mönnesee (Arn)
Bündnis 90/Grüne		Bündnis 90/Grüne	
FV	Kolmorgen, Dormagen (Düs)	FV	Gerigk, Herdecke (Arn)
FV	Lagemann, Hörstel (Mün)	RM	Grünrowsky, Velen (Mün)

2. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

Vorsitzender: Bürgermeister Gerwers, Rees (CDU)

Stellv. Vorsitzender: 1. Beigeordneter Ludes, Bergheim (SPD)

Mitglieder		Stellvertreter	
CDU		CDU	
HBM	Hundt, Lennestadt (Arn)	HBM	Eickler, Winterberg (Arn)
HBM	Bahlmann, Bad Sassendorf (Arn)	STVfV	Schmid, Werne (Arn)
HBM	Gerwers, Rees (Düs)	1. BG	Knauber, Dr., Rheinbach (Köln)
1. BG	Heesch, Grevenbroich (Düs)	HBM	Rosenkranz, Wachtendonk (Düs)
STVBM	Tondorf, Velbert (Düs)	1. BG	Gebauer, Schloß Holte-Stukenbr. (Det)
HBM	Deppe, Bad Driburg (Det)	BG	Walter, Paderborn (Det)
HBM	Frau Ritter, Monschau (Det)	RM	Frau Lindner, Königswinter (Köln)
HBM	Haas, Much (Köln)	HBM	Witkopp, Linnich (Köln)
HBM	Jansen, Erkelenz (Köln)	FBL	Speer, Dr. Bergisch Gladbach (Köln)
HBM	Borgmann, Lüdinghausen (Mün)	1. BG	Brügge, Lohmar (Köln)
HBM	Ruhmüller, Ahlen (Mün)	HBM	Effkemann, Gescher (Mün)

SPD		SPD	
STVBM	Kemmerling, Altena (Arn)	RM	Schneider, Kamp-Lintfort (Arn)
1. BG	Hoffmann, Hilchenbach (Arn)	RM	Posta, Arnsberg (Arn)
1. BG	Ludes, Bergheim (Köln)	RM	Kluth, Wassenberg (Köln)
HBM	Böhme, Porta Westfalica (Det)	RM	Eickmann, Lügde (Det)
RM	Frau Schwarz, Voerde (Düs)	STVBM	Lierenfeld, Dormagen (Düs)
1. BG	Müllmann, Dr., Kamp Lintfort (Düs)	FV	Franken, Kranenburg (Düs)
BG	Herpel, Pulheim (Köln)	FV	Frau Steinhäuser, Bedburg (Köln)
STVfV	Mollen, Rheine (Mün)	FV	Dönnebrink, Ahaus (Mün)
FDP		FDP	
FV	Ehrenberg, Sundern (Arn)	FV	Boos, Dorsten (Mün)
STVfV	Frau Engelking, Porta Westfalica (Det)	FV	Löhler, Kaarst (Düs)
Bündnis 90/Grüne		Bündnis 90/Grüne	
STVBM	Frau Honold-Ziegahn, Erkelenz (Köln)	RM	Frau Blümer, Drensteinfurt (Mün)
RM	Baeumle-Courth, Prof. Dr. Bergisch Gladbach (Köln)	RM	Bay, Kleve (Düs)

3. Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit

Vorsitzender: 1. Beigeordneter Hadel, Wesseling (SPD)

Stellv. Vorsitzender: 1. Beigeordneter Eschbach, Troisdorf

Mitglieder		Stellvertreter	
CDU		CDU	
HBM	Eicker, Dr., Halver (Arn)	HBM	Fuhrmann, Bad Berleburg (Arn)
HBM	Holtgrewe, Geseke (Arn)	STVBM	Frau Goldner, Arnsberg (Arn)
STVBM	Frau Stüwe-Kobusch, Bad Salzuflen (Det)	HBM	Koch, Bünde (Det)
RM	Frau Schwittay, Halle (Det)	HBM	Meier, Kirchlegern (Det)
HBM	Kleinenkuhnen, Rheurdt (Düs)	FBL	Hastrich, Bergisch-Gladbach (Düs)
1. BG	Heesch, Grevenbroich (Düs)	HBM	Möcking, Kerken (Düs)
HBM	Tholen, Gangelt (Köln)	RM	Krott, Herzogenrath (Köln)
1. BG	Eschbach, Troisdorf (Köln)	HBM	Frantzen, Titz (Köln)
HBM	Hermanns, Simmelrath (Köln)	FBL	Heinrichs, Much (Köln)
HBM	Könning, Stadtlohn (Mün)	HBM	Uphoff, Sassenberg (Mün)
HBM	Hoge, Steinfurt (Mün)	RM	Wedhorn, Coesfeld (Mün)
SPD		SPD	
RM	Frau Bauer, Welver (Arn)	<i>HBM</i>	<i>Frau Naujoks, Nachrodt-Wiblingwerde (Arn)</i>
RM	Stüttgen, Arnsberg (Arn)	RM	Mürmann, Kierpse (Arn)
HBM	Schemmel, Leopoldshöhe (Det)	FV	Dierkes, Borgentreich (Det)
1. BG	Haarmann, Wesel (Düs)	FV	Röhrscheid, Willich (Düs)
1. BG	Müllmann, Dr., Kamp-Lintfort (Düs)	RM	Frau Seel, Moers (Düs)
1. BG	Hadel, Wesseling (Köln)	FV	Frau Steinhäuser, Bedburg (Köln)
HBM	Frau Feiden, Bad Honnef (Köln)	BG	Uttecht, Frechen (Köln)
HBM	Schneider, Nottuln (Mün)	RM	Frei Reinert, Herten (Mün)
FDP		FDP	
FV	Frau Hannig, Ratingen (Düs)	RM	Heimel, Wilnsdorf (Arn)
BG	Frau Kamp, Grevenbroich (Düs)	FV	Frau Hannen, Lage (Det)
Bündnis 90/Grüne		Bündnis 90/Grüne	
FV	Frau Deussen-Dopstadt, Bornheim, (Köln)	RM	Frau Daum, Lichtenau (Düs)
BG	Schnapka, Bornheim (Köln)	RM	Bay, Kleve (Düs)

Fortsetzung Fachausschüsse

4. Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung			
Vorsitzender: Bürgermeister Raetz, Rheinbach (CDU)			
Stellv. Vorsitzender: Beigeordneter Wendenburg, Velbert (SPD)			
Mitglieder		Stellvertreter	
CDU		CDU	
STVFV	Heinzel, Bergkamen (Arn)	HBM	Hundt, Lennestadt (Arn)
HBM	Mühling, Balve (Arn)	HBM	Lins, Sundem (Arn)
HBM	Schwuchow, Büren (Det)	BG	Frau Warnecke, Paderborn (Det)
HBM	Dreier, Salzkotten (Det)	HBM	Mettenborg, Rheda-Wiedenbrück (Det)
HBM	Ahls, Alpen (Düs)	HBM	Rosenkranz, Wachtendonk (Düs)
RM	Teigelkötter, Kleve (Düs)	HBM	Strunk, Xanten (Düs)
HBM	Raetz, Rheinbach (Köln)	HBM	Büttner, Bad Münstereifel (Köln)
Techn.BG	Stücker, Gummersbach (Köln)	1. BG	Strauch, Baesweiler (Köln)
Stadt- baurat	Schmickler, Bergisch Gladbach (Köln)	1. BG	Gaisbauer, Wiehl (Köln)
BG	Leuseehacke, Dülmen (Mün)	HBM	Holtwisch, Gronau (Mün)
HBM	Hüppe, Hörstel (Mün)	STVBM	Tranel, Coesfeld (Mün)
SPD		SPD	
RM	Bäcker, Hattingen (Arn)	HBM	Fleige, Menden (Arn)
RM	Lipinski, Kamen (Arn)	RM	Koch, Warstein (Arn)
Techn.BG	<i>Brockmeier, Bünde (Det)</i>	HBM	Knorr, Schlangen (Det)
BG	Wendenburg, Velbert (Düs) N.N. (Düs)	FV	Frau Schiewer, Schermbeck (Düs)
Techn.BG	Zündorf, Euskirchen (Köln)	STVFV	Rosendahl, Moers (Düs)
Techn.BG	Lehmann, Troisdorf (Köln)	RM	Bachmann, Rösrath (Köln)
HBM	Hutzenlaub, Ochtrup (Mün)	RM	Frau Kleinekathöfer, Bornheim (Köln)
FDP		STVBM	Grothues, Dr., Beckum (Mün)
FDP		FDP	
FV	Büscher, Dr., Gütersloh (Det)	RM	Züll, Sankt Augustin (Köln)
Techn.BG	Krantz, Goch (Düs)	FV	Kukulies, Emmerich (Düs)
Bündnis 90/Grüne		Bündnis 90/Grüne	
FV	Heinen, Schwalmatal (Düs)	FV	Kolmorgen, Dormagen (Düs)
FV	Windhuis, Alfter (Köln)	RM	Frau Daum. Lichtenau (Det)

5. Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr			
Vorsitzender: 1. Beigeordneter Rötters, Moers (SPD)			
Stellv. Vorsitzender: Bürgermeister Röger, Lohmar (CDU)			
Mitglieder		Stellvertreter	
CDU		CDU	
HBM	Hilchenbach, Drolshagen (Arn)	HBM	Fischer, Olsberg (Arn)
HBM	Wessel, Erwitte (Arn)	FV	Kissing, Kamen (Arn)
HBM	Franzke, Steinheim (Det)	BG	Löhr, Gütersloh (Det)
HBM	Wulf, Dr., Augustdorf (Det)	HBM	Menne, Bad Wünnenberg (Det)
HBM	Francken, Weeze (Düs)	HBM	Weber, Uedem (Düs)
HBM	Zillikens, Jüchen (Düs)	HBM	Steins, Kranenburg (Düs)
HBM	Röger, Lohmar (Köln)	BG	Büscher, Much (Köln)
HBM	Jansen, Hückelhoven (Köln)	FBL	Schiffer, Brühl (Köln)
HBM	Caplan, Burscheid (Köln)	HBM	Harzheim, Merzenich (Köln)
HBM	Berlage, Drensteinfurt (Mün)	HBM	Streffing, Sendenhorst (Mün)
HBM	Himmelmann, Olfen (Mün)	HBM	Schulze Pellengahr, Dr., Velen (Mün)
SPD		SPD	
HBM	Völkel, Erndtebrück (Arn)	RM	Herdring, Bergkamen (Arn)
STVBM	Knoche, Lennestadt (Arn)	STVBM	Frau Nick, Unna (Arn)
HBM	Stute, Vlotho (Det)	STVBM	Pantke, Paderborn (Det)
1. BG	Rötters, Moers (Düs)	FV	Frau Schiewer, Schermbeck (Düs)
STVBM	Störmer, Hamminkeln (Düs)	RM	Münchow, Velbert (Düs)
BG	Thome, Gummersbach (Köln)	FV	Kronenberg, Waldbröl (Köln)
RM	Reuschenbach, Rösrath (Köln)	FV	Dreiner-Wirz, Lindlar (Köln)
HBM	Steingröver, Ibbenbüren (Mün)	RM	Brüning, Südlohn (Mün)
FDP		FDP	
1. BG	Sassenhof, Overath (Köln)	FV	Laakmann, Moers (Düs)
FV	Boos, Dorsten (Mün)	FV	Frau Wolf-Kluthausen, Korschenbroich (Düs)
Bündnis 90/Grüne		Bündnis 90/Grüne	
FV	Frau Altenhein, Sprockhövel (Arn)	RM	Horst, Hückelhoven (Köln)
STVFV	Krüger, Neuenkirchen (Mün)	RM	Klister, Mettmann (Düs)

6. Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft			
Vorsitzender: Bürgermeister Dr. Strothmann, Beckum (CDU)			
Stellv. Vorsitzender: Beigeordneter und Kämmerer Freytag, Brühl (SPD)			
Mitglieder		Stellvertreter	
CDU		CDU	
HBM	Baumann, Breckerfeld (Arn)	HBM	Müller, Olpe (Arn)
1. BG	Strotmeier, Lippstadt (Arn)	BG	König, Schmalleberg (Arn)
HBM	<i>Kuper, Rietberg (Det)</i>	HBM	Stickeln, Warburg (Det)
HBM	Hachmann, Rahden (Det)	HBM	Liebrecht, Lage (Det)
HBM	Langemeyer, Straelen (Düs)	HBM	Janssen, Geldern (Düs)
HBM	Spitzer, Voerde (Düs)	HBM	Ahls, Alpen (Düs)
1. BG	Blau, Dr., Gummersbach (Köln)	Käm.	Schmitz, Euskirchen (Köln)
BG	Thelen, Pulheim (Köln)	HBM	Jungnitsch, Übach-Palenberg (Köln)
HBM	Frantzen, Titz (Köln)	HBM	Hermanns, Simmerath (Köln)
HBM	Ohmann, Coesfeld (Mün)	HBM	Büter, Ahaus (Mün)
HBM	Strothmann, Dr., Beckum (Mün)	HBM	Rauen, Wettringen (Mün)

Fortsetzung: Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft

SPD		SPD	
1. BG	Mölle, Unna (Arn)	1. BG	Mecklenbrauck, Bergkamen (Arn)
HBM	Müller, Plettenberg (Arn)	1. BG	Hoffmann, Hilchenbach (Arn)
1. BG	Benkmann, Detmold (Det)	HBM	Klaus, Schieder-Schwalenberg (Det)
1. BG	Schiefer, Erkrath (Düs)	FV	Franken, Kranenburg (Düs)
HBM	Thiele, Hilden (Düs)	FV	Schmitz, Kamp-Lintfort (Düs)
BG	Freytag, Brühl (Köln)	1. BG	Ahrens-Salzsieder, Huerth (Köln)
HBM	Karthus, Dr., Engelskirchen (Köln)	RM	Bachmann, Rösrath (Köln)
FV	Koch, Beckum (Mün)	HBM	Vennemeyer, Greven (Mün)
FDP		FDP	
FV	Traurig, Straelen (Düs)	BG	Kuhnert, Dr., Troisdorf (Köln)
Käm.	Heil, Erftstadt (Köln)	FV	Krahe, Erkelenz (Köln)
Bündnis 90/Grüne		Bündnis 90/Grüne	
1. BG	Thormann, Dr., Warendorf (Mün)	STVfV	Krüger, Neuenkirchen (Mün)
BG	Fritz, Wesel (Düs)	FV	Lagemann, Hörstel (Mün)

7. Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz

Vorsitzender:	Ratsmitglied Züll, Sankt Augustin (FDP)		
Stellv. Vorsitzender:	Bürgermeister Ewers, Burbach (CDU)		
Mitglieder		Stellvertreter	
CDU		CDU	
HBM	Holtkötter, Anröchte (Arn)	HBM	Grosche, Medebach (Arn)
HBM	Ewers, Burbach (Arn)	FV	Frau Middendorf, Bergkamen (Arn)
FV	Päsch, Delbrück(Det)	BG	Frau Warnecke, Paderborn (Det)
HBM	Erichlandwehr, Schloß Holte-Stukenbrock (Det)	HBM	Wulf, Augustdorf (Det)
RM	Gardemann, Schermbeck (Düs)	HBM	Schulz, Schwalmatal (Düs)
HBM	Steins, Kranenburg (Düs)	HBM	Giesbers, Sonsbeck Düs)
HBM	Bergmann, Zülpich (Köln)	HBM	Pillich, Wegberg (Köln)
HBM	Pracht, Nettersheim (Köln)	HBM	Frau Ritter, Monschau (Köln)
Techn.BG	Gleß, Sankt-Augustin (Köln)	HBM	Hermanns, Simmerath (Köln)
BG	Brügge, Lohmar (Köln)	HBM	Helmich, Heek (Mün)
HBM	Effkemann, Gescher (Mün)	HBM	Borgmann, Lüdinghausen (Mün)
SPD		SPD	
RM	Schmidt, Meinerzhagen (Arn)	FV	Erling, Rüthen (Arn)
RM	Scheideler, Unna (Arn)	STVfV	Frau Hahnwald, Arnsberg (Arn)
RM	Frau Singerhoff, Altenbeken (Det)	FV	Hülsmann, Espelkamp (Det)
BG	Hoffmann, Grevenbroich (Düs)		<i>N.N. (Düs)</i>
HBM	Thiele, Hilden (Düs)	BG	Wendenburg, Velbert (Düs)
HBM	Töpfer, Marienheide (Köln)	HBM	Karthus, Dr., Engelskirchen (Köln)
RM	Frau Fittinghoff-Hansen, Rösrath (Köln)	RM	Hanft, Bornheim (Köln)
FV	Sundermann, Westerkappeln (Mün)	STVfV	Schulte, Recke (Mün)
FDP		FDP	
FV	Kalteich, Freudenberg (Arn)	RM	Mankau, Niederkrüchten (Düs)
RM	Züll, Sankt Augustin (Köln)	Techn.BG	Krantz, Goch (Düs)
Bündnis 90/Grüne		Bündnis 90/Grüne	
RM	Frau Blümer, Drensteinfurt(Det)	RM	Steffen, Dr., Bergisch Gladbach (Köln)
STVfV	Halfmann, Isselburg (Mün)	RM	Grünrowsky, Velen (Mün)
Beratendes Mitglied			
GF	Moraing, VKU-Landesgruppe NRW, Köln		

8. Ausschuss für Gleichstellung

Vorsitzende:	Gleichstellungsbeauftragte Frau Quick, Grefrath (Bündnis 90/Grüne)		
Stellv. Vorsitzende:	Gleichstellungsbeauftragte Frau Dürke, Paderborn (CDU)		
Mitglieder		StellvertreterInnen	
CDU		CDU	
FV	Frau Middendorf, Bergkamen (Arn)	STVfV	Frau Mackensen, Soest (Arn)
1.STVfV	Frau Bender, Wilnsdorf (Arn)	STVfV	Frau Goldner, Arnsberg(Arn)
GB	Frau Drüke, Paderborn (Det)		<i>N.N. (Det)</i>
1.STVfV	Frau Senckel, Espelkamp (Det)	RM	Frau Kappelmann, Verl (Det)
HBM	Frau Kwasny, Grevenbroich (Düs)		<i>N.N. (Düs)</i>
RM	Scholten, Xanten (Düs)		<i>N.N. (Düs)</i>
RM	Steingießer, Erkelenz (Köln)	HBM	Redenius, Nümbrecht (Köln)
1.STVfV	Frau Sobczyk, Herzogenrath (Köln)	RM	Frau Pick, Euskirchen (Köln)
RM	Frau Bahne-Classen, Overath (Köln)		<i>N.N. (Köln)</i>
RM	Frau Köster, Ibbenbüren (Mün)	RM	Frau Niemeier, Coesfeld (Mün)
RM	Frau Meyer zu Altenschildesche, Emsde (Mün)		<i>N.N. (Mün)</i>
SPD		SPD	
RM	Frau Jung, Kamen (Arn)	RM	Frau Schlüter, Möhnesee (Arn)
GB	Frau Lünstroth, Selm (Arn)	FV	Frau Ibrom, Altena (Arn)
RM	Frau Sommer, Halle (Det)	GB	Frau Trame, Gütersloh (Det)
STVfV	Frau Scholten, Moers (Düs)	STVfV	Frau Hornemann, Wesel (Düs)
	<i>N.N. (Düs)</i>	RM	Frau van der Linde, Hamminkeln (Düs)
RM	Frau Dunkel, Bad Honnef (Köln)	RM	Milwski, Bergheim (Köln)
RM	Frau Schöttler-Fuchs, Bergisch Gladbach (Köln)	RM	Frau Butz, Hürth (Köln)
RM	Frau Watermann-Krass, Sendenhorst (Mün)	HBM	Frau Stremmlau, Dülmen (Mün)
FDP		FDP	
FV	Frau Wellhausen, Meerbusch(Düs)	RM	Wilsch, Kaarst(Düs)
FV	Frau Kilias, Pulheim(Köln)	FV	Frau Brebeck, Dormagen (Düs)
Bündnis 90/Grüne		Bündnis 90/Grüne	
GB	Frau Quick, Grefrath (Düs)	STVfV	Frau Hillefeld, Wesel (Düs)
RM	Frau Scheerer, Berg. Gladbach (Köln)	RM	Frau Schütz-Madré, Kempen (Düs)

Anhang E Arbeitsgemeinschaften

(Stand: 01.07.2012)

Kursivdruck bedeutet: Mitglieder sind bereits ausgeschieden und wurden noch nicht nachbenannt

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Städte- und Gemeindebundes NRW u.a. in den Regierungsbezirken

AG Düsseldorf

Vorsitzender:
Bürgermeister Fonck, Kalkar (CDU) ☎ 02824/13-0
Stv. Vorsitzender:
Bürgermeister Dr. Landscheidt, Kamp-Lintfort (SPD) ☎ 02842/912-0
Sprecher der polit. Gruppen:
Bürgermeister Fonck, Kalkar (CDU) ☎ 02824/13-0
Bürgermeister Dr. Landscheidt, Kamp-Lintfort (SPD) ☎ 02842/912-0
Betreuer im Haus: Hauptreferent Becker ☎ 0211/4587-244

AG Köln

Vorsitzender:
Bürgermeister Raetz, Rheinbach (CDU) ☎ 02226/917-0
Stv. Vorsitzender:
Bürgermeister Nelles, Wurselen (SPD) ☎ 02405/67-0
Sprecher der polit. Gruppen:
Bürgermeister Raetz, Rheinbach (CDU) ☎ 02226/917-0
Bürgermeisterin Feiden, Bad Honnef (SPD) ☎ 02224/184-0
Ratsmitglied Dipl.-Ing. Züll, Sankt Augustin (FDP) ☎ 02241/203-139
Betreuer im Haus: Hauptreferent Wohland ☎ 0211/4587-255

AG Münster

Vorsitzender:
Bürgermeister Moenikes, Emsdetten (CDU) ☎ 02572/922-0
Stv. Vorsitzender:
Bürgermeister Bergmann, Nordkirchen (SPD) ☎ 02596/4021
Sprecher der polit. Gruppen:
Bürgermeister Moenikes, Emsdetten (CDU) ☎ 02572/922-0
Bürgermeisterin Dr. Korfelder, Rheine (SPD) ☎ 05971/939-0
Fraktionsvorsitzender Steinmeier, Everswinkel (FDP) ☎ 02582/300
Bürgermeister Mittag, Rhede (Bd.90/Grüne) ☎ 02872/930-202
Betreuer im Haus: Hauptreferent Dr. Queitsch ☎ 0211/4587-237

AG Detmold

Vorsitzender:
Bürgermeisterin Unger, Gütersloh (SPD) ☎ 05241/82-1
Stv. Vorsitzender:
Bürgermeister Haase, Beverungen (CDU) ☎ 05273/392-100
Sprecher der polit. Gruppen:
N.N.
Bürgermeister Dr. Honsdorf, Bad Salzufflen (SPD) ☎ 05222/952-0
Ratsmitglied Wagener, Bad Salzufflen (Bd.90/Grüne) ☎ 05222/952-0
Betreuer im Haus: Hauptreferent Thomas ☎ 0211/4587-233

AG Arnsberg

Vorsitzender:
Bürgermeister Pierlings, Meinerzhagen (SPD) ☎ 02354/77-0
Stv. Vorsitzender:
Bürgermeister Dr. Hollstein, Altena (CDU) ☎ 02352/209-208
Sprecher der polit. Gruppen:
Bürgermeister Heß, Finnentrop (CDU) ☎ 02721/512-0
Bürgermeister Schäfer, Bergkamen (SPD) ☎ 02307/965-0
Betreuer im Haus: Hauptreferent Dr. Menzel ☎ 0211/4587-234

Arbeitskreis Mittelstadt

Vorsitzender:
Bürgermeister Dr. Friedl, Euskirchen (CDU) ☎ 02251/14-0
Stv. Vorsitzender:
Bürgermeister Gatzweiler, Stolberg (SPD) ☎ 02402/13-0
Betreuer im Haus: Referent Gilbert ☎ 0211/4587-209

Anhang F Städte- und Gemeindebund



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Kaiserswerther Str.199-201 • 40474 Düsseldorf
Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 45 87-1 Internet: www.kommunen-in-nrw.de
Telefax: 0211 / 45 87-211 E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
PC-Fax: 0211 / 94 33 39

Organigramm - Stand: 01.06. 2012

Dez. I
Europarecht - Grundsatzfragen
Staats- und Kommunalverfassung
Verwaltungsmodernisierung
Öffentl. Dienstrecht/Ordnungsrecht
Ausländerrecht, E-Government
Informationstechnologie
Geschäftsführer von Lenep
☎ 223 / 227 Vertr. IV

**Kommunal-Stiftung NRW
mit Sitz in Düsseldorf**
Erster Vorstand:
Hauptgeschäftsführer des StGB
NRW Dr. Bernd Jürgen Schneider
Bürgermeister Franz-Josef
Moormann, Stadt Kaarst
Bürgermeister Erhard Pierlings,
Stadt Meinerzhagen

Referat I / 1
Staatsverfassung / Europarecht
Allg. Rechtsangelegenheiten
Allg. Verwaltungsrecht
Öffentliches Dienstrecht
Verwaltungsmanagement der
Kommunen / Standards
Verwaltungsstrukturreform
Ausländerrecht / Aussiedler / Asyl

**Kommunal- und
Abwasserberatung NRW
GmbH (KuA)**
Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
☎ 0211 / 43077-0
☎ 0211 / 43077-22
Internet: www.KuA-NRW.de
E-Mail: info@KuA-NRW.de

Hauptreferent Dr. Wichmann
☎ 246 Mo – Do

Seminare
Frau Matthews ☎ 4587-248

Referat I / 2
Kommunalverfassung
Kommunalrecht,
Wahlen und Statistik
Gleichstellung
Denkmalschutz
Ordnungsrecht
Datenschutz
Feuer-, Zivilschutz

Mitgliederversammlung *)
Hauptausschuss
Präsidium
Kleine Kommission

Hauptreferentin Wellmann
☎ 226 Mo, Mi, Do

Ausschuss für Recht, Verfassung,
Personal und Organisation
Ausschuss für Gleichstellung
AK „Informationstechnologie“
AK „Feuerwehrwesen“

Nordrhein-Westfalen – Geschäftsstelle

G/1, G/3 *)

Büro Hauptgeschäftsführer
 Koord. von Grundsatzfragen
 Dezernatsübergreifende Projekte
 Allg. Verwaltungsangelegenheiten
 Verbandsorgane / Satzung
 Finanzen / Haushalt
 Organisation und Personalien
 Zentrale Dienste
 AK Mittelstadt

Referent Gilbert
 ☎ 209

Hauptgeschäftsführer
Dr. Schneider
 ☎ 212 / 213

Allgemeiner Vertreter
Geschäftsführer von Lennep
 ☎ 223 / 227

G/2 / I/3

Öffentlichkeitsarbeit
 Schriftleitung StGRat / Mitteilungen
 Schriftenreihe / Mediengestaltung
 Internet (Konzeption - Aktuelles)
 Redaktion
 Medien-Anfragen, Betreuung von
 TV-/ Hörfunk-Interviews
 Informationstechnologie (Referat I/3)
 E-Government
 Kommunale Rechenzentren

Hauptreferent Lehrer M.A.
 ☎ 230

Dez. II

Städtebau und Baurecht,
 Landesplanung
 Umweltschutz / Entsorgung
 Kommunalwirtschaft
 Land- und Forstwirtschaft
 Vergaberecht

Beigeordneter Graaff
 ☎ 239 / 240 Vertr. III

Referat II / 1

Landesplanung,
 Gemeinde- u. Stadtentwicklung
 Öffentliches Baurecht
 Wohnungswesen
 Architekten-, Ingenieur-,
 Bauvertragsrecht
 Vergabewesen
 Erschließungsbeiträge
 Städtebauförderung / Sanierung
 Vermessung / Liegenschaft

Hauptreferent Becker
 ☎ 244

Referat II / 2

Allg. Umweltschutz
 Altlasten / Abfallwirtschaft
 Umweltverträglichkeitsprüfung
 Wasser- u. Wasserverbandsrecht
 Abwasserbeseitigung
 Natur- u. Bodenschutz
 Immissionsschutz
 Land- u. Forstwirtschaft
 Wasserversorgung

Hauptreferent Dr. Queitsch
 ☎ 237

Ausschuss für Städtebau, Bauwesen
 und Landesplanung
 Ausschuss für Umwelt und
 Verbraucherschutz

Referat II / 3

Gemeindefinanzierungsrecht
 Daseinsvorsorge/Privatisierung
 Energiewirtschaft
 Konzessionsabgabenrecht
 Eigenbetriebsrecht

Hauptreferentin
Brandt-Schwabedissen
 ☎ 232 Mo – Mi

Dez. III

Wirtschaft und Verkehr
 Gesundheit, Jugend und Soziales
 Tourismus / Freizeit
 Telekommunikation

Beigeordneter Gerbrand
 ☎ 241 / 242 Vertr. II

Referat III / 1

Regional- und Strukturpolitik,
 Wirtschaftsförderung
 Post / I+K-Infrastruktur
 Telekommunikation
 Verkehrswesen u. Finanzierung
 Straßenbau / Ausbaubeiträge
 Straßenrecht, -verkehrsrecht
 Straßenreinigung / Winterdienst
 Verkehrslärmschutz
 Freizeit und Tourismus

Hauptreferent Thomas
 ☎ 233

Referat III / 2

Arbeitsmarktpolitik
 Soziales
 Jugend- u. Familienhilfe
 Altenhilfe / Pflegeversicherung
 Hilfen für Behinderte u. Gefährdete
 Gesundheitswesen
 Krankenhäuser

Hauptreferent Dr. Menzel
 ☎ 234

Ausschuss für Strukturpolitik und
 Verkehr
 Ausschuss für Jugend, Soziales
 und Gesundheit

Dez. IV

Finanzen
 Schule, Kultur und Sport
 Sparkassen

Beigeordneter Hamacher
 ☎ 220 / 221 Vertr. I

Referat IV / 1

Steuerrecht/Abgabenrecht
 Gemeindefinanzen
 Kommunaler Finanzausgleich
 Haushalts- u. Kassenwesen
 Versicherungen
 Finanzierung Umlageverbände
 Kommunale Steuern
 Rechnungsprüfung

Hauptreferent Wohland
 ☎ 255

Referat IV / 2

Schulrecht / Schulverwaltung
 Kommunale Kulturpolitik
 Weiterbildung
 Sport
 Urheberrecht
 Medien / Rundfunkwesen
 Friedhofswesen

Referentin Zagatowski
 ☎ 236

Ausschuss für Finanzen und
 Kommunalwirtschaft
 Ausschuss für Schule, Kultur
 und Sport

Anhang G

Verbände und Organisationen, in denen der StGB NRW vertreten ist (Stand: 01.07.2012)

Kursivdruck bedeutet: Mitglieder sind bereits ausgeschieden und wurden noch nicht nachbenannt

Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband (AAV)

Delegiertenversammlung:

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Ersatzdelegierte:

Hauptreferent Dr. Queitsch, StGB NRW

Satzungskommission

Dr. Queitsch

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

Beirat der Landesgruppe NW:

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Arbeitsgemeinschaft Haus der offenen Tür

Fachdienstleiter Hufendiek, Grevenbroich

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen - Gesamtvorstand -

Mitglieder des Vorstandes:

Bürgermeister Dr. Ruthemeyer, Soest

Bürgermeister Schäfer, Bergkamen

Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, StGB NRW

Geschäftsführer von Lennep, StGB NRW

Arbeitsgemeinschaft kommunale Wirtschaftsförderung NW

Vorstand:

Bürgermeister Völkel, Erndtebrück

Arbeitskreis:

Geschäftsführerin Förster, GfW, Paderborn

Stadtbaudirektor Dr. Risthaus, Erfstadt

Geschäftsführer Dr. Janssen, Rheine

Leiter Wirtschaftsförderung Röhrig, Eschweiler

Geschäftsführer von Tessin, GfW, Schwerte

Stabsstellenleiter Häusig, Kreuztal

Geschäftsführer Lepski, GfW, Arnsberg

N.N.

Arbeitsgruppe Verkehr des Rates der Gemeinden und Regionen Europas

Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

Arbeitsmarktpolitischer Beirat der Regionaldirektion NRW

Mitglied:

Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

Aufsichtsrat des Bildungszentrums für Entsorgungs- und Wasserwirtschaft

Hauptreferent Dr. Queitsch, StGB NRW

Beirat der Natur- und Umweltschutzakademie des Landes NRW (NUA)

Hauptreferent Dr. Queitsch, StGB NRW

Berufsbildungs- u. Prüfungsausschüsse

Berufsbildungsausschuss Straßenwärter

Mitglied:

Stadtbaudirektor Veen, Dinslaken

Stellvertreter:

Techn. Beigeordneter a.D. Joswig, Lemgo

Prüfungsausschuss I Straßenwärter

Bielefeld/ Münster

Mitglied:

Techn. Beigeordneter a.D. Joswig, Lemgo

Stellvertreter:

Fachbereichsleiter a.D. Schirdewahn, Rheine

Prüfungsausschuss III Straßenwärter Köln/Siegen

Mitglied:

Amtsleiter Marner, Troisdorf

Stellvertreter:

Bauhofleiter Kappenstein, Waldbröl

Prüfungsausschuss Straßenwärtermeister

Stellvertreter:

Fachbereichsleiter a.D. Schirdewahn, Rheine

Berufsbildungsausschuss Verwaltungsberufe

Stellvertretendes Mitglied:

Hauptreferent Dr. Wichmann, StGB NRW

Deutscher Städte- und Gemeindebund (separate Liste)

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

Fachausschuss für Jugend und Familie

Mitglied:

Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

Arbeitskreis Sozialplanung, Organisation und Qualitätssicherung

Stellvertretender Vorsitzender:

N.N.

Arbeitskreis Sozialhilferecht

Mitglied:

Beigeordneter Schnapka, Bornheim

Deutsches Jugendherbergswerk

Mitglied in der Mitgliederversammlung:

Landesverband Rheinland

Bürgermeister Strunk, Xanten

Landesverband Westfalen-Lippe

Bürgermeister Heller, Detmold

Entgeltkommission für stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe

Ordentliche Mitglieder:

Jugendamtsleiterin Kappen, Werne

Städt. Verwaltungsrat Höhner, Moers

Vertreter:

Fachbereichsleiter Hastrich, Bergisch-Gladbach

Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

EFRE-Begleitausschuss

Mitglied:

Bürgermeister Paus, Paderborn

ESF-Begleitausschuss

Stellvertreter:

Hauptreferent Thomas, StGB NRW

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Mitglieder des Beirates:

1. Beigeordneter Vogt, Kaarst

Geschäftsführer von Lennep, StGB NRW

Stellvertreter:

Bürgermeister Urbach, Bergisch-Gladbach

Hauptreferent Dr. Wichmann, StGB NRW

Mitglied des Senats:

Hauptreferent Dr. Wichmann, StGB NRW

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

Mitglied des Arbeitskreises ÖPNV-Finanzierung:

Hauptreferent Thomas, StGB NRW

Forum Baulandmanagement NRW

Vorsitzender:

BM Raetz, Rheinbach

Lenkungskreis:

Vorsitzender:

BM Raetz, Rheinbach

Mitglied:

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Freiherr-vom-Stein-Akademie für europäische Kommunalwissenschaften

Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, StGB NRW

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Verwaltungsrat

Ordentliche Mitglieder:

Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, StGB NRW

Bürgermeister Kuper, Rietberg

Bürgermeister Bertram, Eschweiler

Stellvertretende Mitglieder:

Beigeordneter Hamacher, StGB NRW

Beigeordneter u. Kämmerer Dr. Thormann, Warendorf

Beigeordneter Freytag, Brühl

Gemeinsame Kommission gem. § 79 SGB XII

Mitglieder:

Stadtkämmerer Freytag, Brühl

Amtsleiter Wulf, Geseke

GVV-Kommunalversicherung

Mitglied des Vorstandsbeirates:

Bürgermeister Moormann, Kaarst

Mitglied des Vorstandes:

Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, StGB NRW

Mitglieder des Aufsichtsrates:

Bürgermeister Dreier, Salzkotten

Bürgermeister Halbe, Schmallingenberg

Bürgermeister Dr. Friedl, Euskirchen

Bürgermeister Pierlings, Meinerzhagen

Bürgermeister Stodollick, Lünen

Bürgermeister Boecker, Hürth

Bürgermeister Birkenkamp, Ratingen

Historische Stadt- und Ortskerne des Landes NRW

Auswahl- und Beratungskommission

Mitglied:

Geschäftsführer von Lennep, StGB NRW

Stellvertreter:

Hauptreferentin Wellmann, StGB NRW

Sportpolitischer Beirat des LSB

Mitglied:

Beigeordneter Hamacher, StGB NRW

Kommunaler Arbeitgeberverband NW (KAV NW)

Mitglieder des Vorstandes:

Bürgermeister Pierlings, Meinerzhagen

Mitglieder im Gruppenausschuss „Verwaltung“:

Bürgermeister Heller, Detmold

Bürgermeister Henseler, Bornheim

Bürgermeister Heß, Finnentrop

Bürgermeister Holtkötter, Anröchte

Bürgermeister Jansen, Erkelenz

Bürgermeister Janssen, Geldern

Bürgermeister Dr. Landscheidt, Kamp-Lintfort

Geschäftsführer von Lennep, StGB NRW

Bürgermeister Dr. Paetzel, Herten

Bürgermeister Pierlings, Meinerzhagen

Bürgermeister Steingröver, Ibbenbüren

Bürgermeister Stibi, Kevelaer

Ersatzmitglieder:

Bürgermeister Bertram, Eschweiler

Beigeordneter Böing, Haltern am See

Bürgermeister Deppe, Bad Driburg

Bürgermeister van den Driesch, Herzogenrath

Bürgermeister Glöckner, Rommerskirchen

Bürgermeister Grossmann, Werl

Erster Beigeordneter Huyeng, Euskirchen

Bürgermeister Jacobi, Gevelsberg

Beigeordneter König, Schmallingenberg

Beigeordneter Lindemann, Velbert

Bürgermeisterin Naujoks, Nachrodt-Wiblingswerde

Bürgermeister Berlage, Drensteinfurt

Bürgermeister Rübo, Kempen

Bürgermeister Dr. Ruthemeyer, Soest

Kommunal-Stiftung NRW

Erster Vorstand:

Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, StGB NRW

Bürgermeister Moormann, Kaarst

Bürgermeister Pierlings, Meinerzhagen

Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH (KuA)

Beirat:

Vorstand Dr. Ahrens-Salzsieder, Stadtwerke Hürth

Fachbereichsleiter Carl, Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach

Vorstand Janssen, Umweltbetriebe der Stadt Kleve

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Beigeordneter Krantz, Goch

Betriebsleiter Prenger, Stadtentwässerungsbetrieb

Paderborn

Ministerialdirigent Düwel, im MKUNLV NRW

Koordinierungskreis „Schwimmen und Bäder in NRW“

Mitglied:

Referentin Zagatowski, StGB NRW

Krankenhausgesellschaft NW

Mitglied des Vorstandes/Hauptausschusses:

Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

Fachausschuss für Planung und Förderung

Ordentliches Mitglied:

Geschäftsführer Vongehr, Kamen

Stellvertretendes Mitglied:

Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

Kulturamtsleiterkonferenz NRW

Mitglied:

Referentin Zagatowski, StGB NRW

Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Krankenhäuser NRW

Stellvertretender Vorsitzender:

Geschäftsführer Vongehr, Kamen

Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege NRW

Mitglieder:

Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

Hauptreferent Dr. Menzel, StGB NRW

Arbeitskreis Wohnungssicherung:

Amtsleiter Bertsche, Troisdorf

Arbeitsgruppe Controlling und Berichtswesen:

N.N.

Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

Arbeitskreis Flexible Erzieherische Hilfen

Abteilungsleiter Haas, Bergisch Gladbach

Arbeitskreis Tageseinrichtungen für Kinder

Vorsitzender:

Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

Fortsetzung

Verbände und Organisationen, in denen der StGB NRW vertreten ist

Landesarbeitskreis Ehe-, Familien- und Lebensberatung in NRW

Gast:
Fachbereichsleiter Stevermüer, Emsdetten

Landesausschuss für Krankenhausplanung

Mitglied:
Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

Stellvertreter:
Geschäftsführer Vongehr, Kamen

Arbeitsgruppe „Eckwerte“:

Mitglied:
Verwaltungsleiter Breuers, Heinsberg

Landesbehindertenbeirat

Stellvertreter:
Stadtverordneter Heinz Hörbelt, Dülmen

Landesbeirat für Immissionsschutz

Mitglied:
Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Stellvertreter:
Hauptreferent Dr. Queitsch, StGB NRW

Landesfachbeirat für Kurorte

Mitglied:
Bürgermeister Züll, Heimbach

Stellvertretendes Mitglied:
Bürgermeister Dr. Honsdorf, Bad Salzuflen

Landesfachbeirat für den Rettungsdienst

Mitglied:
Geschäftsführer von Lennep, StGB NRW

Stellvertretendes Mitglied:
Beigeordneter Lindemann, Velbert

Landesgesundheitskonferenz

Mitglied:
Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

Vorbereitender Ausschuss:
Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

Landespersonalausschuss

Stellvertretendes Mitglied:
Bürgermeister Raetz, Rheinbach

Landespflegeausschuss

Mitglied:
Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

Stellvertreter:
Fachbereichsleiter Stevermüer, Emsdetten

Landesverband der Bibliotheken NW

Mitglied des Vorstandes:
Referentin Zagatowski, StGB NRW

Landesverband der Musikschulen NRW

Mitglieder des Vorstandes:
Referentin Zagatowski, StGB NRW

1. Beigeordneter Brügge, Lohmar

Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen

Mitglied des Vorstandes:
Referentin Zagatowski, StGB NRW

Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege

Stiftungsrat:
Bürgermeister Moormann, Kaarst

Nordrhein-Westfalen Tourismus e.V.

Mitglied des Beirates:
N.N.

Rheinische Provinzial, Düsseldorf

Geschäftsführer von Lennep, StGB NRW

Bürgermeister Becker-Blonigen, Wiehl

Bürgermeister Driessen, Bedburg-Hau

Bürgermeister Eis, Roetgen

Bürgermeister Funke, Windeck

Bürgermeister Helmenstein, Gummersbach

Beigeordnete Klug, Wesel

Bürgermeister Koerdts, Bedburg

Bürgermeister Raetz, Rheinbach

Bürgermeister Moormann, Kaarst

Bürgermeister Dieder, Heinsberg

Bürgermeister Schulz, Schwalmtal

Bürgermeister Strunk, Xanten

Rheinische Versorgungskasse

Verwaltungsrat:

Ordentliche Mitglieder:
Bürgermeister Urbach, Bergisch Gladbach

Bürgermeister Dr. Landscheidt, Kamp-Lintfort

Bürgermeister Gottwald, Brüggen

Bürgermeister Strunk, Xanten

Geschäftsführer von Lennep, StGB NRW

Stellvertretende Mitglieder:
Stadtkämmerer Freytag, Brühl

Bürgermeister Ballhaus, Moers

Bürgermeister Vehreschild, Niederkassel

1. Beigeordneter Huyeng, Euskirchen

Rheinische Zusatzversorgungskasse

Kassenausschuss

Ordentliches Mitglied:
Bürgermeister Raetz, Rheinbach

Stellvertretendes Mitglied:
Bürgermeister Eis, Roetgen

Rheinischer Sparkassen- und Giroverband

Verbandsvorstand

Vorsitzendes Mitglied:
Bürgermeister Dr. Landscheidt, Kamp-Lintfort

ordentliche Mitglieder:
Bürgermeister Becker-Blonigen, Wiehl

Bürgermeister Otto, Goch

Bürgermeister Helmenstein, Gummersbach

stellvertretende Mitglieder:
Bürgermeister Schneider, Langenfeld

Bürgermeister Langemeyer, Straelen

Bürgermeister Spitzer, Voerde

Bürgermeister Dr. Heidinger, Dinslaken

Schiedsstelle nach § 18a Krankenhausfinanzierungsgesetz

Rheinland

Stellvertreter:
Geschäftsführer Becker, Tönisvorst

Westfalen-Lippe

Stellvertreter:
Geschäftsführer Vongehr, Kamen

Geschäftsführer Lehnert, Soest

Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII

Rheinland

Mitglied:
Amtsleiter Trzeskowski, Dormagen

Stellvertreter:
Amtsleiter Schwarzenberg, Hückelhoven

Fachbereichsleiterin Römmler, Meerbusch

Westfalen-Lippe

Mitglied:
Fachbereichsleiter Stevermüer, Emsdetten

Jugendamtsleiter Welslau, Bad Salzuflen

Stellvertreter:
Bürgermeister Rebbe, Fröndenberg

Schlichtungsstelle bei der Architektenkammer NRW

Beisitzer:

Hauptreferent Becker, StGB NRW

Schulentwicklungskonferenzen

Mitglied:

Referentin Zagatowski, StGB NRW

Sozialpädagogisches Institut des Landes Nordrhein-Westfalen

Stellvertretendes Mitglied des Beirates:

Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

Sparkassenverband Westfalen-Lippe SVWL

Verbandsvorstand

Vorsitzendes Mitglied:

Bürgermeister Paus, Paderborn

Ordentliche Mitglieder:

Bürgermeister Dr. Ruthemeyer, Soest

Bürgermeister Moenikes, Emsdetten

Bürgermeister Schäfer, Bergkamen

Bürgermeister Pierlings, Meinerzhagen

Stellvertretende Mitglieder:

Bürgermeister Heß, Finnentrop

Bürgermeister Dr. Hollstein, Altena

Bürgermeisterin Unger, Gütersloh

Bürgermeisterin Dr. Kordfelder, Rheine

StadtBauKultur NRW e.V.

Mitglied:

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Stellvertreter:

Hauptreferent Becker, StGB NRW

Ständige Schiedsstelle, Gelsenwasser

Mitglied:

Hauptreferentin Brandt-Schwabedissen, StGB NRW

Ständiger Arbeitskreis KiBiz

Mitglied:

Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

Stellvertreter:

Fachbereichsleiter Placzek, Gevelsberg

START Zeitarbeit NRW

Mitglied in der Gesellschafterversammlung:

Beigeordneter Dr. Kuhnert, Troisdorf

Unfallkasse NRW

Vorstand

Mitglied:

Bürgermeister Dahle, Barntrup

Stellvertreter:

Geschäftsführer von Lennep, StGB NRW

Vertreterversammlung

Mitglieder:

Bürgermeister Eis, Roetgen

Bürgermeister Holtgrewe, Geseke

Stellvertreter:

1. Beigeordneter Huyeng, Euskirchen

Bürgermeister Strunk, Xanten

Verband kommunaler Unternehmen - Landesgruppe Nordrhein-Westfalen -

Stadtkämmerer Strotmeier, Lippstadt

Bürgermeister Müller, Olpe

Bürgermeister Thiele, Hilden

Stadtkämmerer Mölle, Unna

Bürgermeister Öhmann, Coesfeld

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Verbandsrat Lippeverband

(Die neuen Mitglieder werden noch von der Verbandsversammlung gewählt;

kein Vorschlagsrecht des StGB NRW)

Verbandsrat Ruhrverband

(Die neuen Mitglieder werden noch von der Verbandsversammlung gewählt;

kein Vorschlagsrecht des StGB NRW)

Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Kuratorium

Vertreter:

Hauptreferent Dr. Wichmann, StGB NRW

WDR-Rundfunkrat

Stellvertretendes Mitglied:

Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, StGB NRW

Westfälische Provinzial

Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, StGB NRW

Westfälische Verwaltungsakademie Münster

Mitglied des Kuratoriums:

Bürgermeister Ruhmüller, Ahlen

Westfälisches Landestheater

Mitglied im Verwaltungsrat:

Bürgermeister Lütkenhorst, Dorsten

Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe

Verwaltungsrat

Ordentliche Mitglieder:

Bürgermeister Dr. Walterscheid, Sprockhövel

Bürgermeister Jacobi, Gevelsberg

Bürgermeister Kuper, Rietberg

Bürgermeister Hüppe, Hörstel

Stellvertretende Mitglieder:

Bürgermeister Haase, Beverungen

Fraktionsvorsitzender Kleebaum, Dülmen

Bürgermeister Ewers, Burbach

Bürgermeister Schemmel, Leopoldshöhe

Westfälisch-Lippische Zusatzversorgungskasse

Kassenausschuss

Mitglieder:

Bürgermeister Hüppe, Hörstel

Bürgermeister Rieke, Enger

Stellvertretende Mitglieder:

Bürgermeister Böckelühr, Schwerte

Bürgermeister Pohlmann, Hopsten

Wettbewerbe

„Unser Dorf soll schöner werden“

Landesbewertungskommission

Westfalen

Bürgermeister Müller, Dahlem

Bürgermeister Temme, Borgentreich

Rheinland

Bürgermeister Müller, Dahlem

Bürgermeister Tholen, Gangel

NRW.BANK

Beirat für Wohnraumförderung:

Mitglieder:

Bürgermeister Raetz, Rheinbach

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Wir danken unseren Sponsoren beim Gemeindegkongress 2012:

 **Sparkasse**
Gut für Nordrhein-Westfalen.



GVV.
Gewachsen aus
Vertrauen.

www.gvv.de

VORWEG GEHEN

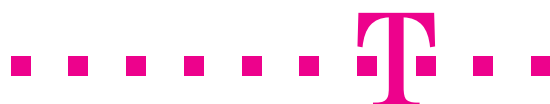
**BMW
GROUP**



NRW.BANK
Wir fördern Ideen

PROVINZIAL

Die Versicherung der  Sparkassen



DKC

Bad Homburger Inkasso

